

## Bericht

### des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.  
– Drucksache 13/4941 –

#### Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz – AFRG)

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Ottmar Schreiner, Adolf Ostertag,  
Rudolf Dreßler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
– Drucksache 13/1440 –

#### Entwurf eines Arbeits- und Strukturförderungsgesetzes (ASFG)

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner  
und der Gruppe der PDS  
– Drucksache 13/983 –

#### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

### Bericht der Abgeordneten Heinz Schemken, Adolf Ostertag, Dr. Gisela Babel, Marieluise Beck (Bremen), Dr. Heidi Knake-Werner

#### A. Allgemeiner Teil

##### I.

1. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Entwurf eines **Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz – AFRG)** – auf Drucksache 13/4941 in seiner 113. Sitzung am 20. Juni 1996 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß, den Finanzausschuß, die Ausschüsse für Wirtschaft,

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Verteidigungsausschuß, die Ausschüsse für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, für Gesundheit, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Den Gesetzentwurf der Abgeordneten Ottmar Schreiner, Adolf Ostertag, Rudolf Dreßler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Entwurf eines **Arbeits- und Strukturförderungsgesetzes**

(ASFG) – auf Drucksache 13/1440 hat er in seiner 44. Sitzung am 22. Juni 1995 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an die Ausschüsse für Wirtschaft, für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung sowie den Haushaltsausschuß – an diesen auch gemäß § 96 GO-BT – zur Mitberatung überwiesen.

Den Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner und der Gruppe der PDS – Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes** – auf Drucksache 13/983 hat er in seiner 56. Sitzung am 22. September 1995 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie den Verteidigungsausschuß und die Ausschüsse für Wirtschaft, für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Der **Innenausschuß** hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4941 unverändert anzunehmen.

Der **Rechtsausschuß** hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 1996 gegen den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4941 „ohne daß ihm Änderungsanträge vorgelegen haben“ mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken erhoben.

Der **Finanzausschuß** hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 1996 mit dem Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4941 anzunehmen. Er stimmte dem Gesetzentwurf grundsätzlich zu, bat aber den federführenden Ausschuß, in § 45 d Abs. 2 EStG die Datenübermittlung auf begründete Einzelfälle zu beschränken.

Der **Ausschuß für Wirtschaft** hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4941 anzunehmen. Den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/1440 hat er in seiner Sitzung am 12. Juni 1996 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS Ablehnung empfohlen. Ebenso hat er den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/983 in seiner Sitzung am 12. Juni 1996 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der

PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 1996 empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4941 für erledigt zu erklären. Er hat aber dem wortgleichen Gesetzentwurf auf Drucksache 13/5676 unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf Ausschußdrucksache 819 des federführenden Ausschusses (dort angenommene Änderungsanträge) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS zugestimmt, wobei die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Gruppe der PDS ihre Unterstützung für die Änderungsanträge bekundet haben.

Der **Verteidigungsausschuß** hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4941 zugestimmt. In seiner Sitzung am 25. Oktober 1995 hat er den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/983 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Gruppe der PDS die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 1996 beschlossen, mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 13/4941 unter Einbeziehung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. (Ausschußdrucksachen 819 und 823 des federführenden Ausschusses) zu empfehlen. In seiner Sitzung am 24. April 1996 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfes auf Drucksache 13/983 zu empfehlen. Ebenso hat er in seiner Sitzung am 11. Oktober 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfes auf Drucksache 13/1440 empfohlen.

Der **Ausschuß für Gesundheit** hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 1996 den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4941 mit dem Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. abgelehnt. In seiner Sitzung am 22. Mai 1996 hat er den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/983 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Frak-

tion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Mitglieds der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD abgelehnt.

Der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 13/4941 empfohlen.

Der **Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau** hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 13/4941 empfohlen.

Der **Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 1996 dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4941 mit den vorgelegten Änderungsanträgen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS zugestimmt. In seiner Sitzung am 29. November 1995 hat er den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/1440 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS abgelehnt.

Der **Haushaltsausschuß** hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4941 zuzustimmen. Ebenso hat er in seiner Sitzung am 16. Oktober 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/1440 abzulehnen.

2. Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung** hat sich seit Jahren intensiv mit dem Thema befaßt und bereits mehrfach zu verwandten Vorlagen öffentliche Anhörungen durchgeführt, bei denen auch die unterschiedlichen Grundsatzvorstellungen der Fraktionen zur Lösung des Problems der Massenarbeitslosigkeit Expertenevaluationen unterzogen worden sind. Den Gesetzentwurf von Abgeordneten und der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/1440 hatte er bereits in der 25. Sitzung am 11. Oktober 1995 und 56. Sitzung am 22. Mai 1996 beraten und sodann seine Beratung wegen des zu erwartenden Gesetzentwurfes der Bundesregierung zurückgestellt. Den Gesamtkomplex der Gesetzentwürfe hat er dann in der 67. Sitzung am 24. Juni, 72. Sitzung am 23. September, 74. Sitzung am 25. September, 78. Sitzung am 9. Oktober und 79. Sitzung am 16. Oktober 1996 beraten und die Vorlagen auf Drucksachen 13/4941, 13/1440 und 13/983 abgeschlossen. Am 23. und 25. Sep-

tember fand als 72. und 74. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu den in diesem Bericht behandelten Gesetzentwürfen statt.

a) Ihr lag folgender **Themenkatalog** zugrunde:

#### I. Aufgaben und Grundsätze der Arbeitsförderung

- Möglichkeiten und Grenzen der Arbeitsmarktpolitik
- Verhältnis passive/aktive Arbeitsmarktpolitik
- Verbindung Arbeitsmarktpolitik und regionale Strukturpolitik
- Vorbeugung gegen Arbeitslosigkeit

#### II. Finanzierung

#### III. Arbeitsmarktpolitische Instrumente

##### 1. Grundsätze

- Rechtsanspruch oder Kann-Leistung
- Frauenförderung
- Rolle der aktiven Arbeitsmarktpolitik

##### 2. Neue Instrumente

- zielgebundene Projekte, soziale Betriebe (ASFG)
- Einstellungszuschuß bei Neugründungen und bei kleinen Unternehmen
- freie Förderung über Innovationstopf bei den Arbeitsämtern
- Trainingsmaßnahmen
- Eingliederungsvertrag für Langzeitarbeitslose
- Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen

##### 3. Übernahme und Weiterentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente des AFG

- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- ABM
- Strukturanpassungsmaßnahmen/Projektförderung
- Förderung der Arbeitsaufnahme einschließlich selbständiger Tätigkeit
- Förderung der Berufsausbildung
- Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter
- Kurzarbeitergeld
- Eingliederungszuschüsse

#### IV. Beratung und Vermittlung

- Eingliederungsplan (ASFG)
- Meldepflicht für offene Stellen (ASFG)
- Berufsberatung durch Private (AFRG)

- V. Veränderung bei den Entgeltersatzleistungen
- Stärkere Betonung des Versicherungsgedankens
  - Zumutbarkeitsregelungen
  - Angleichung Kurzzeitigkeits-/Geringfügigkeitsgrenze
  - Anrechnung von Abfindungen
  - Einführung eines Teilarbeitslosengeldes
- VI. Organisation und Dezentralisierung der Bundesanstalt für Arbeit
- Schwerpunktsetzung vor Ort (Stärkung der Verwaltungsausschüsse)
- Eingliederungshaushalt bei den Arbeitsämtern
- Übertragbarkeit von Ausgaberechten
- Publizitätspflichtige Eingliederungsbilanz
- Internes Controlling
- Zusammensetzung der Selbstverwaltung
- Verhältnis zwischen Selbstverwaltung und staatlichen Eingriffsmöglichkeiten
- VII. Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
- b) In der Anhörung wurden als **Sachverständige** gehört:
- 1. Bundesanstalt für Arbeit, Träger arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen**
- Bundesanstalt für Arbeit
  - Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e.V.
  - Bundesverband der Arbeitsförderungsgesellschaften e.V.
  - Arbeitslosenverband Deutschland e.V.
  - Bundesarbeitsgemeinschaft der Initiativen gegen Arbeitslosigkeit und Armut
- 2. Sozialpartner**
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
  - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
  - Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV)
  - Industriegewerkschaft Metall (IGM)
  - Union der leitenden Angestellten (ULA)
  - Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands
  - Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
  - Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)
- 3. Einzelsachverständige**
- Prof. Dr. Horst M. Schellhaaß
  - Prof. Dr. Ulrich van Suntum

- Martin Lühr
- Dorothee Fetzner
- Prof. Dr. Wim Kösters
- Dr. Hella Baumeister

#### 4. Wissenschaftliche Institute

- Institut für Weltwirtschaft
- ifo – Institut für Wirtschaftsforschung e.V.
- Institut Arbeit und Technik im Wissenschaftszentrum NRW

#### 5. Vertreter der Kommunen

- Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände
- Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbeauftragten

#### 6. Verbände und Kirchen

- Deutscher Frauenrat
- Arbeitsgemeinschaft selbständiger Unternehmer (ASU)
- Bundesverband der freien Berufe
- Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Deutscher Berufsförderungswerke
- Bevollmächtigter des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Kommissariat der Deutschen Bischöfe
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Behinderte e.V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke
- Deutscher Bauernverband
- Deutscher Verband für Berufsberatung e.V.

- c) Eine Delegation des Ausschusses hat außerdem am Montag, dem 14. Oktober 1996, die **Sanierungsgesellschaft ÖSEG** in Bitterfeld besucht und die dortigen Sanierungsvorhaben besichtigt. Seitens der Gastgeber haben neben anderen der Geschäftsführer der ÖSEG, Dr. Hacker, Betriebsratsvorsitzender Löwe, Landrat Tischer, Leiter Kübler vom Arbeitsamt Halle, Frau Seidler vom DGB-Kreisvorstand und Abteilungsleiter Bethge vom Arbeitsministerium Sachsen-Anhalt an den Gesprächen teilgenommen.
- d) Schließlich haben den Ausschuß zahlreiche **Stellungnahmen und Eingaben** von Städten und Gemeinden, gesellschaftlichen Einrichtungen, Verbänden und Einzelpersonen erreicht. Sie sind an alle Ausschußmitglieder verteilt worden und im Rahmen der vorbereitenden Arbeit in die Meinungsbildung der Ausschußmitglieder eingeflossen. Gegenstand der Beratungen im Ausschuß waren auch einige Ersu-

chen des **Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages** um Stellungnahme nach § 109 GO BT.

3. Die Mehrheit des Ausschusses hat beschlossen, den Gesetzentwurf der Koalition auf Drucksache 13/4941 zur Beratungsgrundlage zu machen. Eine Beratung des wortgleichen Regierungsentwurfs ist auf Antrag derselben Fraktionen zurückgestellt worden. In der abschließenden Beratung haben die anderen Fraktionen eine Abstimmung auch über ihre Gesetzentwürfe beantragt.
4. Der Entwurf auf Drucksache 13/4941 ist aufgrund zahlreicher Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen wie aus der Anlage zur Beschlußempfehlung ersichtlich geändert worden. Entsprechend der vorherigen Ankündigung der Oppositionsfraktionen, alle Änderungsanträge wegen der verfehlten Grundkonzeption des Gesetzes selbst dann ablehnen zu wollen, wenn sie in der Sache relative Verbesserungen mit sich brächten, sind in der Einzelberatung alle Änderungsanträge mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. gegen die ablehnenden Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen worden.
5. In der **Schlußabstimmung** ist der so geänderte Entwurf auf Drucksache 13/4941 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS angenommen worden.

Die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 13/983 und 13/1440 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS abgelehnt.

## II.

### Wesentlicher Inhalt der Gesetzentwürfe

Wegen der Einzelheiten ihrer Begründung wird auf die Drucksachen 13/4941, 13/1440 und 13/983 verwiesen.

Das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 bedarf einer gründlichen Überarbeitung, zum einen, um es an die gegenüber seinem Entstehungsjahr 1969 veränderte Arbeitsmarktlage anzupassen, zum anderen, damit es für alle Anwender übersichtlicher und verständlicher wird.

Durch das AFG wurde seinerzeit der frühere Schwerpunkt der Arbeitslosenversicherung, nämlich die Absicherung bei Arbeitslosigkeit um den gleichgewichtigen Schwerpunkt ergänzt, durch neue Maßnahmen Arbeitslosigkeit vorzubeugen und zu vermeiden bzw. zu verkürzen. Der Aufbau des bisherigen AFG ist vollkommen auf diese arbeitsmarktpolitische Schwerpunktsetzung ausgerichtet. Die Instrumente wurden im Gesetz relativ offen ausgestaltet, weil damit Erfahrungen gesammelt werden mußten. Die Ausgestaltung erfolgte dann vor allem durch Anordnungen des Verwaltungsrates, also der Selbstverwal-

tung der Bundesanstalt für Arbeit. Die Anordnungen haben inzwischen in etwa den gleichen Umfang wie das AFG selbst erreicht, und verschiedene Leistungen sowie ihre Reichweite sind aus dem Gesetz nicht oder kaum erkennbar.

Die weitreichende arbeitsmarktpolitische Zielsetzung aus dem Jahre 1969 wurde in einer Vollbeschäftigungssituation mit einer Arbeitslosenquote von 0,9 Prozent und einem Beitragssatz von 1,3 Prozent sowie in Erwartung einer fortdauernden Arbeitskräfteknappheit formuliert. Bei den einzelnen Leistungen wurden im Laufe der folgenden Jahrzehnte unabhängig von dieser allgemeinen Zielsetzung wiederholt Einschränkungen vorgenommen. Das AFG ist seit 1969 insgesamt durch rd. 100 Änderungsgesetze, darunter mehrere große Novellen, die sich vor allem in den letzten Jahren angesichts der Situation der öffentlichen Haushalte häuften, verändert worden, die seine Verständlichkeit weiter verringert haben.

Die Arbeitsförderung fällt in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 und 12 GG). Nach der Grundgesetznovelle vom 27. Oktober 1994 steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht für diesen Bereich nur noch zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich machen (Artikel 72 Abs. 2 GG). Das die einzelnen Leistungen der Arbeitsförderung übergreifende Ziel, den Ausgleich am Arbeitsmarkt zu unterstützen, bezieht sich auf den gesamten Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik Deutschland, zumal es kaum regionale Arbeitsmärkte gibt, die sich nach den Grenzen der Bundesländer richten. Damit ist jedenfalls zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich. Dies gilt auch für die Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, da diese rechtlich und tatsächlich gegenüber dem Ausgleich am Arbeitsmarkt nachrangig und mit diesem eng verkoppelt sind. Der bundesweit einheitliche Beitragssatz und der damit verbundene Solidarausgleich tragen zudem zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse bei.

1. Die Reformziele des Entwurfs eines AFRG (Drucksachen 13/4941, 13/1440 und 13/983) sind nach Auffassung der antragstellenden Fraktionen vor allem,
  - die Erwerbchancen von Arbeitslosen zu verbessern und Arbeitslosigkeit vermeiden zu helfen,
  - das Arbeitsförderungsrecht weiterzuentwickeln und in der Anwendbarkeit zu verbessern,
  - Effektivität und Effizienz der Bundesanstalt zu erhöhen,
  - Leistungsmissbrauch besser feststellbar zu machen und einschließlich der illegalen Beschäftigung wirksamer zu bekämpfen und
  - die Beitragszahler zu entlasten.

Die Umsetzung der Ziele soll gleichzeitig sicherstellen, daß weder die Arbeitnehmer von ihrer

Eigenverantwortung noch die Arbeitgeber von ihrer Verantwortung für die Beschäftigungsmöglichkeiten entlastet werden und daß weder der reguläre Arbeitsmarkt durch Leistungen der Arbeitsförderung beeinträchtigt noch der Wettbewerb zwischen Unternehmen durch Leistungen der Arbeitsförderung verzerrt wird.

- a) Um das Ziel einer Verbesserung der Erwerbschancen von Arbeitslosen und Hilfen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit zu erreichen, sollen das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium des AFG verbessert und zum anderen neue Instrumente eingeführt werden. Der jeweilige Gestaltungsspielraum soll erweitert, auf unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen grundsätzlich verzichtet und ein flexibler Einsatz entsprechend den örtlichen und aktuellen Erfordernissen ermöglicht werden. Dies entspricht auch den weiteren Zielen der Weiterentwicklung des Arbeitsförderungsrechts und der Erhöhung der Effektivität und Effizienz der Bundesanstalt.

Die Erweiterung der Gestaltungsspielräume erfolgt vor allem dadurch, daß allgemeine Grundsätze für den Einsatz der Leistungen aufgestellt und bei den jeweiligen Leistungen die speziellen Ziele verdeutlicht werden, jedoch auf ergänzende Einzelregelungen zur Erreichung dieser Ziele soweit wie möglich verzichtet wird. Da gleichzeitig angestrebt wird, daß die Regelungen aus sich verständlich sind und ergänzende Einzelregelungen in Rechtsverordnungen oder Anordnungen nur ausnahmsweise erforderlich sind, ist der künftige gesetzliche Regelungsumfang im Vergleich zum bisherigen AFG in einigen Bereichen zwar größer; dafür entfallen aber zahlreiche Nebenregelungen in Anordnungen.

Die umfangreichen Veränderungen bei den einzelnen Leistungen, die deren Einsatzmöglichkeiten verbessern sollen, sind aus der Ursprungsdrucksache ersichtlich (Trainingsmaßnahmen, Einstellungszuschuß bei Neugründungen, Eingliederungsvertrag für Langzeitarbeitslose, Unterstützung von beschäftigungswirksamen Sozialplanmaßnahmen, freie Förderung über Innovationstopf).

Mit der Einordnung des AFG in das Sozialgesetzbuch als Drittes Buch soll das Arbeitsförderungsrecht möglichst weitgehend dem Recht der Sozialversicherung angeglichen und für die Berechtigten übersichtlicher und verständlicher werden. Dieses Ziel soll u. a. durch eine neue Systematik erreicht werden, die die Leistungen nach den berechtigten Gruppen aufteilt (Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Träger). Nur die Beratung und Vermittlung werden wegen ihrer besonderen Funktion diesen Leistungen vorangestellt. Die einzelnen Leistungen umfassen grundsätzlich eine Eingangsvorschrift, aus der sich Ziele und Voraussetzungen ergeben, die dann nachfolgend im einzelnen geregelt werden. Die diese Leistungen übergreifenden

Pflichten der Berechtigten sowie Verfahrensvorschriften sind zusammengefaßt, so daß Wiederholungen bzw. Verweisungen weitgehend vermieden werden. Die besonderen Aufgaben der Bundesanstalt im Bereich der Arbeitsmarktbeobachtung und der Erteilung von Erlaubnissen sowie in der Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs und der illegalen Ausländerbeschäftigung sind in einem besonderen Kapitel zusammengefaßt.

Bei der Weiterentwicklung des Arbeitsförderungsrechts handelt es sich zum einen um die notwendigen Anpassungen, die sich bereits aus den anderen Zielen der Reform ergeben, aber auch um Anpassungen, die sich aus zwischenzeitlichen Änderungen aufgrund des technischen Fortschritts oder der Arbeitsorganisation ergeben, oder die festgestellte Mängel bzw. Probleme abstellen bzw. lösen sollen. Organisatorische Fragen sollen ebenfalls gelöst werden.

Durch die Reform sollen die arbeitsmarktpolitischen Ziele künftig mit einem erheblich geringeren Mitteleinsatz als bisher erreicht werden können. Dies soll vor allem ermöglicht werden durch

- eine Verkürzung der durchschnittlichen Dauer der Arbeitslosigkeit infolge einer Verbesserung der Vermittlung und der Eingliederungsmöglichkeiten sowie einer wirksamen Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs und
- die Erhöhung der Effektivität und Effizienz der Bundesanstalt.

Der Umfang der arbeitsmarktpolitischen Leistungen in den neuen Ländern soll schrittweise unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Arbeitslosenquoten an den Umfang in den alten Ländern herangeführt werden.

Die Bundesanstalt hat bei fast 100 000 Mitarbeitern in ihrem Haushaltsbereich Ausgaben von rd. 100 Mrd. DM, so daß auf einen Mitarbeiter im Durchschnitt 1 Mio. DM entfällt. Die Bundesanstalt hat in den letzten Jahren die Anstrengungen, alle Möglichkeiten für eine Erhöhung der Effektivität und Effizienz zu erschließen, verstärkt und strebt im Rahmen einer Organisationsreform das Arbeitsamt 2000 mit einer größeren Verantwortungsdelegation auf die Mitarbeiter im Arbeitsamt an. Dieser Prozeß soll durch gesetzliche Regelungen flankiert und beschleunigt werden. So sollen bei den Ermessensleistungen vermeidbare Einengungen der Gestaltungsspielräume durch Vorschriften im Gesetz oder im nachgeordneten Recht vermieden werden.

Darüber hinaus sollen die Arbeitsämter die Möglichkeit erhalten, von ihnen selbst frei bestimmte Leistungen zur Eingliederung anstelle der gesetzlich geregelten Leistungen einzusetzen, wofür ihnen zunächst bis zu fünf Prozent (nach den vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen zehn Prozent) der Mittel für Ermes-

sensleistungen zur Verfügung stehen sollen. Wenn sich das neue Instrument der freien Förderung in einer zweijährigen Einführungs- und Erprobungsphase bewährt, kann der Anteil der für frei bestimmte Leistungen zur Verfügung stehenden Mittel auf bis zu zehn Prozent erhöht werden.

Im Haushaltsrecht, das künftig zusammenhängend im SGB IV geregelt ist, sollen neue Gestaltungsspielräume eröffnet werden: Durch eine Zusammenfassung der Mittel für Ermessensleistungen in einem Eingliederungshaushalt und durch eine Übertragung von Ausgabeanteilen in das nächste Haushaltsjahr. Schließlich sollen die Arbeitsämter vorrangig für die Durchführung der Aufgaben zuständig sein und die Landesarbeitsämter sowie die Hauptstelle nur dann, wenn sich hierfür eine besondere Notwendigkeit ergibt.

Die Arbeitsämter sollen künftig zu einer jährlichen Eingliederungsbilanz, einer Art Rechenschaftsbericht über die Nutzung ihres Eingliederungshaushalts, die Eingliederungserfolge in den regulären Arbeitsmarkt und die Vermittlungsergebnisse verpflichtet werden. Diese Bilanzen sollen – unabhängig vom internen Controlling – einen zwischen den Arbeitsämtern vergleichbaren und öffentlich transparenten Aufschluß über Mitteleinsatz, geförderte Personengruppen und Wirksamkeit der Förderung geben. Damit können die Bilanzen den Wettbewerb zwischen den Arbeitsämtern verstärken und letztlich die Effektivität und Effizienz der Arbeit erhöhen.

Daß es auch Mißbrauch von Leistungen der Arbeitsförderung gibt, ist nicht zu bestreiten, wenn auch über den Umfang unterschiedliche Einschätzungen bestehen. Doch selbst ein Mißbrauch in nur geringer Höhe führt bereits zu vermeidbaren Mehrausgaben. Daher sollen die Aufdeckung und Bekämpfung des Mißbrauchs verbessert werden. Dem dienen u. a. eine Verpflichtung der Arbeitslosen zur aktiven Beschäftigungssuche, die auf drei Monate befristete Wirkung der persönlichen Arbeitslosmeldung, die Erweiterung der zumutbaren Beschäftigungen, der Ausschluß des Erwerbs neuer Anwartschaften auf Arbeitslosengeld durch Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen, der Einsatz von geeigneten Trainingsmaßnahmen zum Testen der Arbeitsfähigkeit und der Arbeitsbereitschaft und die Einrichtung einer Innenrevision in den Arbeitsämtern zur Stärkung des Verantwortungsbewußtseins aller Mitarbeiter hinsichtlich der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch.

- b) Das SGB III kann im Hinblick auf die vielfältigen Änderungen gegenüber dem AFG nicht kurzfristig in Kraft treten und auch nur zu Beginn eines Kalenderjahres, weil z. B. die Dezentralisierung und der Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente von einem neuen Haushaltsplan abhängig sind. Da das neue

Recht erhebliche Umstellungen im Verwaltungsverfahren und in der Schulung der Mitarbeiter sowie in der Aufklärung der Öffentlichkeit erfordert, soll das SGB III zum 1. Januar 1998 in Kraft treten. Die Vorschriften zum Insolvenzgeld treten jedoch erst mit der neuen Insolvenzordnung zum 1. Januar 1999 in Kraft.

Schon zum 1. Januar 1997 – insbesondere auch mit Blick auf die besondere Lage des Arbeitsmarktes Ost – sollen in Kraft treten:

1. Trainingsmaßnahmen (Artikel 10 §§ 53 a bis 53 b AFG – neu –)
2. Eingliederungsvertrag (Artikel 10 §§ 54 a bis 54 c AFG – neu –)
3. Einstellungszuschuß bei Neugründungen (Artikel 10 § 55 b AFG – neu –)
4. Modifizierung der mit dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz beschlossenen Änderungen bei den Fördervoraussetzungen für die berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation – der Rechtsanspruch ist nicht vom Status, sondern von Art und Schwere der Behinderung abhängig – (Artikel 10 § 56 AFG)
5. Verlängerung der Befristung von Ende 1997 auf Ende 2002 beim strukturellen Kurzarbeitergeld nach § 63 Abs. 4 AFG
6. Änderungen bei den Fördervoraussetzungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen:
  - a) Vergabegrundsatz (Artikel 10 § 91 a AFG – neu –)

Der Vergabegrundsatz wird verschärft:

Außer den Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sind auch die jeweiligen Fachverbände, insbesondere die des Garten- und Landschaftsbaus, zu beteiligen, wenn wegen Unmöglichkeit oder Unwirtschaftlichkeit von einer Vergabe abgesehen und die Maßnahme in Regie des Trägers durchgeführt werden soll.

Eine Durchführung in Regie des Trägers ist nicht zulässig, wenn die Zahl der in dem Bereich geförderten Arbeitnehmer unverhältnismäßig hoch zu den ungeforderten ist.

Die bei einer Vergabe entstehenden Mehraufwendungen des Trägers können durch das Arbeitsamt gefördert werden.

- b) Einbeziehung von Qualifizierungs- und Praktikumszeiten in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bis zu 20 bzw. 40 Prozent bei einer Obergrenze von 50 Prozent der Zuweisungsdauer (Artikel 10 § 91 b AFG – neu –)
- c) Förderungsbedürftige Arbeitnehmer (Artikel 10 § 93 AFG)

- Die fünf Prozent-Ausnahmeklausel von der Zuweisung langzeitarbeitsloser Leistungsbezieher wird folgendermaßen verändert:
- Die fünf Prozent beziehen sich auf Mittel statt auf Arbeitnehmer
  - Auf die fünf Prozent werden nicht angerechnet:
    - Anleitungs- und Betreuungspersonen, die für die Durchführung der Maßnahme notwendig sind und mindestens drei Monate arbeitslos gemeldet waren
    - Personen vor Vollendung des 25. Lebensjahres und ohne abgeschlossene Berufsausbildung, wenn die Maßnahme mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme verbunden ist
    - Behinderte Personen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung eine Eingliederung benötigen.
- d) Absenkung des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts von 90 auf 80 Prozent des Arbeitsentgelts für gleiche oder vergleichbare ungeforderte Tätigkeiten bei Einführung einer Unter- und Obergrenze von 50 bzw. 150 Prozent der Bezugsgröße (Artikel 10 § 94 AFG); infolge von Übergangsbestimmungen werden Maßnahmen nicht betroffen, die vor dem 1. Januar 1997 bewilligt worden sind und spätestens am 1. März 1997 begonnen haben (Artikel 10 § 242x Abs. 11 AFG).
- e) Die Regelungen über die getrennte Ermittlung der für die Zuschußhöhe maßgeblichen regionalen Arbeitslosenquoten in den neuen und alten Bundesländern werden bis Ende 1997 verlängert (Artikel 10 § 249c Abs. 4 bis 6, § 249d Nr. 10 a u. b AFG).
- f) Zuschußhöhe in den neuen Bundesländern (Artikel 10 § 249d Nr. 10 AFG):
- Die regional abhängigen Zuschußhöhen werden 1997 von 100 auf 90 Prozent abgesenkt. Bei finanziell schwachen Trägern, insbesondere bei Trägern der Kinder-, Jugend- und Sozialarbeit, dürfen im Rahmen dieser regional höheren Zuschußhöhe 15 Prozent der Förderfälle die Zuschußhöhe von 100 Prozent erreichen (Artikel 10 § 249d Nr. 10d AFG).
7. Ersetzen der bisher geltenden Kurzzeitigkeitsgrenze in der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe durch die Geringfügigkeitsgrenze der Sozialversicherung (Artikel 10 §§ 101 und 169a AFG).
8. Neubestimmung der zumutbaren Beschäftigungen (Artikel 10 § 103 b AFG – neu –).
9. Anhebung der für einen über ein Jahr hinausgehenden Anspruch auf Arbeitslosengeld maßgeblichen Altersgrenze um jeweils drei Jahre (Artikel 10 § 106 AFG); infolge von Übergangsbestimmungen werden im Regelfall erst Arbeitnehmer betroffen, die ab Januar 1999 arbeitslos werden (Artikel 10 § 242x Abs. 4 AFG).
10. Neuregelung der Anrechnung von Abfindungen auf das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe (Artikel 10 § 115a und § 138 Abs. 3 Nr. 4, § 134 Abs. 4 Satz 1 AFG); infolge von Übergangsbestimmungen werden im Regelfall erst Arbeitnehmer betroffen, die ab Januar 1999 arbeitslos werden (Artikel 10 § 242x Abs. 4 u. 9 AFG).
11. Aufhebung der Erstattungsregelung des § 128 AFG (Artikel 10 § 128 AFG); infolge von Übergangsbestimmungen wirkt sich die Aufhebung im Regelfall nur für Erstattungen von Arbeitslosengeld aus, die für Arbeitnehmer zu leisten wären, die ab Januar 1999 arbeitslos werden (Artikel 10 § 242x Abs. 8 AFG).
12. Streichung der originären Arbeitslosenhilfe (Artikel 10 § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2, 3 u. 3a AFG). Diese Änderung ist auch Gegenstand des Vermittlungsverfahrens zum Asylbewerberleistungsgesetz.
13. Zuschüsse zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung von Beziehern von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld (Artikel 10 §§ 156a, 166c AFG – Inkrafttreten: drei Monate nach Inkrafttreten des Artikel 10 –).
14. Einrichtung einer besonderen Innenrevision (Artikel 10 § 209a AFG – neu –).
15. Übergang der Zuständigkeit für die Bekämpfung „mittelbarer“ illegaler Ausländerbeschäftigung bei Subunternehmen von Landesbehörden auf die Bundesanstalt für Arbeit (Artikel 10 § 229 Abs. 1a AFG – neu –).
16. Gesetzliche Regelung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ausgaben für ABM und für Einstellungszuschüsse bei Neugründungen (Artikel 10 § 242x Abs. 10 AFG neu).
17. Änderungen bei den Fördervoraussetzungen für den Produktiven Lohnkostenzuschuß (Artikel 10 §§ 242s und 249h AFG):
- a) Erweiterung der Förderbereiche in den neuen Bundesländern um
    - Arbeiten zur Durchführung denkmalpflegerischer Maßnahmen, zur Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen und des städtebaulichen Denkmalschutzes sowie zur Verbesserung des Wohnumfelds, wenn diese Maßnahmen an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben werden

- zusätzliche Personaleinstellungen in Wirtschaftsunternehmen des gewerblichen Bereichs, wenn der Personalbestand in den sechs Monaten vorher und während der Förderung nicht verringert wird. Die Förderung kann für längstens ein Jahr gewährt werden. In Betrieben bis zu zehn Arbeitnehmern können zwei zusätzliche Personaleinstellungen gefördert werden, in größeren Betrieben auch mehr Personaleinstellungen, aber höchstens zehn Prozent des Personalbestands und höchstens zehn Arbeitnehmer.
- b) Ausnahmen von der anteilmäßigen Zuweisung von Arbeitslosenhilfebeziehern (Artikel 10 § 242s Abs. 4 und § 249h Abs. 2 Satz 4 neu – AFG):
- Anleitungs- und Betreuungspersonen wie bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
  - Personen in Maßnahmen, die wesentlich von einem Wirtschaftsunternehmen oder in den neuen Bundesländern von einem Sozial- oder Strukturfonds des ehemaligen Treuhandbereichs mitfinanziert werden
  - Personen, die aufgrund einer Verpflichtung des Trägers anschließend bei ihm oder dem die Maßnahme durchführenden Unternehmen in eine Dauerbeschäftigung übernommen werden
  - Zusätzliche Personaleinstellungen gemäß 10 a.
- c) Vergabegrundsatz, berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt und Einbeziehung von Qualifizierungs- und Praktikumszeiten (Artikel 10 §§ 242s, 249h AFG)
- Es gelten die Regelungen bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen entsprechend.
18. Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – AÜG – (Artikel 64)
- Berücksichtigung der Aufhebung des Alleinvermittlungsrechts der Bundesanstalt im AÜG
  - Verlängerung der Überlassungsdauer des Leiharbeitnehmers an denselben Entleiher von neun auf zwölf Monate
  - Zulassung der erlaubnisfreien Arbeitnehmerüberlassung in das Ausland bei deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen auf der Basis internationaler Abkommen
  - Erleichterung der Arbeitnehmerüberlassung unter Kollegenbetrieben (Kollegenhilfe)
- mit einer Beschäftigtenzahl von 50 (bisher 20)
  - bis zur Dauer von zwölf Monaten (bisher drei)
  - einmalige Zulassung befristeter Arbeitsverträge und wiederholte Zulassung befristeter Arbeitsverträge, wenn sie unmittelbar an einen Arbeitsvertrag mit dem Verleiher anschließen
  - einmalige Möglichkeit, den Leiharbeitnehmer nach einer Kündigung ohne Beachtung von Fristen wieder einzustellen
  - Ermöglichung des Einsatzes des Leiharbeitnehmers bei demselben Entleiher zeitgleich mit der Dauer des ersten Arbeitsverhältnisses
  - Verzicht auf die durch das Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 eingeführte Frist, die im Jahre 2001 zum Wegfall der Kollegenhilfe und Verkürzung der Überlassungsdauer auf drei Monate führen würde.
19. Verbesserungen bei der Situation nebenberuflich selbständig Beschäftigter Arbeitsloser, insbesondere Nebenerwerbslandwirte.
- c) Kosten der öffentlichen Haushalte und Preiswirkungsklausel
- Die finanziellen Auswirkungen des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes, das eine völlige Überarbeitung und Neufassung der bislang im Arbeitsförderungs-gesetz enthaltenen Vorschriften enthält, setzen sich aus einer Vielzahl von Mehrausgaben und Mindereinnahmen, denen Minderausgaben oder Mehreinnahmen auf der anderen Seite gegenüberstehen, zusammen.
- Für folgende Bereiche lassen sich konkrete Einschätzungen auf der Basis der Haushaltsansätze, die dem Haushalt der Bundesanstalt und dem Haushalt des Bundes für das Haushaltsjahr 1996 zugrunde liegen, vornehmen:
- Die Wirkungen der finanziellen Ent- und Belastungen treten in Abhängigkeit von den erforderlichen Übergangsregelungen nicht unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes (1998) ein. Um die Wirkungen einzelner Neuregelungen früher eintreten lassen zu können, sieht das Reformgesetz in Artikel 10 Änderungen des AFG vor, die bereits im Jahr 1997 in Kraft treten sollen. Die aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendigen Übergangsregelungen können dadurch früher auslaufen. Das betrifft insbesondere die Neuregelung zur Altersgrenze der über ein Jahr hinausgehenden Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld und zur Anrechnung von Abfindungen bei Beendigung des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses auf die Hälfte des Anspruchs auf Arbeitslosengeld.
- Durch die Einführung eines Eingliederungstitels in § 71 b Viertes Buch Sozialgesetzbuch erhalten grundsätzlich die Arbeitsämter die Frei-

heit, über die Höhe der Mittel für die einzelnen Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung zu entscheiden. Die zentralen Selbstverwaltungsgane Vorstand und Verwaltungsrat bestimmen daher nur noch das Gesamtvolumen der für die aktive Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung stehenden Mittel. Im Bereich der Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik wird das Ausgabevolumen weniger durch die gesetzlichen Regelungen der einzelnen Instrumente als durch die jeweiligen Erfordernisse der Arbeitsmarktsituation und die sozial- und wirtschaftspolitischen Festlegungen der Bundesregierung bestimmt.

Daher führen die gesetzlichen Änderungen bei den einzelnen Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik weder zu Be- noch zu Entlastungen.

Die Einführung der den Arbeitsämtern zur freien Förderung von aktiven Arbeitsförderungsleistungen zur Verfügung stehenden Mittel ist kostenneutral; bei Nutzung der freien Förderung ergeben sich Verschiebungen bei der Zahl der geförderten Personen bei den gesetzlich festgelegten Instrumenten der aktiven Arbeitsförderung zugunsten der freien Förderung. Im Bereich der individuellen Förderung der beruflichen Weiterbildung stehen erhöhten Aufwendungen für die Erstattung der Fahrkosten und der Kinderbetreuungskosten Ausgabeminderungen durch verstärkte Förderung von Modulen und kürzeren Maßnahmen infolge einer verschärften Regelung zur Dauer von förderungsfähigen Weiterbildungsmaßnahmen gegenüber.

Die neuen Instrumente Trainingsmaßnahmen, Eingliederungsvertrag, Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen und Einstellungszuschuß bei Neugründungen führen zu erhöhten Aufwendungen für diese neuen Leistungen. Dem stehen Ausgabeminderungen bei dem Lohnkostenzuschuß für ältere Arbeitnehmer nach dem AFG gegenüber, der mit den anderen Lohnkostenzuschüssen des AFG zu Eingliederungszuschüssen zusammengefaßt wurde.

Ausgabeminderungen entstehen durch die beabsichtigte Rückführung des Ausgabeniveaus bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung und von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in den neuen Bundesländern an das Fördervolumen in den alten Bundesländern in Relation zur Arbeitslosenquote.

Im Bereich der Pflichtleistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik ergeben sich im Bereich der Förderung der Berufsausbildung geringfügige Minderausgaben durch die weitgehende Umstellung der Bedürftigkeitsprüfung auf die Regelungen des BAföG und die engere Definition der förderungsfähigen beruflichen Ausbildung, denen geringfügige Mehrausgaben durch die begrenzte Öffnung der Förderung für im Ausland durchgeführte Ausbildungsteile sowie von ausländischen Jugendlichen, deren

Eltern seit längerem nicht mehr in Deutschland leben, gegenüberstehen.

Im übrigen wird davon ausgegangen, daß durch die Stärkung der dezentralen Entscheidungskompetenzen und der größeren Transparenz der gesetzlichen Regelungen die Effizienz und Effektivität der Arbeit der Bundesanstalt für Arbeit erhöht wird und zusammen mit einer verbesserten Vermittlung und der Umsetzung der neuen Eingliederungsinstrumente sowie einer wirksamen Bekämpfung des Leistungsmißbrauchs die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzt werden kann und daraus Minderausgaben in nicht unerheblichen Umfang resultieren.

Durch die vorgesehene Neuregelung zur Altersgrenze der über ein Jahr hinausgehenden Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld und durch den Wegfall der Gleichstellung von Zeiten des Unterhaltsgeld- und Übergangsgeldbezugs mit Beitragszeiten sind geringfügige Auswirkungen auf die von den Gemeinden und Ländern zu tragenden Kosten für die Sozialhilfe zu erwarten, falls in Einzelfällen aufgrund der Änderung zu einem früheren Zeitpunkt ergänzende Sozialhilfe zu leisten ist. Auch durch die geänderte Bemessung des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe sind geringfügige Steigerungen der Sozialhilfekosten zu erwarten, da die Entgeltersatzleistungen geringfügig sinken und teilweise durch Sozialhilfe ergänzt werden. Dem stehen Einsparungen bei der Sozialhilfe durch die Erweiterung der Rahmenfrist in bestimmten Fällen und die Versicherungspflicht für kurzzeitig aber nicht geringfügig Beschäftigte gegenüber.

Auswirkungen auf die Sozialhilfekosten durch das Heranführen des Umfanges der arbeitsmarktpolitischen Leistungen in den neuen Ländern an das Förderniveau in den alten Ländern können nicht ausgeschlossen werden.

Durch die Streichung der originären Arbeitslosenhilfe werden die Gemeinden und Länder in Höhe von etwa zwei Drittel der als Minderausgaben für den Bund genannten Beträge belastet.

Das Gesetz hat per Saldo entlastende Wirkungen auf die soziale Sicherung. In der mittel- und längerfristigen Perspektive werden die Entlastungen zu einer Dämpfung des Beitrags zur Arbeitsförderung führen. Zudem vermindert sich der Aufwand der Arbeitgeber bei der Auszahlung des Kurzarbeitergeldes und bei der Erstellung von Arbeitsbescheinigungen. Von daher sind auch dämpfende Wirkungen auf die Preisentwicklung zu erwarten.

d) Zu den Kostenfolgen der beschlossenen Änderungen am Gesetzentwurf wurden keine Schätzungen abgegeben.

3. Im Mittelpunkt des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD für ein ASFG steht nach der Begründung des Entwurfs das Vollbeschäftigungsziel. Arbeits-

losigkeit abzubauen und unterwertige Beschäftigung zu vermeiden soll Richtlinie für die Bundesanstalt für Arbeit werden. Der Vorrang der aktiven Arbeitsmarktpolitik wird in den Haushaltsvorschriften verankert. Ein Regelmechanismus stellt sicher, daß die Ausgaben für aktive Arbeitsmarktpolitik über einen Vierjahreszeitraum von mindestens 50 Prozent der Gesamtausgaben der Bundesanstalt ausmachen. Dadurch werden zunächst achtzehn, in den Folgejahren über 20 Milliarden DM von passiven in aktive Leistungen umgeschichtet mit der Folge, daß nach der Prognose des Entwurfs die Arbeitslosigkeit um 470 000 bis 500 000 Personen zurückgeht.

Das ASFG soll Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Arbeitsämtern und den anderen am Arbeitsmarkt tätigen Akteuren eine dauerhafte, verlässliche Grundlage für eine an der Problemlage der neunziger Jahre ausgerichtete Arbeitsmarktpolitik bieten. Mit neuen und neu angepaßten Instrumenten soll das Gesetz auch strukturelle Probleme angehen. Hierzu gehören zum Beispiel Arbeitslosigkeit in Folge des technischen Wandels, Änderungen beim Erwerbspotential und die zunehmende Frauenerwerbstätigkeit. Dazu sollen Projekte im öffentlichen Interesse zur Strukturverbesserung gefördert werden durch Lohn- und Sachkostenzuschüsse für die Durchführung von Projekten insbesondere im Umweltbereich bis zu drei Jahren Dauer.

Vorgesehen sind außerdem Existenzgründungshilfen und gezielte Einarbeitungszuschüsse für mittelständische Betriebe bis zu 100 Beschäftigten und junge Betriebe bis zu drei Jahren nach ihrer Gründung. Darüber hinaus dient die Förderung der innerbetrieblichen Qualifizierung vor allem der Vorbeugung gegen Arbeitslosigkeit in Folge strukturellen Wandels.

Die Zielgruppenförderung wird erheblich ausgeweitet. Schwerpunkt bilden die Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung einschließlich Rehabilitation. Hierauf soll es wieder einen Rechtsanspruch geben. Die Arbeitsämter sollen für Arbeitslose nach einem halben Jahr Arbeitslosigkeit einen Eingliederungsplan erstellen und damit vor allem benachteiligte Gruppen wie Nicht- oder Geringqualifizierte und ältere Arbeitslose für die Teilnahme an Maßnahmen gewinnen. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sollen ausgebaut und um eine längerfristig angelegte Förderung von sozialen Betrieben ergänzt werden. Eine Verbindung mit Qualifizierungsmaßnahmen wird angestrebt. Nach einer Übergangszeit soll für Langzeitarbeitslose ein Rechtsanspruch auf eine befristete Arbeitsbeschaffungsmaßnahme eingeführt werden.

Frauen müssen bei allen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen gefördert werden. Jedes Arbeitsamt soll eine Beauftragte für Frauenbeschäftigung erhalten. Die Wiedereingliederung nach Unterbrechung der Erwerbstätigkeit wird durch eine breite Palette von Maßnahmen in der beruflichen Qualifizierung und ggf. Arbeitsbeschaffungsmaßnah-

men gefördert. Zeiten der Kindererziehung und der Pflege werden parallel zur Rentenversicherung als Beitragszeiten gewertet. Der Bund übernimmt die Beitragszahlungen.

Bei Lohnersatzleistungen und Schlechtwettergeld nimmt der Entwurf des ASFG teilweise nach einer Übergangszeit die Verschlechterung von 1994 zurück. Für indirekt vom Streik betroffene Arbeitnehmer wird wieder Arbeitslosengeld gezahlt.

Die Arbeitsämter sollen für die arbeitsmarktpolitischen Kann-Leistungen eine eigenständige Verantwortung erhalten. Die Selbstverwaltung der Hauptstelle soll die Mittelverteilung nach dem arbeitsmarktpolitischen Bedarf festlegen. Über die Verwendung des Globaltitels entscheidet das Arbeitsamt mit Zustimmung der Selbstverwaltung vor Ort. Um Mitnahmeeffekte und eine Verdrängung ansässiger Unternehmen zu vermeiden, soll die Einhaltung der Förderungskriterien in einem regionalen Konsens unter Einbeziehung der örtlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sichergestellt werden. Die wirtschaftsnahen Förderinstrumente sollen vor allem auf Ebene der Landesarbeitsämter umgesetzt werden, weil so eine Verknüpfung mit der regionalen Strukturpolitik der Länder und mit dem Einsatz der Mittel aus den Strukturfonds der Europäischen Union am ehesten gewährleistet ist.

Die Finanzierungsbasis für die Arbeitsmarktpolitik soll dadurch verbreitert werden, daß der Bund die Kosten der Arbeitslosenhilfe, der Eingliederungsleistungen für Aussiedler und Aussiedlerinnen und wie in der Rentenversicherung die Beiträge für die Anerkennung von Kindererziehungs- oder Pflegezeiten übernimmt. Konkursausfallgeld und Arbeitslosengeld für ältere Arbeitslose ab 56 Jahren (zu 50 Prozent mit Befreiungsmöglichkeit für mittlere und Kleinbetriebe) werden durch Arbeitgeberumlagen finanziert. Die Sozialhilfeträger zahlen den Beitrag für die arbeitslosen Sozialhilfeempfänger. Die betroffenen Länder und/oder Gemeinden beteiligen sich auch an der Finanzierung der arbeitsmarktpolitischen Projekte. Schließlich soll die Pflichtversicherungsgrenze auf siebzehn Stunden herabgesetzt werden.

4. Der Gesetzentwurf der Gruppe der PDS zur Änderung des § 115 AFG paßt die bestehenden gesetzlichen Regelungen den veränderten Lohn- und Preisverhältnissen an. Deshalb wird der wöchentliche anrechnungsfreie Betrag erhöht, so daß dem Arbeitslosen von einem Nebenerwerb ein Betrag anrechnungsfrei verbleibt, der den zum Zeitpunkt der Entstehung der Gesetzesvorschrift intendierten sozialpolitischen Absichten wieder gerecht wird. Die Erhöhung des wöchentlichen anrechnungsfreien Betrages wird durch die ersatzlose Streichung der „verschärften“ Anrechnungsvorschrift ergänzt, um die gesetzliche Regelung zur Anrechnung von Nebeneinkommen auf die Lohnersatzleistungen für Arbeitslose den veränderten sozialen und politischen Bedingungen anzupassen. Im Gegensatz zur Entstehungszeit der Vorschrift liegt die Zahl der Arbeitslosen um ein

Mehrfaches höher, die Zahl der Langzeitarbeitslosen vergrößerte sich in einem noch größeren Maße, die Höhe der Lohnersatzleistungen liegt in vielen Fällen unterhalb des Sozialhilfesatzes. Gerade für Arbeitslose mit niedrigen Lohnersatzleistungen schafft soll der Gesetzentwurf die Möglichkeit schaffen, durch einen Nebenverdienst den notwendigen Lebensunterhalt zu sichern. Für Langzeitarbeitslose erhöht das den materiellen Anreiz zur Aufnahme einer nicht arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung, wodurch sich neben einer verbesserten Einkommenslage infolge fortbestehender Kontakte zur Erwerbsarbeit auch die Arbeitsmarktchancen erhöhen. Schließlich soll die Gesetzesänderung nach der Begründung der Antragsteller dazu beitragen, das Vertrauen in die sozialstaatliche Regelungskompetenz und die Akzeptanz gesetzlicher Vorschriften zu erhöhen, da die verbleibende Anrechnungsvorschrift alle arbeitslosen Bezieher von Lohnersatzleistungen nach dem AFG nunmehr gleich behandelt, indem die Hälfte des Teils des Nettoarbeitsentgelts, der den wöchentlichen Freibetrag übersteigt, auf die Lohnersatzleistung angerechnet wird.

Die Regelung in Nummer 1 nimmt eine Anpassung des bestehenden wöchentlichen Freibetrages von 30 DM (oder 130 DM im Monat) an die veränderten Lohn- und Preisverhältnisse vor. Es soll sichergestellt werden, daß die ursprüngliche reale Kaufkraft des Freibetrages wieder erreicht wird. Darüber hinaus soll die Wirkung des Freibetrages verbessert werden. Gleichzeitig erfolgt eine Anpassung an die Anrechnungspraxis nach dem BSHG, die einen Selbstbehalt von 50 % des Regelsatzes (zur Zeit etwa 260 DM/Monat oder rund 60 DM/Woche) ermöglicht. In Nummer 2 wird die „80-Prozent-Regel“ ersatzlos gestrichen. Diese Regelung tritt immer dann in Kraft, wenn nach dem „ersten Anrechnungsschritt“ (Satz 1 des § 115) die Summe aus verbleibender Lohnersatzleistung und Nettoarbeitsentgelt die Grenze von 80 Prozent des Nettoarbeitsentgelts, welches der Bemessung der Lohnersatzleistung zugrunde lag, übersteigt.

### III.

#### Öffentliche Anhörung

Wegen der Einzelheiten der Anhörungsergebnisse wird auf die schriftlichen Stellungnahmen auf den Ausschußdrucksachen 776, 777, 781, 784, 786, 788, 789, 790, 791, 793, 794, 795, 797, 798, 801 und das Wortprotokoll verwiesen.

1. In der Anhörung mahnte der Sachverständige **Prof. Dr. Kösters** die Verantwortung der Tarifvertragsparteien an. Er machte wiederholt deutlich, daß er alle anderen Fragen für zweitrangig halte. Die Tarifvertragsparteien hätten die Aufgabe, durch eine massive Lohnsenkungspolitik den ersten Arbeitsmarkt zu stärken. Einem zweiten Arbeitsmarkt konnte der Sachverständige überhaupt nichts abgewinnen. Ein solcher schädige den ersten. Er plädierte dafür, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, wenn sie denn sein müßten,

auf jeden Fall deutlich untertariflich, unter 75 % des Tarifs, zu bezahlen. Die Beschäftigten müßten dankbar sein, wenn sie die Chance erhielten, in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen arbeiten zu dürfen. Im übrigen sollten solche Maßnahmen in der Übergangszeit aus Steuermitteln finanziert werden.

Der Sachverständige **Prof. Dr. van Suntum** sprach sich ebenfalls für untertarifliche Bezahlung aus. Geringere Entlohnung in Maßnahmen ermögliche eine größere Anzahl von Maßnahmen, die er insgesamt allerdings für nötig hielt. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen seien jedoch nur auf bestimmten Gebieten angebracht. Für alle übrigen Gebiete plädierte der Sachverständige für Lohnkostenzuschüsse auch direkt an das Gewerbe. Die Eingliederungsleistungen der Unternehmen sollten durch Einstiegstarife honoriert werden. Gleichzeitig sollte unnötige Bürokratie bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen reduziert werden. Für unsinnig hielt der Sachverständige, daß man erst ein Jahr arbeitslos sein müsse, um eine Fortbildung zu erhalten. Bei der Zumutbarkeit plädierte er für eine Veränderung der Fristen. Im übrigen müsse sich die Bundesanstalt der Arbeit auf die kommunale Ebene konzentrieren. Dort könne wirksame Arbeitsmarktpolitik geleistet werden.

Der Sachverständige **Vogler-Ludwig** (ifo-Institut für Wirtschaftsforschung e.V.) bejahte grundsätzlich eine Verlagerung der Kostenlast für die Arbeitsmarktpolitik auf eine Ökosteuer. Eine stärkere Finanzierung aus Steuermitteln und ein konstanter Beitragssatz seien nötig. Allerdings sah er bei der Hälfte der Unternehmen die Gefahr von Mitnahmeeffekten.

Der Sachverständige **Klodt** (Institut für Weltwirtschaft) vertrat hinsichtlich der Bezahlung bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen eine ähnliche Auffassung wie der Sachverständige **Prof. Dr. van Suntum**. Außerdem sprach er sich gegen einen Rechtsanspruch auf Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen aus. Er plädierte aber dafür, die Maßnahmen auf Langzeitarbeitslose zu konzentrieren. Hinsichtlich der Finanzierung der Maßnahmen sprach er sich dafür aus, nur einen Teil steuerzufinanzieren, um die Tarifvertragsparteien nicht aus ihrer Verantwortung zu entlassen. Selbstfinanzierung nach dem Grundsatz „Arbeit statt Arbeitslosigkeit bezahlen“ stellte er in Frage. Es gebe überhaupt keine nachvollziehbare Evaluierung von ABM. In die Zukunft gerichtet prognostizierte er, daß die demoskopische Entwicklung für den Arbeitsmarkt keine Entlastung bringen werde.

Der Sachverständige **Prof. Dr. Schellhaas** sprach sich dagegen aus, bei der Selbstverwaltung der Bundesanstalt auf kommunaler Ebene von der Drittelparität auf eine reine Arbeitnehmer/Arbeitgebervertretung überzugehen. Die Drittelparität müsse wegen der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Arbeitsmarktpolitik bleiben. Allerdings halte auch er Landesarbeitsämter für nicht unbedingt erforderlich. Ähnlich wie andere legte er das Schwergewicht seiner Forderungen auf Wie-

dereingliederungszuschüsse und Lohnkostenzuschüsse.

Der Sachverständige **Prof. Dr. Kalmbach** hielt die Regionalisierung der Bundesanstalt für Arbeit ebenfalls für zweckmäßig. Eine Verknüpfung mit der Strukturpolitik sei nötig. Es gebe keine Argumente gegen eine solche Verknüpfung, da der Bund mit der Arbeitsmarktpolitik stets Strukturpolitik verbinde. Es gebe auch keinen klaren Gegensatz zwischen erstem und zweitem Arbeitsmarkt. Es gehe insgesamt darum, wie Subventionen verteilt würden. Solche gebe es auf allen Gebieten. Natürlich gebe es immer wieder Substitutionseffekte. Diese seien aber schon nach geltendem Recht verhinderbar. Im internationalen Kontext sehe er keine Kollision zwischen expansiver Arbeitsmarktpolitik und den Anforderungen, die Deutschland im Hinblick auf die europäische Währungsunion zu erfüllen habe. Im Gegenteil halte er es für nötig, den Vorrang für aktive Arbeitsmarktpolitik gesetzlich festzuschreiben. Schließlich sprach er sich gegen die Privatisierung der Arbeitsvermittlung und gegen Eingliederungsverträge nach dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen aus.

Die Sachverständige **Dr. Baumeister** sah einen großen Teil der Kostenproblematik in der unzulässigen Finanzierung der deutschen Einigung über die Abgaben der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Wenn nunmehr die aktive Arbeitsmarktpolitik abgebaut werden solle, dann stelle sich die Frage, wohin man mit den Menschen wolle. Die Regelungen im Gesetzentwurf der Koalition über die Zumutbarkeit führten zu einem Verdrängungswettbewerb zwischen den verschiedenen Arbeitslosengruppen. Die zumutbare Pendelzeit für Teilzeitbeschäftigte sei inhuman und werde zu einem Abbau von Teilzeitbeschäftigung insbesondere bei Frauen führen. Einen weiteren Rückschritt gebe es bei der Anrechnung der Erziehungszeiten im Rahmen der Rahmenfristen. Heftige Kritik übte sie auch an der Streichung des Paragraphen 12b AFG. Im Ergebnis werde die Politik, die mit dem Gesetzentwurf der Koalition verfolgt werde, nur zu einer weiteren Belastung der Kommunen mit Sozialhilfekosten führen.

Die Sachverständige **Fetzer** stellte vor allen Dingen die Gefahr einer Dequalifizierung der Arbeitnehmer durch die im Gesetzentwurf der Koalition vorgesehenen Regelungen über die Zumutbarkeit in den Vordergrund. Hierdurch werde eine Dequalifizierung der Betroffenen erreicht und letztlich kein Qualifikations- und Berufsschutz für Erwerbslose gewährleistet. Dies sei der Weg in einen Niedriglohnssektor, da Erwerbslose bei erneutem Verlust der Arbeit wieder Senkungen ihres Arbeitslosengeldes und ihrer anschließenden Nettolöhne erwarten müßten. Die Vorschrift setzt Erwerbslose unzulässig unter Druck, zwingt sie zur Annahme jeder Arbeit und setzt den Verdrängungswettbewerb von Un- und Angelegerten massiv fort. Diese Anliegen würden durch die Tatsache konterkariert, daß auch für weniger qualifi-

zierte Arbeitsplätze keine Arbeitsangebote vorhanden sind.

Der Sachverständige **Lühr** sah in all diesen Maßnahmen, z. B. auch den Trainingsmaßnahmen, Maßnahmen zur Disziplinierung der Arbeitslosen. Das Instrument der Eingliederungsverträge hielt er für überflüssig und rechtlich sehr bedenklich. Es stelle kein echtes Arbeitsverhältnis dar. Sinnvoll sei eine Förderung bestimmter Projekte; sinnvoll seien allerdings auch Eingliederungsbilanzen.

Der Sachverständige **Dr. Knuth** (Institut Arbeit und Technik im Wissenschaftszentrum NRW) bestätigte, daß die Evaluierung von Arbeitsmarktpolitik in Deutschland absolut unterentwickelt sei. Der Ansatz mit der Eingliederungsbilanz sei jedoch zu eng, weil die Arbeitsmarktpolitik noch andere Dinge erledige. Er halte es für sinnvoll, wenn man Arbeitsmarktpolitik mit Strukturpolitik verbinde, damit die Arbeitsmarktpolitik neben der Eingliederung auch weitere Erfolge zeige, die dem Bürger verdeutlichten, wofür er seine Beiträge entrichte. Alles, was eine sinnvolle Verzahnung behindere, sei uneffektiv und schädlich. Das Merkmal „zusätzlich“ schließe eigentlich aus, daß Strukturmaßnahmen mit arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen verbunden würden. Dies sei jedoch unsinnig. Sehr sinnvoll seien die vorgesehenen Experimentiertöpfe. Wichtig und notwendig sei aber vor allen Dingen eine Verstetigung der Arbeitsmarktpolitik und ein Regelmechanismus, der auch zu einer sinnvollen Mittelverwendung beitragen könne. Dann könne man auch über die Frage der Entlohnung in ABM sprechen. Benötigt werde allerdings eine vernünftige Anreizstruktur im Gesamtkontext der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Es sei unvorstellbar, daß ein breiter Anreiz geschaffen werde, wenn die Betroffenen nur für ein ihnen ohnehin zustehendes Transfereinkommen arbeiten sollten. Es müsse so etwas wie eine „subjektive Lohngerechtigkeit“ geben. Dazu gehöre auch, daß man in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen mehr erhalte als in einer Schulungsmaßnahme, denn in der Schulungsmaßnahme empfangen man gleichzeitig eine Dienstleistung, während man in ABM eine Arbeitsleistung erbringe. Er spreche sich deshalb für eigenständige ABM-Tarife aus. Eine untertarifliche Bezahlung, die nur mit dem Ziel eingeführt werde, das Tarifsystem zu „zerschießen“, lehne er dagegen ab. Zweifel äußerte er an der Wirksamkeit von Lohnkostenzuschüssen, insbesondere als Sonderbedingung für den Arbeitsmarkt Ost. Die produzierende Wirtschaft stelle niemanden ein, den sie nicht brauche, bloß um Zuschüsse zu erhalten. Ihm sei auch die Diskussion über die Lohnkosten nicht verständlich. Ein Automobilwerk werde seine automatischen Schweißstraßen nicht wieder „einmotten“ und statt dessen Menschen hinstellen, egal wie niedrig der Lohn sei. Technische Entwicklungen seien insofern irreversibel. Etwas anders sei dies bei gewissen Dienstleistungsbereichen. Den Eingliederungsvertrag halte er für unpraktisch und auch unter anderen Aspekten wenig sinnvoll. Insgesamt befürchte er bei einem Inkrafttreten des Gesetzentwurfs der

Koalition eine weitere Kostenverlagerung auf die Kommunen.

Der Sachverständige **Dr. Habermann** (Arbeitsgemeinschaft selbständiger Unternehmer – ASU) befürchtete ebenfalls einen Verdrängungswettbewerb durch Zumutbarkeitsvorschriften. Einverstanden erklärte er sich mit einer Eingliederungsbilanz. Der Sachverständige Metzler (Bundesverband der freien Berufe) hielt es für nötig, die Selbstverwaltung auch für andere Gruppen als die Arbeitgeber, Arbeitnehmer und die öffentliche Hand zu öffnen.

Der Sachverständige **Rabenstein** (Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Behinderte e.V.) kritisierte am Koalitionsentwurf, daß dieser noch weit hinter das Wirtschaftsförderungsgesetz zurückgehe. Der Rechtsanspruch für Schwerbehinderte und auch für Menschen, die das Eingangsverfahren in Werkstätten benötigten, werde abgeschafft. Faktisch sei für die gesamte berufliche Rehabilitation nur noch eine Kann-Leistung vorgesehen. Wenn die Haushaltsmittel eines Jahres ausgeschöpft seien, bedeute dies, daß Behinderte keine Leistungen mehr erhielten. Die Bevorzugung der Betroffenen mit den höchsten Eingliederungschancen bedeute außerdem, daß besonders stark behinderte Menschen nicht mehr in den Genuß von notwendigen Rehabilitationsmaßnahmen kämen. Im Bereich der Werkstätten werde es eine Verlagerung der Kosten von der Arbeitsverwaltung auf die Sozialhilfe geben.

Gleichermaßen kritisierten auch die Sachverständigen **Schoch** (Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke) und **Wittwer** (Arbeitsgemeinschaft Deutscher Berufsförderungswerke) den Gesetzentwurf. Eine Untersuchung über einen Zeitraum von zehn Jahren habe ergeben, daß rund 70 % der über 50jährigen Behinderten eingegliedert und auch Behinderte ohne Schulabschluß bis zu 80 % eingegliedert seien. Dies sei eine positive Bilanz. Der Sachverständige Wittwer machte zusätzlich darauf aufmerksam, daß ein Behinderter, der durch einen arbeitsbedingten Unfall oder eine arbeitsbedingte Erkrankung seinen Beruf nicht mehr ausüben könne, davon ohne Rücksicht darauf betroffen sei, ob die Arbeitsmarktlage gut oder schlecht sei. Er brauche daher eine ganz andere Hilfe als ein Nichtbehinderter, der in einer guten Arbeitsmarktsituation wieder eingegliedert werden könne. Außerdem befürchte er die Situation, daß bereits zu Beginn des Haushaltsjahres Mittel in ausreichendem Umfang nicht zur Verfügung stünden. Bei Rehabilitationsmaßnahmen seien Mittel oft über die Jahre gebunden, da nur so ein qualifizierter Abschluß der Maßnahme sichergestellt werden könne. Plötzliche Bewilligungsstopps würden die Einrichtungen nicht verkraften. Der Entwurf der SPD für ein ASFG sei deutlich besser als das, was die Koalition vorgelegt habe.

Diese Auffassung wurde auch von der Sachverständigen **Riedel** (Deutscher Frauenrat) geteilt. Zentraler Kritikpunkt am Regierungsentwurf sei, daß die Zeiten der Kindererziehung und Pflege

nicht als Beitragszeiten gewertet würden. Dies widerspreche allem, was das Bundesverfassungsgericht und der Gesetzgeber als Auftrag mit auf den Weg gegeben hätten. Frauenförderung würde mit dem Gesetzentwurf abgebaut.

Der Sachverständige **Dr. Wehmeier** (Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V.) forderte dazu auf, viel mehr andere Bereiche der Wirtschaft bei den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu beteiligen. In der Branche Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau gebe es bei 62 000 gewerblich Beschäftigten etwa 110 000 Beschäftigte auf dem zweiten Arbeitsmarkt. Dies mache eine Brückenfunktion, wie sie angestrebt werde, unmöglich. Eingliederungshilfe und Zuschüsse seien ein Weg, der einem Teil der Arbeitslosen eine Brücke bauen könne. Hier sei aufgrund der extremen Situation der Branche aber eine Quotierung nötig. Man müsse auch die Struktur der klein- und mittelständischen Betriebe bedenken. Über 50 % der 9 000 Betriebe hätten maximal 10 Mitarbeiter. Diese Betriebe könnten kaum Integrationsmaßnahmen durchführen. Aus den Kommunen gebe es für den privaten Bereich des Garten- und Landschaftsbaus so gut wie keine Aufträge mehr.

Der Sachverständige **Möller** (Deutscher Bauernverband) hielt die mit dem Gesetzentwurf der Koalition geplante Regelung für Nebenerwerbslandwirte für „unverständlich, unredlich und sogar für unsozial“. Schon die geltende Regelung sei sehr scharf. Wenn der Hauptarbeitsplatz verlorengehe, werde die Landwirtschaft weiterbetrieben. Der Landwirt arbeite dann mehr als 80 Stunden in der Landwirtschaft und habe trotz Einzahlung von jahrelangen Beiträgen keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. In der Praxis bedeute die Neuregelung, daß ein Nebenerwerbslandwirt, der zwanzig Jahre lang aufgrund seiner Arbeitnehmertätigkeit Beiträge bezahlt habe, bei Arbeitslosigkeit seinen Betrieb weiterbewirtschafte und nur deshalb kein Arbeitslosengeld erhalte, weil er oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze in der Landwirtschaft arbeite. Mindestens 70 Prozent der Nebenerwerbslandwirte würden von dieser Verschlechterung betroffen. Dies hänge damit zusammen, daß die Nebenerwerbslandwirte ihre Einkommen nach sogenannten Durchschnittssätzen ermittelten. Es gebe einen sogenannten korrigierten Wirtschaftswert, der bedeute, daß zum Beispiel ein Betrieb mit 10 000 DM Wirtschaftswert automatisch auf 7 500 DM Einkommen geschätzt würde, also über der Grenze von 590 DM im Monat liege.

Der Sachverständige **Lendermann** (Kommissariat der Deutschen Bischöfe) kam bei einer Abwägung des Koalitionsentwurfs und des SPD-Entwurfs zu dem Ergebnis, daß der SPD-Entwurf zu bevorzugen sei, da er die großzügigeren Regelungen beinhalte. Er halte es für falsch, daß der Entwurf der Koalition nur Ermessensregelungen enthalte. Im Ergebnis wirke sich das qualifikationsmindernd aus.

Dem schloß sich der Sachverständige **Wörmann** (Bevollmächtigter des Rates der evangelischen

Kirche in Deutschland) an, der es für unbedingt notwendig hielt, auch Rechtsansprüche im Gesetz zu verankern. Ein Gesetzentwurf wie derjenige der Koalition demotiviere die Betroffenen und verhindere daher eine Lösung der Arbeitsmarktprobleme. Außerdem trage er zu einer erheblichen Dequalifizierung bei. Im Ergebnis handele es sich um eine Verschwendung von Mitteln, wenn die Brücke, die gebaut werden solle, nicht tragfähig sei.

Der Sachverständige **Metzler** (Bundesverband der freien Berufe) hielt den Weg, den der Entwurf der SPD-Fraktion bei der Existenzgründung weise, für den richtigen.

Der Sachverständige **Hutter** (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.) machte darauf aufmerksam, daß der Aufbau sozialer Dienste keineswegs abgeschlossen sei. Der Aufbau sei überhaupt nur über Leistungen der Arbeitsförderung möglich gewesen. Die Strukturen, die sich herausgebildet hätten, hingen weitgehend von dieser Finanzierung ab. Die Katalysatorfunktion von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sei eine wichtige und dürfe nicht verlorengehen. Die Eingliederungsverträge könnten für eine ganz bestimmte Zielgruppe von Personen ein geeignetes Instrument sein. Diese Beschränkung gebe es im Gesetzentwurf aber nicht. In der Umsetzung seien große Probleme zu erwarten. Der bürokratische Aufwand werde groß sein. Das Problem liege in den aufgestellten Kriterien. Sie gäben zur Befürchtung Anlaß, daß nur dort eingegliedert werde, wo der Eingliederungserfolg von vornherein auf der Hand liege, um eine gute Bilanz aufzuweisen.

Auf ein Sonderproblem wies der Sachverständige **Haas** (Deutscher Verband für Berufsberatung e.V.) hin. Man müsse eine Mindestqualifikation von Berufsberatern fordern. Der Koalitionsentwurf erlaube jedermann, sich ein Schild gravieren zu lassen und sich zum Berufsberater zu ernennen. Wenn man die Eigenverantwortung für das Arbeitsschicksal betone, dann müsse man den Menschen, die diese Eigenverantwortung übernähmen, auch Berater zur Seite stellen, die diesen Namen verdienten.

**Präsident Jagoda** (Bundesanstalt für Arbeit) wies darauf hin, daß die höchste Zahl der AB-Beschäftigten in den neuen Bundesländern einmal bei 404 000 gelegen habe und inzwischen auf 230 000 zurückgeführt worden sei. Hinzu kämen 90 000 Teilnehmer aus Maßnahmen, die über § 249h AFG gefördert würden. Wenn sich die Situation in den neuen Bundesländern nicht so positiv entwickle und aufgrund von Gesetzesänderungen die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Volumen zurückgeführt würden, könne die Auffangfunktion der AB-Maßnahmen nicht mehr greifen. Durch die Vorlage der Koalition sei allerdings eine bessere Verzahnung zwischen aktiver Arbeitsmarktpolitik, Regionalpolitik und Strukturpolitik möglich. Dabei plädiere er für Flexibilität und nicht für eine feste Quote für die aktive Arbeitsmarktpolitik. Die „Experimentiertöpfe“ seien sehr zu begrüßen, da es in den einzelnen regionalen Arbeitsmärkten viele

Fälle gebe, die weder ein Gesetzgeber noch ein Ordnungsgeber noch ein Anordnungsgeber genau formulieren könne. Zugleich warnte er vor zu hohen Hoffnungen in bezug auf die Zumutbarkeitsvorschriften. Nur motivierte Arbeitslose würden von den Betrieben abgenommen.

Die Regelungen könnten auch zu Verdrängungen führen. Die Bereitschaft der Arbeitgeber, Arbeitslose mit höherer Qualifikation in geringer bewertete Tätigkeiten einzustellen, sei nicht sehr ausgeprägt. Dies hänge damit zusammen, daß der Arbeitgeber damit rechnen müsse, daß der Arbeitnehmer jederzeit wieder aus dieser Tätigkeit in eine höher qualifizierte wechseln wolle. Das Verhältnis der ABM-Entgelte zum Marktlohn in den neuen Bundesländern sei ein Problem der Nichteinhaltung der Tarifverträge seitens der Arbeitgeber. Eine Eingliederungsbilanz werde nicht für jeden Arbeitslosen erforderlich werden und auch nicht möglich sein, da der Deutsche Bundestag beschlossen habe, daß die Bundesanstalt bis 1998 5 800 Planstellen verliere. Ein Rechtsanspruch von Langzeitarbeitslosen auf einen individuellen Eingliederungsplan werde nicht ohne zusätzliche Personalbelastung erfüllt werden können. Die bisherige Sollvorschrift hinsichtlich der Frauenbeteiligung an den Maßnahmen habe große Erfolge gebracht. Eine Quote halte er nicht für sinnvoll. Im übrigen plädiere er für eine Erweiterung des Aufgabenkatalogs für die Strukturmaßnahmen des § 249h AFG. In den alten Bundesländern seien 22 Prozent der Teilnehmer an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sofort im Anschluß an die Maßnahme in den ersten Arbeitsmarkt übergegangen. Rund 60 Prozent seien zunächst arbeitslos gewesen. Auf längere Sicht mündeten aber in den alten Bundesländern 50 Prozent der ABM-Beschäftigten in den ersten Arbeitsmarkt ein. Ähnliche Erfahrungen gebe es in den neuen Bundesländern. Im „grünen Bereich“ machten die Gemeinden lieber Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen als Maßnahmen nach § 242s AFG. Er hoffe, daß ein Teil der Problematik sich dadurch lösen lasse, daß die Kommunen dafür gewonnen werden könnten, ABM zu vergeben. Dies sei jedoch sehr schwer, da das andere Verfahren einfacher sei. Die Integration von Arbeitslosen in Betriebe gelinge auch nach Eindruck der Arbeitgeber, mit denen er gesprochen habe, deutlich leichter, wenn die Arbeitslosen sich vorher in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen befunden hätten. In diesem Zusammenhang sei es sinnvoll, auch vor Ort Arbeitgeber, Arbeitnehmer und die öffentliche Hand in die Selbstverwaltung einzubinden.

Er prognostiziere, daß bei gleichbleibenden Eckwerten der Haushalt 1997 ohne einen Bundeszuschuß „nicht laufen könne“. Gleichzeitig wies er darauf hin, daß dann, wenn die Arbeitsämter nur noch fünf Prozent derjenigen in die Maßnahmen hineinnehmen könnten, die nicht Langzeitarbeitslose seien, vieles von dem, was bisher organisiert und geplant gewesen sei, nicht zu Ende geführt werden könne. Hinsichtlich einer privaten Berufsberatung sprach er sich nachdrücklich für ein be-

sonderes Zulassungsverfahren aus. Für die Frage der Eigenbemühungen der Arbeitslosen bedürfe es noch einer Ermächtigungsgrundlage für Rechtsverordnungen, damit das Verfahren entsprechend administrativ ausgestaltet werden könne. Unter der Quotenregelung für Langzeitarbeitslose würden insbesondere junge Arbeitslose leiden müssen. Die Bindung von Ermessensleistungen an den Eingliederungserfolg könne bedeuten, daß insbesondere schwer vermittelbare Frauen geringere Chancen hätten, in den ersten Arbeitsmarkt zurückzukehren. Mit dem Gesetzentwurf seien Verbesserungen im Hinblick auf die Handhabbarkeit und Lesbarkeit der Vorschriften verbunden. Dies gelte beispielsweise für den § 115 a AFG.

Der Sachverständige **Schaible** (Bundesverband der Arbeitsförderungsgesellschaften e. V.) wies darauf hin, daß ältere vormals arbeitslose Arbeitnehmer, die nach dem bisherigen § 249 h AFG beschäftigt worden seien, bisher zumindest die Chance gehabt hätten, in ein viertes Jahr übernommen zu werden. Diese Möglichkeit werde es jetzt nicht mehr geben, außer wenn ein Dauerarbeitsplatz in Aussicht gestellt werde. In Beschäftigungsgesellschaften, die in ihrem Erfolg von einer gewissen Kontinuität abhängig seien, sei der ständige Wechsel von Arbeitnehmern kontraproduktiv. Mit dem Gesetzentwurf der Koalition falle ein ganzes Programm für Arbeitslose ersatzlos weg, nämlich der § 62 d AFG. Der ABM-Bereich werde gerade in den neuen Bundesländern auf grob ein Zehntel zurückgefahren. Eine Anpassung auf Westniveau bedeute bis zum Jahr 2000 einen schrittweisen Abbau um ungefähr 300 000 Plätze. Damit werde den Menschen die Hoffnung genommen, daß sie überhaupt noch Beschäftigungsaussichten hätten. Das Gesetz sei darauf programmiert, daß nach ein oder zwei Jahren die Eingliederungsbilanzen ergeben würden, daß eine Vermittlung wenig erfolgreich sei. Dies hänge damit zusammen, daß gerade besonders schwer vermittelbare Langzeitarbeitslose für diese Eingliederungsbilanzen in Betracht kämen. Das könne dann dahin gehend interpretiert werden, daß wiederum eine Einschränkung der aktiven Arbeitsmarktpolitik gefordert werde. Er wies darauf hin, daß es nach dem Entwurf keine Projektförderung mehr geben solle, noch nicht einmal für Langzeitarbeitslose nach § 62 d AFG. Allein mit den Mitteln der Arbeitsverwaltung, die maximal die Personalkosten erstatteten, könnten Arbeitsförderungsgesellschaften und Initiativen schon jetzt nicht leben. Sie seien schon immer auf die Hilfe der Kommunen und Länder angewiesen gewesen. Wenn diese nunmehr noch mehr leisten müßten, bestehe die Gefahr, daß ganze soziale Infrastrukturen in den nächsten Jahren zusammenbrächen. Gerade in den neuen Bundesländern seien Projekte wie zum Beispiel Schuldnerberatungsstellen erst mit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, danach mit § 249 h AFG aufgebaut und getragen worden.

Der Sachverständige **Dr. Grehn** (Arbeitslosenverband Deutschland e. V.) hob hervor, daß ein Ein-

gliederungsplan nur dann funktionieren könne, wenn man anschließend die Möglichkeit habe, die Betroffenen auch in Arbeit zu integrieren. Werde nach einem strikten Rotationsprinzip verfahren, um alle Arbeitslosen einmal in eine Eingliederungsmaßnahme hineinzubringen, dann werde diese nicht mehr angenommen. Im Osten wie im Westen sei die Motivation, Arbeit aufzunehmen, sehr hoch. Die Zumutbarkeitsregelung habe zunächst zur Folge, daß ein Arbeitsloser nach einem halben Jahr jede Arbeit in der Höhe des Arbeitslosengeldes annehmen müsse. In den neuen Bundesländern liege der durchschnittliche Lohn um 75 bis 80 % des Westlohnes. Davon erhielten Arbeitslose 60 %, wenn sie keine Kinder hätten. Das bedeute, daß der Arbeitslose, wenn er in dieses Arbeitsleben einsteige, etwa 40 % des Westlohnes bekomme. Damit sei er in der ergänzenden oder begleitenden Sozialhilfe. Ein Assistenzarzt habe im Osten zwischen 3 000 und 3 500 DM brutto. Wenn dieser nach einem halben Jahr entsprechend abgesenkt werde und für das Arbeitslosengeld wieder Arbeit, unabhängig von der Qualifikation, annehmen müsse, rutsche er ebenfalls in die ergänzende Sozialhilfe. Nach dem vorgegebenen Zeitraum sei er dann nicht mehr in die Stelle eines Arztes vermittelbar. Dies bedeute eine unglaubliche Dequalifizierung. Außerdem werde der Gesetzentwurf der Koalition den Verdrängungsprozeß gegenüber Frauen verstärken.

Sachverständiger **Biehl** (Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e. V.) wertete den Koalitionsentwurf im Hinblick auf die Förderung der Selbständigkeit grundsätzlich positiv. Dies werde aber für eine Entlastung des Arbeitsmarktes einen eher marginalen Effekt haben. Trainingsmaßnahmen hätten sich in der Vergangenheit positiv ausgewirkt. Geplant sei, bei den Lohnersatzleistungen dort zu sparen, wo die Menschen ohnehin am stärksten betroffen seien, nämlich bei den Langzeitarbeitslosen. Dies stoße auf Unverständnis. Aufgrund der auf dem Tisch liegenden Zahlen sei deutlich, daß es kein Problem der Mobilität bzw. der Arbeitsbereitschaft von Arbeitslosen gebe.

Sachverständiger **Groen** (BAG der Initiativen gegen Arbeitslosigkeit und Armut) bestätigte ebenfalls, daß das Eigenbemühen um einen Arbeitsplatz in fast allen Fällen vorhanden sei. Ziel des Gesetzentwurfes der Koalition sei es, den Druck auf die Arbeitslosen an allen möglichen Ecken und Enden zu erhöhen. Durch die Druckerhöhung werde die Anzahl der offenen Stellen aber nicht höher. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Geringfügigkeitsregelung bedeute, daß jemand, der 600 DM im Monat verdiene, dadurch keine Leistung mehr erhalte. Damit würden Menschen dazu gezwungen, auf Nebenbeschäftigungen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze zu verzichten. Die Vorschrift sei ein Druckmittel für JobberInnen, unter 15 Stunden zu arbeiten und auf ihre Sozialversicherungsansprüche zu verzichten, da ihnen sonst der Leistungsbezug beschnitten werde. Der Gesetzgeber verbinde damit offenbar die Hoffnung, daß Leute aus dem Arbeitslosengeldbezug

nach unten ausweichen. Dies sei mit dem Gesetzentwurf offenbar aus wirtschaftlichen Gründen beabsichtigt.

Sachverständige **Dr. Engelen-Kefer** (Deutscher Gewerkschaftsbund) sah im vorgesehenen § 36 eine langfristige Gefahr für die Tarifautonomie. Es bestehe ohnehin die Gefahr ihrer Aushöhlung durch die Verschlechterung der Lohnkostenzuschüsse bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Völlig unverständlich sei ihr, daß das Vollbeschäftigungsziel nicht im AFRG-Entwurf enthalten sei. Dies passe nicht zu den Bemühungen, durch gemeinsame Anstrengung von Bundesregierung und Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften eine Halbierung der Arbeitslosigkeit bis zum Jahr 2000 herzustellen. Heftig kritisierte sie, daß aufgrund der Zumutbarkeitsregelung Arbeitslose keinen Berufsschutz mehr hätten, sondern gezwungen würden, nach sechs Monaten jede Arbeit anzunehmen mit Einkommen, die nur die Höhe der Arbeitslosenunterstützung ausmachten. Dies sei etwa 50 Prozent des bisherigen Einkommens. Bislang sei die Arbeitslosenversicherung gerade dem Gedanken des Berufsschutzes verpflichtet gewesen. Mit seinem Abbau werde dem Standort Deutschland, der insbesondere auf der Qualifikation seiner Arbeitnehmer aufbaue, erheblicher Schaden zugefügt. Das gleiche gelte für die beabsichtigten Verschlechterungen bei den Regelungen für die berufliche Weiterbildung. Für dringend erforderlich halte sie verbindliche Regelungen über die Frauenbeteiligung an den Maßnahmen. Unverständlich seien ihr die gravierenden Einschränkungen bei der Selbstverwaltung. Die unmittelbar Betroffenen könnten am besten selber beurteilen, wie die praktische Umsetzung von Maßnahmen erfolgen sollte. Um einen Verdrängungswettbewerb durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu verhindern, hätten auch die Gewerkschaften immer darauf hingewirkt, daß ABM von Trägern vergeben und nicht in Eigenregie durchgeführt würden. In den neuen Bundesländern habe es aber ein „Riesendefizit“ an bestimmten öffentlichen Dienstleistungen im Bereich der sozialen Infrastruktur und der sozialen Dienste gegeben und überhaupt keine Privaten gegeben, die das hätten machen können. Inzwischen nehme auch dort die Vergabe zu. Über die Qualifizierungsgesellschaften sei ein Stück des ersten Arbeitsmarktes mit gefördert worden. Wenn diese Maßnahmen jetzt wegfielen, bedeute dies auch ein Wegfallen von Aufträgen für die privaten Handwerksbetriebe. Es sei inzwischen Erkenntnis aller gesellschaftlichen Gruppen einschließlich der Bundesregierung, daß die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Bundesländern viel längere Zeit brauche als ursprünglich geplant. Wenn alle die im Gesetz vorgesehenen Kürzungen durchgeführt und gleichzeitig der Bundeszuschuß – wie angedroht – auf Null gefahren werde, dann könne man auch vor Ort keine Hilfestellung mehr leisten. Deshalb stehe und falle der Erfolg der Dezentralisierung mit der Zurverfügungstellung der nötigen Mittel. Grundsätzlich stünden die Gewerkschaften der Ausweitung der Möglichkeit von Lohnkosten-

zuschüssen positiv gegenüber. Das Problem an dem Gesetzentwurf der Koalition sei, daß dieser Lohnkostenzuschüsse wiederum mit einer Absenkung unter Tarif und damit eine Aushöhlung der Tarifautonomie verbinde. Man müsse alles tun, um Mitnahmeeffekte zu verhindern. Am sinnvollsten sei es, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Lohnkostenzuschüsse nicht als Alternativen, sondern als sich gegenseitig ergänzend einzusetzen. Es gebe das Problem, daß schon jetzt Höherqualifizierte die weniger Qualifizierten verdrängten. Dies hänge in einem gewissen Umfang damit zusammen, daß die Höherqualifizierten es nicht nötig hätten, eine höhere Mobilität vorzuweisen, so daß gerade die geringer Qualifizierten gezwungen würden, immer weitere Wege in Kauf zu nehmen. Dies werde aber nicht durch die Zumutbarkeitsregelungen verbessert. Schon bisher sei es möglich gewesen, stufenweise Arbeitslose in immer geringer qualifizierte Beschäftigungen hineinzu-zwingen. Diese Stufen sollten jetzt aber abgeschafft werden. Die Absenkung der Entgelte für ABM auf 80 % vom Tarif sei eine Einladung an die Kommunen, nur noch ABM-Kräfte statt vollfinanzierter Beschäftigter einzustellen. Deshalb verstehe sie nicht, warum dieser Widerspruch nicht den Verfassern des AFRG-Entwurfs aufgefallen sei. Eigenen Tarifen für Maßnahmen würden sich die Gewerkschaften nicht verschließen.

Auch der Sachverständige **Gerntke** (Industriegewerkschaft Metall) gab seinen Eindruck wieder, daß im Koalitionsentwurf die Maßnahmen aktiver Arbeitsmarktpolitik abgebaut werden sollten. Die aktive Arbeitsmarktpolitik könne nur ein Bestandteil für eine Beschäftigungspolitik sein. Die Forderungen des Gesetzentwurfs der SPD, erst eine Ausweitung der Maßnahmen aktiver Arbeitsmarktpolitik vorzusehen und dann auch eine entsprechende Finanzierung sicherzustellen, weise dagegen in die richtige Richtung. Die Diskussion darüber, ob eine Ausweitung aktiver Arbeitsmarktpolitik Arbeitsplätze im sogenannten regulären Arbeitsmarkt vernichten könne, sei angesichts einer Arbeitsplatzlücke von 7 Millionen ein Scheinproblem. Der Gesetzentwurf laufe darauf hinaus, daß die Bundesanstalt für Arbeit zu einer „Verwahranstalt von Arbeitslosen“ werde. Außerdem werde den Arbeitslosen in dem Gesetzentwurf die Schuld an der Arbeitslosigkeit zugewiesen. Die mit dem Gesetzentwurf der Koalition geplanten Anrechnungen von Abfindungen erschwerten jede Personalpolitik, die auf Personalabbau setze und diesen sozialverträglich durchführen wolle. Der bisherige § 128 AFG habe deswegen nicht gegriffen, weil damit zu viele Ausnahmenvorschriften zugunsten der Arbeitgeber verbunden gewesen sei. Jetzt gehe die Bundesregierung nach dem Motto vor „Wenn wir die Arbeitgeber nicht bekommen, dann nehmen wir es eben von den Arbeitnehmern“.

Die Sachverständige **Knapper** (Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr) unterstützte die im Gesetzentwurf der SPD vorgesehenen weitreichenden arbeitsmarktpolitischen Maß-

nahmen. Diese würden sich insgesamt vom Gesamteffekt her zu einem ganz erheblichen Teil refinanzieren. Die dazwischen liegende Differenz müsse aufgebracht werden. Es sei nicht hinnehmbar, das Schicksal von vier Millionen Arbeitslosen gegen diese Deckungslücke aufzurechnen. Im Gesetzentwurf der Koalition gebe es zwar einige kleine Verbesserungen, zum Beispiel daß die Rahmenfrist bei der beruflichen Weiterbildung weg falle. Insgesamt sei er aber sehr negativ für die Frauen. Eine gravierende Verschlechterung bestehe darin, daß Zeiten des Bezugs von Mutterschafts- und Erziehungsgeld nicht mehr als Beitragszeiten anerkannt würden.

Der Sachverständige **Rubbert** (Deutsche Angestelltengewerkschaft) befürwortete den im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD enthaltenen Rechtsanspruch auf berufliche Fortbildung und unter Umständen auf Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Das ASFG setze genau da an, wo das AFRG behaupte, es zu tun, nämlich bei der Verantwortung des einzelnen für seine berufliche und für seine Einkommenssituation. Arbeitslose schlossen eine Bildungsmaßnahme ab und fielen daraufhin ins Bodenlose, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten eine Stelle erhielten. Das gleiche gelte für die Zumutbarkeit. Sie bewirke lediglich eine Mobilität nach unten. Der einzelne könne sich nicht mit Eigeninitiative dagegen wehren. Absolut nicht nachvollziehbar sei es, die Zumutbarkeit mit rechtssystematischen Gesichtspunkten zu begründen. Das Argument, es entspreche dem Versicherungsprinzip, daß man bei Risikoeintritt nur 60 Prozent des Risikos ersetzt erhalte, sei völlig falsch. Man müsse sich nur vorstellen, daß die Feuerversicherung 60 Prozent bezahle, wenn das Haus abrenne. Zum Versicherungsprinzip gehöre es gerade, daß auch die berufliche Qualifizierung mit versichert sei. Der Eingliederungsvertrag gehe von einem richtigen Gedanken aus. Das Ganze leide aber darunter, daß dieses Instrument in seiner Rechtsnatur völlig unklar sei. Es sei kein Arbeitsverhältnis, sondern nur ein Beschäftigungsverhältnis. Für Streitigkeiten sollten die Arbeitsgerichte zuständig sein. Allerdings sei fraglich, welche Streitigkeiten auftreten könnten, wenn der Arbeitgeber ohnehin fristlos dieses Verhältnis kündigen könne. Der Arbeitgeber solle eine Eingliederungsleistung erbringen, für die er die Zuschüsse erhalte. Es bestehe aber keine Möglichkeit zur Sanktion, wenn er diese Leistung nicht bringe. Dies folge schon daraus, daß er jederzeit den Vertrag kündigen könne. Der Eingliederungsvertrag müsse daher anders gestaltet werden. Wenn der Arbeitgeber Eingliederungsleistungen zu erbringen habe, müsse die Bundesanstalt diese auch überprüfen können. Wenn sie nicht erbracht worden seien, müßten die Zuschüsse zurückgezahlt werden. Ohne eine solche Sanktionsmöglichkeit laufe das Eingliederungsverhältnis auf eine staatlich subventionierte Probebeschäftigung vor einem befristeten Arbeitsvertrag hinaus.

Der Sachverständige **Reichling** (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände – BDA)

sah in der Zumutbarkeit die Frage, ob die Mischung zwischen Arbeitsangebot und Arbeitsanfrage angemessen ausgewogen sei, so daß die Solidargemeinschaft die Leistung erbringen müsse. Angesichts eines Defizits der Bundesanstalt für Arbeit, das 1996 bei 12 bis 13 Milliarden DM liege, müsse geprüft werden; wie aus dem System selbst heraus Strukturverbesserungen vorgenommen werden könnten, um ein aus Lohn- und Beitragsmitteln gespeistes System lebensfähig zu erhalten. Einen Berufsschutz gebe es in der realen Arbeitswelt nicht. Diese sei ständig von Strukturwandlungen des Arbeitsplatzes, der Betriebssituation in örtlicher und regionaler Hinsicht betroffen. Eine befristete Beschäftigung über ein Arbeitsangebot, das unterhalb der bisherigen Qualifikation liege, nütze dem Arbeitslosen mehr als eine Verlängerung eines Arbeitslosenzustandes. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen würden zu wenig von der Arbeitsverwaltung darauf hin überprüft, wie mit geeigneten Mitteln und in geeigneten Zeiträumen Maßnahmen zu erledigen seien. Man könne Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wesentlich effektiver organisieren, wenn eine Art Effizienzüberprüfung stattfinden würde. Problematisch sei auch das Kriterium der Zusätzlichkeit. Es müsse gewährleistet sein, daß die Maßnahmen, die durchgeführt würden, auch Sinn machten. Deshalb plädierte man dafür, die Begrenzung auf den Kreis der Langzeitarbeitslosen für 95 Prozent der Mittel zurückzunehmen. Es sei wichtiger, die Maßnahmen stärker wertschöpfend und wirtschaftlich zu organisieren. Maßnahmen im ABM-Bereich seien heute durch das Stigma der Zusätzlichkeit so belastet, daß sie auf der einen Seite wegen ihrer Arbeitsmarktferne wenig geeignet seien, Personen in die reguläre Beschäftigung zu überführen. Auf der anderen Seite könne ein vernünftiges Abstimmungsinstrument mit der regionalen Wirtschaftspolitik diese Instrumente besser in einen wirtschaftsnahen Bereich hineinführen. Das dritte wesentliche Element sei die Gewährleistung des Lohnabstandes. Die Vorschläge der Bundesvereinigung deutscher Arbeitgeberverbände gingen deswegen dahin, ein produktives Lohnkostenzuschußinstrument zu schaffen, das sich vom Tarifsystern abkoppelte. Dies könne die Maßnahmen nach § 249h, 242f AFG und die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen kombinieren. Dann sei die Bundesanstalt von der Fiktion, es handele sich um zusätzliche Arbeit, befreit. Gleichzeitig könne sie für größere Personenkreise mit weniger Geld Vernünftiges machen. Er befürworte die teilweise Herausnahme der öffentlichen Hand aus den Selbstverwaltungsorganen. Die Bundesanstalt für Arbeit leide darunter, daß sie Nebenkriegsschauplatz einer viel weiter reichenden Diskussion zum Beispiel über den Bund-Länder-Finanzausgleich oder die Finanzstruktur der Kommunen sei. Dies sei allerdings keine Forderung der BDA, da vorrangig sei, die Selbstverwaltung gegen eine Reihe von Vorschlägen, die im Gesetzentwurf der Koalition steckten, zu schützen. Die Anrechnungsregelung bei den Abfindungen sei ein prinzipieller Kritikpunkt. Anders als beim bisherigen Arbeitsförderungs-gesetz würden die sachlichen Gründe für

eine Begrenzung der Lohnersatzleistungen verlasen. Bisher seien Kürzungen in folgenden Fällen zum Zuge gekommen: Zum Beispiel habe ein sachlicher Grund darin gelegen, daß die Kündigungsfrist verkürzt worden sei und der Gesetzgeber insofern davon habe ausgehen können, daß in den Abfindungszahlungen Lohnbestandteile gesteckt hätten. Wenn Sperrzeiten verhängt worden seien, sei der sachliche Grund der gewesen, daß der Arbeitnehmer auf seinen Besitzstand ohne Not verzichtet habe. Wenn Erstattungsansprüche nach § 128 AFG eingefordert würden, dann liege der sachliche Grund darin, daß sich der Arbeitgeber aus Gründen vom Arbeitnehmer getrennt habe, die er mitzuvertreten habe. Alle diese sachlichen Bezüge würden mit der neuen pauschalen Abfindungsanrechnung aufgegeben. Außerdem werde völlig unzulänglich nach Lebensalter und Betriebszugehörigkeit differenziert. Die Abfindung habe in hohem Maße eine Befriedungsfunktion. Mit ihr würden Unsicherheiten über eine Beendigung der Arbeitsverhältnisse beseitigt. Diese Befriedungsfunktion werde bei einer neuen gesetzlichen Regelung völlig außer acht gelassen. Es komme daher eine Flut von Kündigungsschutzverfahren auf die Arbeitsgerichte zu. Wenn man schon sparen müsse, dann müsse man im System sparen.

Sachverständiger **Ebert** (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände – BDA) stellte ergänzend die Frage, ob die Bundesanstalt für Arbeit die richtige Institution sei, um Rechenschaft über arbeitsmarktpolitische Vorgänge abzulegen. Dafür gebe es andere Institutionen, zum Beispiel die Forschungsinstitute bis hin zum Statistischen Bundesamt.

Sachverständiger **Schmalz** (Zentralverband des Deutschen Handwerks – ZDH) begrüßte die im ASFG-Entwurf der SPD vorgesehenen Existenzgründungshilfen und Fördermöglichkeiten für Klein- und Mittelbetriebe. Die dort vorgesehenen flankierenden Maßnahmen seien ebenfalls zu begrüßen. Dies gelte auch für die Eingliederungshilfen für Neugründer, zu denen sein Verband noch Korrekturvorschläge gemacht habe. Es sei sinnvoll, die Förderung nicht auf das erste Jahr der Neugründung zu begrenzen, sondern auf drei Jahre, um die Laufzeit auch an andere Förderprogramme anzugleichen. Der Existenzgründer, der im ersten Jahr der Neugründung ein oder zwei Arbeitslose einstelle, solle eine auf drei Jahre bezogene Förderung zu erhalten, die man auch staffeln könne. Wenn einer sich entscheide, erst im zweiten Jahr der Gründung Arbeitnehmer einzustellen, dann solle die Förderung nur noch für zwei Jahre gelten. Im dritten Jahr könne sie auslaufen. Dies könne Mitnahmeeffekten vorbeugen. Problematisch sei, wie man diese Förderung auch für Einmannbetriebe vorsehen könne. Da gebe es ein relativ großes Potential. Außerdem warte eine relativ große Zahl von Betrieben auf Nachfolger. Da sei mit einem Neugründungsinstrument nicht viel geholfen. Man müsse darüber nachdenken, ob man bei der Betriebsübernahme eine arbeits-

marktpolitische Flankierung versuchen könne. Diese könne dann entsprechend wie bei den Neugründungsförderungen ausgestaltet werden. Im Gegensatz zur Bundesvereinigung der bundesdeutschen Arbeitgeberverbände sprach der Sachverständige sich für eine Beibehaltung des Kriteriums der „Zusätzlichkeit“ aus. Wenn es eine niedrige ABM-Entlohnung gebe, werde die Attraktivität, diese Form der Beschäftigung in Anspruch zu nehmen, seitens der Arbeitgeber, also insbesondere der Kommunen, noch steigen. Deshalb sollten handwerkliche Arbeiten grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen bleiben. Der Teil von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, der vergeben werde, sei sehr klein. Statistiken gebe es dazu allerdings nicht. Begrüßt werde die Absicht der Koalition, Einsparungen in Höhe von 8,4 Milliarden DM bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und bei Fortbildung und Umschulung vorzunehmen. Damit würden Mittel frei, die in andere Politikbereiche fließen könnten. Diese seien genauso verantwortlich für die Beseitigung der Arbeitslosigkeit wie die Arbeitsmarktpolitik.

Der Sachverständige **Borgwardt** (Union der leitenden Angestellten – ULA) sah durch die von der Koalition beabsichtigte Anrechnungsvorschrift zusätzliche Probleme aufgeworfen. In der Arbeitslosenversicherung gebe es eine Beitragsbemessungsgrenze. Wenn jemand 16 000 DM verdiene, also das Doppelte der Beitragsbemessungsgrenze, und ihm werde die Hälfte seiner Abfindung angerechnet, sei das mit der bestehenden Beitragsbemessungsgrenze nicht zu vereinbaren. Das nächste Problem sei, daß der Gesetzentwurf keine Anrechnung vorsehe, soweit sie für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung und der Berufsstände und Versorgungswerke innerhalb gewisser Altersgrenzen aufgewendet werde. Es stelle sich die Frage, warum dies nicht auch für die betriebliche Altersversorgung gelte. Schließlich umfasse der Begriff der Abfindung auch Karenzentschädigungen oder Abfindungen für Arbeitnehmer. Hier stelle sich die Frage, wie weit das Äquivalenzprinzip reiche. Es gebe dabei auch steuerrechtliche Probleme. Bei höheren Abfindungen seien eventuell Anrechnungsbeträge aus versteuertem Einkommen zu zahlen, denn nicht alles sei nach § 3 Nr. 9 Einkommensteuergesetz steuerfrei. Die hierin vorgesehenen Grenzen seien bei vielen Abfindungen weit überschritten.

Sachverständiger **Fuchs** (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände) erläuterte, daß durch die Verlagerung der Risiken der Arbeitslosigkeit auf die Kommunen die Sozialämter zu Ersatzarbeitsämtern würden. Dies sei beim Wegfall der originären Arbeitslosenhilfe so und treffe auch bei allen Begrenzungen, um die es im Koalitionsentwurf gehe, tendenziell zu. Es gebe rund 800 000 arbeitslose Sozialhilfeempfänger, die Hilfe zum Lebensunterhalt in vollem Umfang oder als ergänzende Leistung erhielten. Die Kommunen beschäftigten eine Vielzahl von Sozialhilfeempfängern, die arbeitsfähig seien, und initiierten eine Reihe von Maßnahmen, wie sie auch die Arbeits-

verwaltung vorsehe. In den neuen Bundesländern sei zu beachten, daß die eigenen Einnahmen der Kommunen noch sehr gering, ihr Handlungsspielraum daher begrenzt sei und insbesondere jetzt die Zahl der Sozialhilfeempfänger überproportional ansteige. Viele Städte in den neuen Bundesländern hätten bereits Westniveau im Hinblick auf die Sozialhilfeempfänger erreicht. Wenn der Gesetzentwurf der Koalition so in Kraft trete, werde diese Zahl bald über Westniveau ansteigen. Es gebe keine Maßnahmen in den neuen Bundesländern, die nicht mit den Kammern abgestimmt seien. Es gebe einen Vorschlag des Städtetages zur Drittfinanzierung von arbeitsmarktpolitischen Strukturmaßnahmen. Für die Städte werde das den Einsatz der ersparten Sozialhilfe bedeuten und für die Arbeitsverwaltung die Bereitstellung der Lohnersatzleistungen. Der entscheidende Punkt sei das letzte Drittel. Die bisherige Finanzierung durch die Bundesländer, nicht zuletzt auch durch die Treuhand, sei weggefallen. Es liege auf der Hand, daß es einen sehr engen Zusammenhang zwischen den überproportional steigenden Soziallasten auf kommunaler Ebene einerseits und den zurückgehenden Investitionen andererseits gebe. Die Kommunen tätigen traditionell zwei Drittel aller öffentlichen Investitionen. Ein Rückgang hier bedeute daher auch weniger Arbeitsplätze. Aus diesem Teufelskreis müsse man heraus. An ein Arbeitsförderungs-gesetz sei die Forderung zu stellen, daß die Leistungen der Arbeitslosenversicherung zumindest das Existenzminimum sichern müßten. Insofern gehe der SPD-Entwurf in die richtige Richtung. Die Kosten, die durch den sich anhäufenden sozialen Sprengstoff auf die Gesellschaft zukämen, seien nicht geringer als das, was man jetzt an aktiver Arbeitsmarktförderung streiche. Ansätze zur Zusammenarbeit zwischen den Arbeits- und Sozialämtern würden im vorliegenden Gesetzentwurf der Koalition erschwert, unter anderem mit der Streichung des § 12 b AFG. Dies sei nicht der richtige Weg.

Sachverständiger **Lübking** (Deutscher Städte- und Gemeindebund) wies darauf hin, daß die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in den neuen Bundesländern auch für die Kommunen wichtige Infrastrukturmaßnahmen darstellten, um sie erst in die Lage zu versetzen, künftig ihre Aufgaben wahrnehmen zu können. Wenn ABM nicht mehr in diesem Umfang wahrgenommen werden könnten, bedeute dies daher nicht, daß die Kommunen statt dessen reguläre Arbeitsplätze finanzieren könnten. Bei der Lohnstruktur in den neuen Bundesländern werde auch die Absenkung bei den ABM-Entgelten zu ergänzender Sozialhilfe führen. Es gebe keine Alternative zu den immer noch hohen Zahlen von Beschäftigten in Maßnahmen. Bei der Quotenregelung, nach der 95 Prozent der Maßnahmen mit Langzeitarbeitslosen besetzt werden müßten, ergäben sich vor allem mit Jugendlichen Schwierigkeiten.

Sachverständige **Dr. Niedersen-Marchal** (Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbeauftragten) befürchtete, daß zukünftig bei den

Ermessensentscheidungen Frauen weniger zu Maßnahmen zugelassen würden, weil sie niedrigere Eingliederungschancen hätten. Besonders fatal werde sich die Heraufsetzung der Pendelzeiten für Teilzeitbeschäftigte auswirken. Bei einer Beschäftigung unterhalb von sechs Stunden müsse man in Zukunft eine Pendelzeit von 2,5 Stunden mit einbeziehen. Bei den schlechten Angeboten für Kinderbetreuung könne eine alleinerziehende Frau mit kleinen Kindern oder Kindern im Grundschulalter eine Teilzeitbeschäftigung nicht aufnehmen. Die Anlehnung an das Normalarbeitsverhältnis blende Lücken und Risiken der weiblichen Arbeitsbiographie aus. Dazu gehöre auch, daß die Erziehungs- und Pflegezeiten nicht mit den Beitragszeiten gleichgestellt seien. Hinzukomme außerdem die starre Rahmenfrist von fünf bis sechs Jahren, die sich nach einer Vollbeschäftigungszeit errechne. Bei der Unterbrechung der Langzeitarbeitslosigkeit durch Wehr- und Zivildienst sei die Beurteilung bei Männern eine andere. Auch bei den Zumutbarkeitsregelungen müsse man sehen, daß die Erwerbstätigkeit bei Frauen immer noch auf einem niedrigeren Niveau ablaufe als bei den Männern, so daß die Zumutbarkeitsregelung Frauen viel eher in Arbeitsentgelte unterhalb der Sozialhilfegrenze treibe. Zu begrüßen sei, daß in der Bundesanstalt auf allen Ebenen Frauenbeauftragte eingesetzt werden sollten. Diese hätten allerdings nicht viele Handlungsmöglichkeiten, wenn es keine verbindlichen Festschreibungen gebe, deren Nichteinhaltung sanktioniert werden könne. Es sei im übrigen eine langjährige Forderung von Frauenbeauftragten, die Arbeitsmarktpolitik und Regionalpolitik miteinander zu verzahnen. Dort habe auch die Frage der Gleichstellung ihre Chance.

2. Zwischen den Gesprächspartnern der Ausschußdelegation in Bitterfeld bestand hinsichtlich aller Anliegen Übereinstimmung.

Die Gastgeber drückten ihre tiefe Sorge aus, daß mit Inkrafttreten des AFRG die Arbeitslosenzahl in Bitterfeld von derzeit 19,7 Prozent auf 25 Prozent steigen werde. Ein wesentlicher Grund seien die vorgesehenen Regelungen über die Zusammensetzung des Teilnehmerkreises an Maßnahmen nach § 249h/AB-Maßnahmen. Diese Maßnahmen seien bisher nur deshalb so erfolgreich gewesen, weil sie relativ wirtschaftsnah gearbeitet hätten. Gelder flössen nur dann, wenn die Zusammensetzung des Teilnehmerkreises zu erkennen gebe, daß Leistungen erbracht würden und es nicht nur um reine Beschäftigungstherapie gehe. Dies könne dann nicht mehr sichergestellt werden, wenn die Arbeitsämter an feste Quoten gebunden seien. Das beeinträchtige nicht die als notwendig erachtete Selbstverständlichkeit, daß es angesichts der verbleibenden Arbeitslosenzahlen eine „Rotation“ bei den Teilnehmern geben müsse.

Ein weiterer wesentlicher Grund sei die geplante Abschaffung der Sonderregelung, nach der es eine 100-Prozent-Finanzierung gebe. Selbst wenn statt der ursprünglich vorgesehenen 75 Prozent auf 90 Prozent gegangen werde, sei dies das Aus

für die Trägerschaft der Kommunen, die überhaupt keine Mittel hätten. Dadurch würden 50 große Beschäftigungsgesellschaften „den Bach runtergehen“. Ein weiteres Problem sei der erzwungene abrupte Schnitt bei der persönlichen Förderungsfähigkeit nach fünf Jahren. Die Maßnahmen lebten auch von den Fachleuten und dem Führungspersonal, bei denen auch eine gewisse Kontinuität gewährleistet werden müsse.

Das AFRG werde auch nicht den erwünschten Effekt haben, Anreize für das Überwechseln in den ersten Arbeitsmarkt zu liefern. Schon jetzt liege nach einer seriösen Untersuchung der Reallohn in den Maßnahmen bei 80 Prozent des Reallohns der in der Wirtschaft Beschäftigten. Es gebe einen Sondertarif; außerdem seien die Beschäftigten nur noch in „Leichtlohngruppen“ eingruppiert. Wer anderes behauptete, verkenne die Realität vor Ort. Die wenigen „Schwarzen Schafe“, die aus welchen Gründen auch immer lieber in einer Maßnahme blieben, statt eine zumutbare andere Beschäftigung anzunehmen, kenne man, und man wisse auch, wie man sie aus den Maßnahmen entferne. Bei wem die Förderung auslaufe, der gehe in die Arbeitslosigkeit.

Die Struktur in Wolfen sehe beispielsweise wie folgt aus: 50 Prozent seien älter als 50 Jahre, rund 60 Prozent seien Frauen. 48,6 Prozent der Maßnahmen nach § 249h und 62 Prozent der AB-Maßnahmen seien in „Leichtlohngruppen“ (Lohngruppen 1 bis 3) eingruppiert. Was ein Zusammenbruch von Maßnahmen dann bedeute, liege auf der Hand. Es gebe so gut wie keine offenen Stellen. Im Gegenteil: Man müsse davon ausgehen, daß je zwei Stellen in den Maßnahmen einen Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt, insbesondere im Handwerk, möglich machten. Ein Einbruch bei den Maßnahmen werde daher auch einen Einbruch im ersten Arbeitsmarkt nach sich ziehen. Auf je 100 Stellen entfielen 2 000 Bewerbungen.

Die Wirtschaft äußere kaum Kritik an den Maßnahmen, da die Industrie- und Handelskammer (IHK) und das Handwerk voll beteiligt würden, die IHK auch als Gesellschafterin der ÖSEG. Durch Auftragsvergabe nach außen mit einem Gesamtvolumen von 350 Mio. DM seien im Handwerk etwa 2 500 Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert worden. Im regionalen „Bündnis für Arbeit“ sei ein Handlungskonzept erarbeitet worden, das für die öffentliche Hand sehr kostengünstig sei. Dies sei aber nur bei Weitergeltung von Sonderregelungen haltbar.

#### IV.

##### Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im federführenden Ausschuß

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. betonten, daß es sich bei der Auseinandersetzung im Ausschuß um einen Streit über den richtigen Weg handele. In der Sache sei man sich einig: Es gehe darum, mit den richtigen Mitteln die Arbeitslosigkeit abzubauen. Es dürfe im Jahre 1996 nicht

der Eindruck entstehen, daß die Schaffung von Arbeitsplätzen durch Gesetz regelbar sei. Das Arbeitsförderungs-gesetz müsse den neuen Verhältnissen angepaßt werden. Die Arbeitsmarktpolitik müsse sich der Verbesserung von individuellen Wettbewerbschancen und der Integration des einzelnen in den regulären Arbeitsmarkt widmen. Dies stehe im Gegensatz zu den arbeitsmarktpolitischen Vorstellungen der SPD, die nach wie vor ihrem Grundirrtum anhängen, daß der Staat alles regeln könne. Man müsse feststellen, daß immer weniger Menschen über 60 Jahre in die Sozialhilfe gerieten, dafür immer mehr junge Menschen unmittelbar in die Sozialhilfe gingen. Dem müsse auch die Gesetzgebung Rechnung tragen.

Ein wesentlicher Fortschritt des Koalitionsentwurfs sei die Dezentralisierung der Arbeitsmarktpolitik. Die Arbeitsämter brauchten mehr Handlungsspielraum, um die Arbeitsmarktpolitik an regionale Bedürfnisse anzupassen und innovative Maßnahmen zu fördern. Darum sei die Einrichtung eines „Innovationstopfes“, über den die Arbeitsämter frei verfügen könnten, richtig. Um die Effektivität der Arbeitsvermittlung weiter zu steigern, müßten auch die Arbeitgeber stärker in die Pflicht genommen werden. Die CDU/CSU erwarte, daß die Arbeitgeber künftig bei einem mißglückten Vermittlungs- oder Eingliederungsversuch die Gründe des Scheiterns mitteilen, um Mißbrauchs-bekämpfung zu ermöglichen. Die im Entwurf enthaltene Einführung eines Teilarbeitslosengeldes sei zu begrüßen. Damit werde die Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten abgebaut. Frauen und Männer stünden bei der Arbeitslosigkeit im Westen inzwischen gleich. Man müsse daher feststellen, daß die bisherige Politik der Koalition zur Verringerung des überproportional hohen Frauenanteils bei der Erwerbslosigkeit sehr erfolgreich gewesen sei. Für Berufsrückkehrer werde mehr getan denn je. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie werde durch die Pendlerregelung nicht beeinträchtigt. Der Sachbearbeiter des Arbeitsamtes habe bei der Frage der Zumutbarkeit einen Ermessensspielraum. Er müsse innerhalb dieses Ermessensspielraums auch die Kinderbetreuung berücksichtigen.

Einsparungen seien immer dann vernünftig, wenn mit weniger Geld eine größere Wirkung erzielt werden könne. Auf diesem Weg müsse weitergegangen werden, und dies leiste der vorliegende Gesetzentwurf. Auch für die Arbeitgeber gebe es Grenzen der Zumutbarkeit. Beitragsfinanzierte Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen dürften nicht an die Stelle kommunaler Aufgabenerledigung treten. Dies seien Aufgaben, die aus dem allgemeinen Steuer- und Abgabenaufkommen zu finanzieren seien. Es müsse eine deutliche Abstufung zwischen Arbeitslosengeld und Tariflohn geben. Durch die in den Änderungsanträgen vorgesehene Deckelung nach unten und nach oben werde gleichzeitig sichergestellt, daß es zu keinen dramatischen sozialen Folgen komme. Die Behauptung, mit einzelnen Vorschriften des Entwurfs gehe es um eine Disziplinierung von Arbeitslosen, mißdeute das Wesen des Gesetzentwurfs. Die Solidargemeinschaft der Beitragszahler erfordere es, auch den Leistungs-mißbrauch zu bekämpfen.

Es werde – nicht zuletzt im Verhältnis zu den aufgewandten Mitteln durch die im Ausschuß beschlossenen Änderungen – Verbesserungen bei den Kopffzahlen bei den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen insbesondere in den neuen Bundesländern geben. Es sei ungerechter, nicht genügend Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen etwas geringer zu bezahlen. Durch die beschlossenen Änderungen im Gesetzespaket sei ein für die neuen Bundesländer gut tragbarer Kompromiß gefunden worden. Es handle sich um ein Gesamtpaket, das darauf abziele, die Qualität der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu verbessern. Die nach dem Kompromiß vorgesehenen direkten Zuschüsse an den Arbeitgeber seien unproblematisch, weil sie auf kleinere Unternehmen konzentriert würden. Man habe damit bewußt eine ungewöhnliche Lösung gesucht. Man gebe mit den Änderungen den Arbeitsämtern ein flexibles Instrument an die Hand, um eine Ansteigen der Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern zu verhindern. Mögliche unsoziale Folgen der vorgesehenen Entgeltabsenkungen würden durch die festgelegte Untergrenze vermieden.

Die Änderungsanträge der Koalition zum Gesetzentwurf im Hinblick auf Rechtsansprüche bei der Rehabilitation seien vom Sachverständigen Wittwer ausdrücklich gebilligt worden. Befürchtungen hinsichtlich der Privatisierung der Berufsberatung seien unbegründet. Mit einer solchen Berufsberatung sei kein Geld zu verdienen. Es gehe darum, Organisationen, Kammern und anderen den Zugang zur Berufsberatung zu öffnen. Die vorhandenen Sanktionsmechanismen seien auch ausreichend. Im wesentlichen müsse es darum gehen, alle Hindernisse für die Einstellung von Arbeitslosen zu beseitigen. Dazu gehöre auch, daß man zügig den vorliegenden Entwurf eines Jugendarbeitsschutzgesetzes verabschieden müsse.

Es sei unproblematisch, daß die öffentliche Hand aus der untersten Ebene der Verwaltungsausschüsse heraus gehalten werde. Im Gegensatz zum Bund, der eine unmittelbare Beziehung zu der Bundesanstalt dadurch aufweise, daß er über die Defizithaftung für Fehlbeträge im Haushalt der Bundesanstalt aufkommen müsse, fehle ein solcher Bezug auf der örtlichen Ebene. Mit der Änderung der Struktur in Hinblick auf die bisherigen Landesarbeitsämter, die in Direktion umbenannt worden seien, werde die Erwartung verbunden, daß die Zahl der Direktionen erheblich reduziert werde. Damit solle der generellen Diskussion um eine Verwaltungsreform Rechnung getragen werden, die allgemein von der Erkenntnis ausgehe, daß die Mittelinstanzen reduziert werden sollten. Die im Änderungsantrag zu Artikel 1 § 368 Satz 2 vorgesehene Beschränkung der Selbstverwaltung auf der Ebene der Arbeitsämter auf die Arbeitnehmer- und die Arbeitgebervertreter trage den Verantwortlichkeiten Rechnung. Daß möglicherweise Branchen nicht mehr vertreten seien könne Einigungszwang herbeiführen. Bisher seien manche Gremien kaum handlungsfähig gewesen. Es könne nicht Sinn sein, die Gremien solange aufzublähen, daß alle Branchen vertreten seien. Es habe auch vermieden werden sol-

len, daß alle möglichen wenig faßbaren Gruppen Anspruch darauf erheben könnten, in der Selbstverwaltung vertreten zu sein, daß durch die Änderung auch große Sozialverbände getroffen würden, sei eine bedauernde, aber wegen der Zielsetzung nicht abwendbare Folge.

Insgesamt sei die im AFRG vorgesehene Reform der richtige Weg. Das Einsparpotential von 1,7 Milliarden DM sei nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. Quantifizierbar sei nur die Absenkung der Entgelte für die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Alles übrige stehe im Ermessen des Haushaltsgesetzgebers und müsse im weiteren Haushaltsverfahren geklärt werden. Koalitionsvertreter äußerten allerdings Verständnis für die Klagen über die Eile, mit der der Gesetzentwurf durch die parlamentarischen Gremien gebracht werde. In schwierigen Zeiten der sozial-liberalen Koalition zu Anfang der achtziger Jahre seien jedoch ähnliche Eilverfahren üblich gewesen.

Nach Aussagen der Bundesregierung im Ausschuß entspricht die Formulierung der Vorschriften über die Berechtigten den Richtlinien über die geschlechtsneutrale Formulierung von gesetzlichen Bestimmungen. Die Bundesregierung bestätigte weiterhin, daß sich die Mitwirkungspflicht des § 38 SGB III nur auf den dort enthaltenen Absatz 1 beziehe, der die Einwilligung der Betroffenen in die Einschaltung Dritter durch das Arbeitsamt, wie sie in § 37 Abs. 2 SGB III festgelegt werden solle, nicht umfasse. Daher könne aus der Verweigerung der Einwilligung keine negative Folge für den Betroffenen hergeleitet werden. Mit der Vorschrift des § 118 SGB III sei die Frage der Nebenerwerbslandwirte gelöst. Die Bundesregierung erläuterte § 27 Abs. 3 SGB III, in dem unständige Beschäftigungen aus der Versicherung ausgenommen seien. Die Vorschrift sei nötig, um schwierige Eingruppierungsfragen zu vermeiden. Die branchentypischen Unterbrechungszeiten bei saisonarbeitsähnlicher Projektarbeit von bestimmten Beschäftigungsgruppen, beispielsweise von Angestellten im künstlerischen Bereich und bei den Medien, könnten nicht durch das Arbeitslosengeld zwischenfinanziert werden. Vielmehr müsse diesen Unterbrechungszeiten durch eine entsprechende Bemessung des Lohnes Rechnung getragen werden. Man gehe davon aus, daß dies in vielen Fällen auch so sei. Man müsse nur an Medienstars und Schauspieler denken. Die Bundesregierung halte es nicht für nötig, im Gesetz festzulegen, daß die Arbeitslosen über ihre Verpflichtung zur Arbeitsuche belehrt würden. Dies sei bereits im Merkblatt der Bundesanstalt, das jeder Arbeitslose ausgehändigt erhalte, niedergelegt. Eine detailliertere Regelung über die Einzelheiten zu den Vorschriften der §§ 119 und 121 SGB III, mit der die Praktikabilität dieser Vorschriften gesichert werden solle, hielt die Bundesregierung ebenfalls nicht für erforderlich. Als weitgehend unproblematisch sah sie den im Entwurf geforderten Nachweis des Arbeitslosen an, daß er sich um Arbeit bemüht habe. Eine Anpassung an die prozessual üblichen Begriffe der Beweis- und Darlegungspflicht bzw. -last, wie sie von Ausschußmitgliedern gefordert wurde, sei nicht erforderlich. Die Nachweispflicht, wie sie in Artikel 1

§ 119 Abs. 5 Satz 2 SGB III enthalten sei, liege unterhalb einer Beweislast, aber höher als eine bloße Behauptung.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD bezeichneten aus ihrer Sicht den Entwurf der Bundesregierung bzw. der Koalitionsfraktionen für ein Arbeitsförderungs-Reformgesetz als ein „Arbeitsförderungsrückschrittgesetz“. Das, was der jüngst verstorbene ehemalige CDU-Bundesarbeitsminister Katzer als den Kerngedanken des AFG bezeichnet habe, nämlich von der Fürsorge zur Vorsorge zu kommen, werde jetzt auf eine bloße Notlagenabsicherung zurückgeschraubt. Für die neuen Bundesländer sei der Entwurf eine Katastrophe. Die SPD bestreite dabei keineswegs den Reformbedarf im geltenden AFG. Nach mehr als einhundert Änderungsgesetzen sei das AFG auch in der Abwicklung immer komplizierter geworden. Die SPD habe daher schon 1995 einen Gesetzentwurf für ein ASFG eingebracht, der bis auf einige Punkte, die mit Altersteilzeit und dem Strukturangepassungsgeld zusammenhängen, nach wie vor aktuell sei. Er sei aber mit dem AFRG-Entwurf schon vom Ansatz her nicht vereinbar. Der eigene Ansatz bestehe u. a. darin, mit einem rechtsverbindlichen Regelmechanismus den Vorrang der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu verankern.

Die Grundsatzkritik am Koalitionsentwurf lasse sich in sechs Punkten zusammenfassen: Das AFRG ignoriere die unterschiedliche Substanz der heutigen Arbeitsmarktprobleme, nämlich den strukturell bedingten Mangel an Arbeitsplätzen mit der Folge steigender Arbeitslosigkeit. Dabei werde unterstellt, daß die Arbeitslosen nicht flexibel genug seien, sich auf die zunehmend härteren Bedingungen am Arbeitsmarkt einzustellen. Ausdruck dessen seien noch schärfere Zumutbarkeitsregelungen, strengere Meldepflichten und die Pflicht zum Nachweis der eigenen Vermittlungsbemühungen. Ein wesentlicher Rückschritt sei, daß durch die neue Zumutbarkeitsregelung der Berufsschutz völlig entfallen solle. Schon nach sechs Monaten Arbeitslosigkeit solle eine Arbeit zumutbar sein, deren Nettoentgelt nicht höher sei als das Arbeitslosengeld. Die von der Bundesregierung oft angeführten Behauptungen, Arbeitsmarktpolitik sei zu teuer und stehe in Konkurrenz zur Privatwirtschaft, sei bei gesamtwirtschaftlicher Betrachtungsweise und vernünftiger Ausgestaltung der Instrumente nachweislich falsch. Notwendig sei statt dessen die entschiedene Ausweitung aktiver Arbeitsmarktpolitik und deren Stabilisierung, damit aus der ökologisch sinnvollen Verbindung von Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik heraus Massenarbeitslosigkeit abgebaut und neu entstehender Arbeitslosigkeit vorgebeugt werden könne. Nach einer solchen Perspektive, die mittelfristig auch zum Abbau der horrenden Finanzlasten der Arbeitslosigkeit beitragen werde, suche man in dem Gesetzentwurf der Koalition vergeblich. Die Verfasser des AFRG seien angetreten, das Arbeitsförderungsrecht insgesamt vereinheitlichen und vereinfachen zu wollen. Diese vorgeblichen Motive stellten sich nun als Täuschungsmanöver für einen massiven Abbau der Arbeitsförderung und der Lohnersatzleistungen dar. Die Arbeitsmarktförderung im Osten solle schrittweise auf das wesent-

lich niedrigere Westniveau sinken. Für den Osten sei mit einer Steigerung der Arbeitslosigkeit um fünf bis neun Prozent aufgrund des Gesetzes zu rechnen. Öffentliche Förderung dürfe nicht als Vorwand für Angriffe auf die Tarifautonomie dienen. Ganz unabhängig von der tatsächlichen Leistung und Tätigkeit werde geförderte Arbeit als minderwertig abqualifiziert. Der Anreiz zur Arbeitsaufnahme werde dann vor allem in den unteren Lohngruppen gering. Die maximale Bezugsdauer von zwei Jahren und acht Monaten beim Arbeitslosengeld würden erst Arbeitslose erreichen, die mit 57 Jahren arbeitslos würden. Dies widerspreche dem Versicherungsprinzip. Im Zusammenhang mit der Anrechnung von Abfindungen auf das Arbeitslosengeld würden sozial verträgliche Personalanpassungsmaßnahmen enorm erschwert. Hinzu komme, daß aufgrund früherer Gesetzgebung der Koalition bei vorzeitigem Renteneintritt einschneidende Renteneinbußen eintreten. Es sei eine Schutzbehauptung, mittels der Reform mit einem geringeren Mittelansatz als bisher Arbeitsmarktpolitik mindestens gleich wirksam durchführen zu können. Nur eine stärkere Verantwortung der Arbeitsämter und der regional flexible Einsatz der Mittel könne tatsächlich die Effizienz verbessern. Elemente hiervon seien zwar aus dem SPD-Gesetzentwurf in das AFRG übernommen worden. Es fehle jedoch die Verzahnung mit der regionalen Strukturpolitik. Solange von einem selbsttragenden Wirtschaftsaufschwung keine Rede sein könne, werde die Arbeitslosigkeit etwa in gleichem Umfang wie die Absenkung der Maßnahmen steigen, also insgesamt um etwa 300 000 Personen. Die Arbeitslosenquote werde dann im Osten bei 20 Prozent liegen, in einzelnen Arbeitsamtbezirken, z. B. im Erzgebirge, in Vorpommern oder in Bitterfeld, womöglich bei 50 Prozent. Im Gegensatz zu den Absichten der Koalition sei es notwendig, einen mittelfristig stabilen, regelgebundenen Bundeszuschuß für aktive Arbeitsmarktpolitik einzuführen. Nur so lasse sich der Vorrang aktiver Arbeitsmarktpolitik auch finanziell absichern. Wissenschaftliche Berechnungen zeigten, daß eine Umfinanzierung die Zahl der Arbeitsplätze insgesamt erhöhe und damit gleichzeitig die Kosten der Arbeitslosigkeit senke. Der Entwurf des AFRG setze auf Tempo, Betriebsnähe und Kurzzeitmaßnahmen. Bei einer Arbeitsmarktlücke von über sechs Millionen Arbeitsplätzen sei es aber offensichtlich, daß die Arbeitsmarktprobleme nicht durch eine zügigere Vermittlung überwunden werden könnten. Planvolle Qualifizierungs- und Beschäftigungsförderung blieben auf der Strecke. Wenigstens seien neben der besseren Existenzgründungsförderung noch weitere Anregungen aus der Reformdebatte und dem ASFG übernommen worden, z. B. der Anspruch auf einen Eingliederungsplan nach sechs Monaten Arbeitslosigkeit, die Kombination von AFG mit Sozialplanmitteln, Eingliederungszuschüsse für kleinere Unternehmen, mehr Selbständigkeit und schließlich die Möglichkeit für Arbeitsämter, einen Teil der Mittel als Experimentiertopf zu verwenden. Trotzdem überwiege auch beim Instrumenteneinsatz das Sparkonzept. Die neue Form des Eingliederungsvertrages laufe auf eine Art Arbeitslosenerprobung ohne jedes Risiko für die Arbeitgeber hinaus. Das Ziel der Koalition sei offensichtlich der Probearbeitnehmer im Bil-

ligbetrieb. Außerdem bleibe der Gesetzentwurf hinter den Anforderungen zurück, die sich aus der anhaltenden, in Ostdeutschland besonders drastischen Benachteiligung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt ergäben. Notwendig seien statt der unverbindlichen Sollvorschrift verbindliche Zielvorgaben zur Beteiligung von Frauen an Maßnahmen an der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Notwendig sei auch die Gleichstellung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten mit Beschäftigungszeiten sowie die Einbeziehung von geringfügig Beschäftigten in die Maßnahmen aktiver Arbeitsmarktpolitik. Statt dessen sehe der Entwurf mehr Disziplinierung der Arbeitslosen und eine weitere Privatisierung vor. Dabei dulde auch die SPD keinen Mißbrauch. Hier gehe es aber um etwas anderes. Nach der 1994 erfolgten Zulassung privater Arbeitsvermittler, die sich erwartungsgemäß als „Flop“ erwiesen habe, solle nun auch die Berufsberatung und Ausbildungsstellenvermittlung privaten Vermittlern geöffnet werden. Die Arbeitsämter könnten statt zu vermitteln in Zukunft nur noch ihre Rolle als Betreuungsbehörde bei den Arbeitslosen wahrnehmen. Notwendig sei statt dessen die Stärkung, Effektivierung, Modernisierung und stärkere Betriebsnähe der öffentlichen Arbeitsvermittlungen und Berufsberatung sowie ein ausgewogenes System von wirkungsvollen Anreizen und Sanktionen für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite. Die Abschaffung der Selbständigkeit der Nürnberger Bundesanstalt, die weitere Einengung ihrer Selbstverwaltung und die zunehmende Verrechtlichung seien der falsche Weg. Der Verwaltungsrat solle nach dem Koalitionsentwurf zu einer Art Vertreterversammlung zurückgestuft werden. Der Entwurf enthalte auch einige Schwächen beim Datenschutz. So sei ein Datenschutzbeauftragter bei der Bundesanstalt für Arbeit erforderlich. Außerdem werfe der Entwurf auch verfassungsrechtliche Probleme auf, da der Datenschutz nicht überall ausreichend gewährleistet sei.

Insgesamt stehe das Ziel, die Arbeitslosigkeit bis zum Jahr 2000 zu halbieren, nur auf dem Papier. Die Anhörung der Gesetzentwürfe habe dies eindringlich bestätigt. Die SPD bleibe bei ihren zentralen Forderungen in ihrem eigenen Entwurf nach einer Sicherung der aktiven Arbeitsmarktpolitik, der Verzahnung von Arbeitsmarkt und regionaler Strukturpolitik, der gezielten Förderung von benachteiligten Arbeitslosen, einer umfassenden Frauenförderung, einer präventiven Arbeitsmarktpolitik und der Beseitigung von spezifischen Benachteiligungen bei Lohnersatzleistungen. Im Verlauf der Beratungen stellte die Fraktion auch Forderungen auf, denen z. T. im Beratungsverfahren Rechnung getragen wurde. Sie forderten den vollen Rechtsanspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation, die Fortführung der Anerkennung der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen als Beitragszeiten, die Sicherstellung des Anspruchs aufs Arbeitslosengeld bei einer Nebentätigkeit von unter 18 Stunden (z. B. bei Nebenerwerbslandwirten), die flexible Ausgestaltung der Zuweisungskriterien für Arbeitsförderungsmaßnahmen mit weitgehenden Handlungsmöglichkeiten der örtlichen Selbstverwaltung, die Gleichbehandlung aller Gruppen von regelmäßigen und unstetig Beschäftigten, z. B. Angestellten, Künstlern, mit den

Saisonbeschäftigten und die Berufsberatung als gesetzliche Pflichtaufgabe. Zur Frage der unstetig Beschäftigten hielten Mitglieder der SPD-Fraktion der Argumentation der Bundesregierung entgegen, daß es nicht nur um die vielzitierten bekannten Schauspieler und Medienstars gehe, sondern in der Masse um die vielen übrigen Mitarbeiter wie Kamerateleute, technische Assistenten, Scriptassistenten, Regieassistenten und dergleichen.

Die Arbeitsmarktlage in Ostdeutschland lasse es keinesfalls zu, die Arbeitsmarktpolitik auf Westniveau herunterzufahren. Insbesondere die Beschäftigungsgesellschaften seien akut gefährdet, obwohl sie in einigen Regionen die größten Arbeitgeber seien. Die aktive Arbeitsmarktpolitik in den neuen Ländern müsse daher gesichert werden. Die Kürzungen im Leistungsrecht brächten die erhebliche Gefahr mit sich, daß die Kommunen sowohl mit erhöhten Sozialhilfekosten als auch mit erhöhten Kosten für die Cofinanzierung von Fördermaßnahmen belastet würden. Die Höhe des Entgelts bei Arbeitsförderungsmaßnahmen müsse tariflich geregelt werden. Vorgaben des Gesetzgebers seien ein eindeutiger Angriff in die Tarifautonomie. Bereits jetzt lägen die Entgelte in ABM deutlich unter den tariflichen Entgelten. Daß viele Privatbetriebe sich nicht an die Tarife hielten und Einzelfälle bekanntgeworden seien, in denen die Bezahlung in der Privatwirtschaft in den neuen Ländern unter denen von ABM-Trägern liege, dürfe nicht den Trägern zum Vorwurf gemacht werden. Geförderte Arbeit dürfe nicht per se als minderwertig abqualifiziert; die Möglichkeiten für eine sinnvolle Teilzeitarbeit dürfe nicht beschnitten werden.

Aus all diesen Gründen lehne die Fraktion den Koalitionsentwurf grundsätzlich ab und werde auch nicht für Änderungsanträge stimmen, selbst wenn diese relativ – im Verhältnis zum Entwurf – Verbesserungen darstellten. Die SPD halte außerdem das Beratungsverfahren zu den Gesetzentwürfen für eine Farce. Die Koalition habe kurzfristig weit über 200 Seiten Änderungsanträge gestellt, die innerhalb von wenigen Tagen nicht beurteilt werden könnten und bei denen nicht einmal die Auswirkungen auf die Finanzen dargestellt seien. Obendrein sei bei einem umfangreichen Gesetz eine fachliche Beratung in nur drei Tagen – wie dies die Planung vorsehe – nicht möglich. Das Protokoll der sehr kontroversen Anhörung mit einer Fülle von Kritikpunkten einzelner Fachverbände habe erst vor kurzem vorgelegt werden können. Die Koalition sei darauf zwar in einigen Punkten eingegangen; für die Oppositionsfraktionen, die nicht über einen entsprechenden Apparat der Ministerien im Hintergrund verfügten, sei jedoch eine fachlich fundierte Aufarbeitung der speziellen Probleme nicht möglich gewesen. Die SPD werde daher keine Änderungsanträge zum Koalitionsentwurf stellen. Ihre Alternative sei der eigene Gesetzentwurf.

Die Vertreterinnen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schlossen sich dieser Kritik im wesentlichen an. Sie sahen als Ergebnis des AFRG voraus, daß sozial benachteiligte Gruppen der Politik der Koalition zum Opfer fallen würden. Die Zielsetzung des Arbeitsförderungsgesetzes verschiebe sich. Es

gehe jetzt nur noch darum, den wirtschaftlichen Einsatz von Arbeitslosen und ihre Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt zu regeln. Schwer vermittelbare Gruppen würden nicht mehr berücksichtigt. Der Entwurf eines ASFG wäre ihrer Ansicht nach eine viel bessere Beratungsgrundlage gewesen als der vorliegende Koalitionsentwurf. Dieser verändere den Charakter des Arbeitsförderungsgesetzes. Nachdem nicht „olympiareife Arbeitnehmer“ aus dem ersten Arbeitsmarkt herausgedrängt worden seien, sollten diese nun auch aus dem zweiten herausfallen. Das AFRG werde massive Einbrüche im Osten im Arbeitsmarkt mit sich bringen. Der Zeitplan der Koalition lasse keine vernünftige Sachberatung zu; z. B. weise die Stellungnahme der Bundesanstalt für Arbeit zur Anhörung auf zahlreiche Ungereimtheiten im Gesetzentwurf hin, über die noch nicht gesprochen worden sei. Im geplanten Zeitrahmen seien derartige Fragen und die möglichen Auswirkungen von einzelnen Formulierungen nicht zu klären. Auch die Änderungsanträge der Koalitionen würfen neue Fragen auf. Sehr verwunderlich sei beispielsweise der plötzliche Schwenk zu direkten Lohnkostensubventionen gewesen, die bisher immer verteufelt worden seien. Diese Fragen bedürften teilweise zu ihrer Klärung wiederum der Hinzuziehung von Sachverständigen, da sie auch noch nicht Gegenstand der Anhörung gewesen seien. All dieses solle nach dem Willen der Koalition nicht geschehen. Deshalb werde auch ihre Fraktion alle unter Einschuß auch der einer relativen Verbesserung darstellenden Änderungsanträge ablehnen.

Die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. bezeichneten den Gesetzentwurf als ein großes Vorhaben, mit dem die Arbeitsmarktpolitik grundsätzlich neu konzipiert werde. Tatsächlich würden damit jetzt auch andere Ziele verfolgt als bei seiner Schaffung. Die Zielsetzung sei bescheidener geworden. Es gehe nicht mehr darum, daß der Staat vorgebe, in der Lage zu sein, allein für Vollbeschäftigung zu sorgen. Auch werde dem Gesetz mehr Transparenz verliehen. Vieles werde zudem effektiver. Es gebe durchaus Punkte, in denen Regierung und Opposition übereinstimmten, z. B. bei der Förderung des Übergangs in die Selbständigkeit. Die Fülle der Änderungsanträge erkläre sich dadurch, daß so viele Querbeziehungen bestünden, die bei einer Änderung gleich zahlreiche Folgeänderungen nach sich zögen. Daß bei der Vermittlung von Arbeitslosen in Betriebe in den neuen Bundesländern künftig sehr großzügige Lohnkostenzuschüsse gezahlt würden, sei in der Tat eine ordnungspolitisch bedenkliche Subvention. In Anbetracht der sehr schwierigen Arbeitsmarktlage in den neuen Bundesländern und zur Erreichung einer Qualitätsverbesserung bei den Maßnahmen sei der Ausbau des Bereiches der Lohnkostenzuschüsse zu Lasten von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen jedoch gerechtfertigt. Bisher habe man in den neuen Bundesländern weitgehend auf die Durchführung von ABM gesetzt, um Arbeitslose in den normalen Arbeitsmarkt zu integrieren. Es habe sich aber herausgestellt, daß diese ihren Eingliederungszweck oft verfehlten. ABM seien in vielen Fällen nicht wirtschafts- und praxisnah genug. Es sei daher besser, Lohnkostenzuschüsse für eine Arbeitsaufnahme im

ersten Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen. Dies sei jedenfalls besser als die bisherigen Mega-ABM. Im übrigen würden die Lohnkostenzuschüsse an Kriterien gebunden, die Mitnahmeeffekte verhinderten. Eine gewisse Auswirkung auf Betriebe in Grenzregionen der alten Bundesländer könne nicht ausgeschlossen werden. Da es im wesentlichen aber nur um die Lohnkostenzuschüsse von Kleinbetrieben, die meistens keine große Reichweite hätten, gehe, sei dieses Problem nicht sehr hoch einzuschätzen.

Die Mitglieder der Gruppe der PDS kritisierten, daß der Gesetzentwurf eine qualitative und präventive Arbeitsmarktpolitik unmöglich mache, da eine Absenkung des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes auf 80 Prozent für vergleichbare ungedforderte Tätigkeiten und die Einführung einer Obergrenze für berücksichtigungsfähige Entgelte letztlich die direkten Zuschüsse an die Träger von ABM weiter verringere. Auch die Einziehung einer Untergrenze für ABM-Bezahlung verhindere nicht, daß ein untertariflicher zweitklassiger Arbeitsmarkt ausgeweitet werde. Nicht deutlich werde in den Haushaltspapieren der Koalition, wie die Einsparungen der Bundesanstalt für Arbeit neu strukturiert sein sollten, nachdem bekannt worden sei, daß nur noch 650 Mio. DM statt vorgesehen 1,7 Mrd. DM bei der Arbeitsförderung eingespart werden sollten. Beim Koalitionsentwurf gehe es in erster Linie um Sparmaßnahmen z. B. bei der Abschaffung der Kurzzeitigkeitsgrenze, den ABM, bei Kann-Bestimmungen zur Berufsberatung, den kleinen Lohnkostenzuschüssen bei Neueinstellungen, bei der hälftigen Anrechnung von Abfindungen, bei der kürzeren Arbeitslosengeldbezugsdauer für Menschen ab 42 Jahren, bei den Bestimmungen über die zumutbare Arbeit und beim Unterhaltsgeld und beim Kurzarbeitergeld. Beispielloos sei die Disziplinierung der Arbeitslosen insbesondere durch die Zumutbarkeitsbestimmungen, wie mit der Rehabilitationsproblematik umgegangen werde. Schließlich habe sich auch erwiesen, daß die Sollvorschrift hinsichtlich der Beteiligung von Frauen an Maßnahmen nicht so wirksam gewesen sei, wie dies von der Gegenseite behauptet werde. Außerdem blieben Frauen durch die Änderungen der Rahmenfristen und die Änderungsanträge zu den zusätzlichen förderungswürdigen Personen bei ABM und Struktur Anpassungsmaßnahmen weiterhin wenige Möglichkeiten für ihre Teilnahme an Arbeitsförderungsmaßnahmen.

Der Vertreter des Datenschutzbeauftragten erläuterte, daß die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten bei der Bundesanstalt durch Mitarbeiter dort wahrgenommen würden. Die Lösung halte er für ausgesprochen optimal. In bezug auf die Arbeitsämter vor Ort gebe es in dieser Hinsicht allerdings noch einiges, das verbesserungswürdig sei. Dies hänge damit zusammen, daß nach Auffassung der Bundesanstalt für Arbeit diese Arbeitsämter nur Außenstellen seien. Probleme gebe es bei Artikel 47 des Gesetzentwurfs der Koalition, weil diese Vorschrift einen völligen Datenabgleich vorsehe. Zumindest müsse dies dann im Gesetz auch ausdrücklich gesagt werden. Außerdem müsse auch eine Verpflichtung aufgenommen werden, dies dem Betroffenen mitzuteilen.

Der Ausschuß konnte sich insoweit allerdings nicht dem Votum des Finanzausschusses anschließen, der hierzu eine Änderung angeregt hat. Die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung wie der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. sahen keine Notwendigkeit für eine solche Änderung. Ein vollständiger Datenabgleich sei erforderlich. Hinweise auf die Datenübermittlung würden ins Merkblatt aufgenommen, so daß eine gesetzliche Formulierung hierzu nicht nötig sei.

Im Hinblick auf das Votum des Rechtsausschusses stellte der Ausschuß fest, daß ausweislich der Unterlagen alle im Ausschuß eingebrachten Änderungsanträge den mitberatenden Ausschüssen unverzüglich nach Eingang im Ausschußsekretariat zugeleitet worden seien.

### B. Besonderer Teil

Die im Ausschuß vorgenommenen Änderungen werden im wesentlichen wie folgt begründet:

#### Zur Inhaltsübersicht

Folgeänderungen der Inhaltsübersicht auf Grund von Änderungen bei den betroffenen Regelungen.

#### Zu Artikel 1

##### Zu § 3 Abs. 5

Folgeänderung zur Änderung von Artikel 1 § 102. In den Fällen, in denen die allgemeinen Leistungen die berufliche Eingliederung Behinderter nicht sichern können, soll ein Rechtsanspruch bestehen.

##### Zu § 10

Erhöhung der Flexibilität bei den Arbeitsämtern.

##### Zu § 26 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1

Redaktionelle Änderung. Die Regelung entspricht dem geltenden Recht.

##### Zu § 34

Die Überschriften zum Ersten und Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels sollen harmonisiert werden.

##### Zu § 35

Die Überschriften zum Ersten und Zweiten Abschnitt sollen im Sprachgebrauch harmonisiert werden.

##### Zu § 37 Abs. 2

Es wird klargestellt, daß das Arbeitsamt Dritte nur mit Einwilligung der Betroffenen beteiligen darf.

##### Zu § 38 Abs. 2

Es wird klargestellt, daß die Vermittlung des Ausbildungsuchenden oder Arbeitsuchenden wieder aufzunehmen ist, sobald diese wieder mitwirken.

##### Zu § 42 Satz 2

Es wird klargestellt, daß die Daten nur von dem Betroffenen, nicht jedoch auch von Dritten erhoben werden dürfen.

##### Zu § 44

Entsprechend dem geltenden Recht soll das bisherige vorrangige Anordnungsrecht des Verwaltungsrats beibehalten werden (Siehe Begründung zur Änderung des § 377 Abs. 1).

Nach den derzeit bestehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Absprachen über die Vermittlung von Arbeitnehmern aus dem Ausland, insbesondere über die Vermittlung osteuropäischer Saisonkräfte, werden Arbeitnehmer aus dem Ausland weitgehend nur für befristete Beschäftigungen in das Bundesgebiet vermittelt. Über die reine Vermittlungstätigkeit hinaus erfordert die Zulassung dieser Arbeitnehmer, vor allem die auf längstens drei Monate im Jahr befristete Zulassung der Saisonkräfte, von der Bundesanstalt für Arbeit einen erhöhten Aufwand, um die Einhaltung der in den Vereinbarungen und Absprachen für eine Vermittlung zu angemessenen Arbeitsbedingungen aufgestellten Voraussetzungen zu gewährleisten und die Einhaltung der zulässigen Beschäftigungsdauer des einzelnen Arbeitnehmers zu kontrollieren. Es ist daher sachgerecht, auch diesen im Zusammenhang mit der Vermittlung entstehenden Aufwand bei der Bemessung der Höhe der Gebühren berücksichtigen zu können.

##### Zu § 47

Entsprechend dem geltenden Recht soll das bisherige vorrangige Anordnungsrecht der Bundesanstalt beibehalten werden (Siehe Begründung zur Änderung des § 377 Abs. 1).

##### Zu § 52

Wie im geltenden Recht soll die Bundesanstalt auch bei den neu eingeführten Leistungen der aktiven Arbeitsförderung die Möglichkeit erhalten, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen (Siehe Begründung zur Änderung des § 77 Abs. 1).

##### Zu § 55

Entsprechend dem geltenden Recht soll das bisherige vorrangige Anordnungsrecht der Bundesanstalt beibehalten werden (Siehe Begründung zur Änderung des § 377 Abs. 1).

##### Zu § 56

Klarstellung, daß die Arbeitnehmerhilfe zusätzlich zum Arbeitsentgelt, d. h. nicht zusätzlich zur Arbeitslosenhilfe erbracht wird.

Die Arbeitnehmerhilfe wird aus Bundesmitteln finanziert (vgl. § 364). Sie soll deshalb – wie die Arbeitslosenhilfe – im Auftrag des Bundes erbracht werden.

*Zu § 57 Abs. 2*

In vielen Fällen ist es sinnvoll, daß Arbeitslose, die die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit beabsichtigen, vor Existenzgründung an einer Maßnahme zur Vorbereitung der Existenzgründung teilnehmen (etwa an einem Lehrgang der IHK oder – denkbar – einer ESF-geförderten Maßnahme), um die Existenzgründungschancen zu verbessern. Bei enger Auslegung des bisherigen Wortlauts kann die Bundesanstalt an diese Existenzgründer Überbrückungsgeld nicht erbringen, da sie nicht „bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit“ im Arbeitslosengeld- bzw. im Arbeitslosenhilfebezug oder einer gleichgestellten Beschäftigung standen.

*Zu § 58*

Entsprechend dem geltenden Recht soll das bisherige vorrangige Anordnungsrecht der Bundesanstalt beibehalten werden (Siehe Begründung zur Änderung des § 377 Abs. 1).

*Zu § 64 Abs. 2*

Klarstellung, daß berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen – wie nach geltendem Recht – nicht nur auf eine Berufsausbildung, sondern auch unmittelbar auf eine Arbeitsaufnahme vorbereiten können (vgl. auch § 61 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs).

*Zu § 65*

Rückführung der Bedarfssätze auf die derzeit geltende Höhe. Die Anhebung um 6 Prozent, die im Entwurf eines Achtzehnten BAföG-Änderungsgesetzes vorgesehen und im Entwurf bereits berücksichtigt war, wurde nicht verwirklicht.

*Zu § 66*

Rückführung der Bedarfssätze auf die derzeit geltende Höhe. Die Anhebung um 6 Prozent, die im Entwurf eines Achtzehnten BAföG-Änderungsgesetzes vorgesehen und im Entwurf bereits berücksichtigt war, wurde nicht verwirklicht.

*Zu § 76*

Entsprechend dem geltenden Recht soll das bisherige vorrangige Anordnungsrecht der Bundesanstalt beibehalten werden (Siehe Begründung zur Änderung des § 377 Abs. 1).

*Zu § 92*

Im Interesse der Rechtsklarheit wird näher bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Vollzeitmaßnahme für die Weiterbildungsförderung anerken­nungsfähig ist, da Unterhaltsgeld nur bei Teilnahme an Vollzeitmaßnahmen erbracht werden kann. Auf die Notwendigkeit einer näheren Bestimmung durch den Gesetzgeber hat auch die Bundesanstalt für Arbeit in ihrer schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages hingewiesen.

Die Ergänzung stellt klar, daß eine Vollzeitmaßnahme nur dann für die Weiterbildungsförderung

anerkannt werden kann, wenn tatsächlich 35 Stunden oder im Ausnahmefall 25 Stunden Unterricht wöchentlich erteilt werden. Zeiten, die auf Vor-, Nach- und Hausarbeiten sowie Prüfungsvorbereitungen und Wege zur Bildungsstätte entfallen, sind dabei nicht zu berücksichtigen. Die Regelung, wonach im Ausnahmefall 25 Stunden wöchentlicher Unterricht ausreicht, gewährleistet entsprechend der geltenden Auslegungspraxis der Bundesanstalt für Arbeit die Förderung der Teilnahme u. a. an Maßnahmen, deren Lehr- und Stundenpläne durch die Schulaufsicht der Länder festgelegt sind.

Die ergänzende Regelung beschränkt sich auf die weit überwiegende Zahl der beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen, in denen Unterricht durch Lehrkräfte und Ausbilder erteilt wird. Bei Fernunterricht und Selbstlernmaßnahmen (Artikel 1 § 90) setzt die Anerkennung als Vollzeitmaßnahme voraus, daß eine entsprechende zeitliche Inanspruchnahme der Teilnehmer z. B. durch die Bearbeitung von Lehrbriefen, Selbstlernprogrammen oder Medien erfolgt.

*Zu § 93*

Die Vorschrift regelt die grundsätzliche Verpflichtung der Arbeitsämter, bei von ihnen festgestellten Anhaltspunkten zu Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen die zuständigen Aufsichtsbehörden zu unterrichten.

*Zu § 96*

Entsprechend dem geltenden Recht soll das bisherige vorrangige Anordnungsrecht der Bundesanstalt beibehalten werden (Siehe Begründung zur Änderung des § 377 Abs. 1).

*Zu § 101*

Die Änderung gewährleistet, daß entsprechend dem geltenden Recht (§ 58 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 40c AFG) Leistungen an Träger zur Förderung der Berufsausbildung auch im Bereich der allgemeinen Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter erbracht werden können.

Die Bedarfssätze werden auf die derzeit geltende Höhe zurückgeführt. Die Anhebung um sechs Prozent, die im Entwurf eines Achtzehnten BAföG-Änderungsgesetzes vorgesehen und im Entwurf bereits berücksichtigt war, wurde nicht verwirklicht.

Die weitere Änderung gewährleistet die inhaltliche Beibehaltung des geltenden Rechts (§ 56 Abs. 3 AFG)

*Zu § 102 Abs. 1 Satz 1*

In den Fällen, in denen die allgemeinen Leistungen die berufliche Eingliederung Behinderter nicht sichern können, soll der Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation beibehalten werden.

*Zu § 104 Abs. 1*

Nach Artikel 1 § 59 besteht ein Rechtsanspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe. Es ist sachlich nicht zu rechtfertigen, Behinderte bei einer beruflichen Aus-

bildung gegenüber Nichtbehinderten zu benachteiligen. Auf das Ausbildungsgeld soll daher wie auf die Berufsausbildungsbeihilfe ein Rechtsanspruch bestehen. Die erforderliche Gleichbehandlung ergibt sich im übrigen aus Artikel 1 § 104 Abs. 2, wonach wegen des engen Sachzusammenhangs für das Ausbildungsgeld die entsprechenden Vorschriften zur Berufsausbildungsbeihilfe entsprechend gelten sollen.

*Zu § 105, § 106, § 107, § 111*

Rückführung der Bedarfssätze auf die derzeit geltende Höhe. Die Anhebung um sechs Prozent, die im Entwurf eines Achtzehnten BAföG-Änderungsgesetzes vorgesehen und im Entwurf bereits berücksichtigt war, wurde nicht verwirklicht.

*Zu § 108 Abs. 2*

Reduzierung der Anhebung der Einkommensfreibeträge auf drei Prozent. Die Anhebung um sechs Prozent, die im Entwurf eines Achtzehnten BAföG-Änderungsgesetzes vorgesehen und im Entwurf bereits berücksichtigt war, wurde nicht verwirklicht.

*Zu § 114*

Entsprechend dem geltenden Recht soll das bisherige vorrangige Anordnungsrecht der Bundesanstalt beibehalten werden (Siehe Begründung zur Änderung des § 377 Abs. 1).

*Zu § 118*

Es wird klargestellt, daß der Arbeitslose bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung das Tatbestandsmerkmal der Beschäftigungssuche weiterhin erfüllen muß, um Arbeitslosengeld beanspruchen zu können.

Die Ergänzung stellt sicher, daß für bisher in kurzzeitigem Umfang selbständig Tätige oder mithelfende Familienangehörige keine Nachteile durch die Einführung der Geringfügigkeitsgrenze in die Arbeitslosenversicherung entstehen. Abhängig Beschäftigte, die im Nebenerwerb selbständig tätig sind, werden durch die Einführung der Geringfügigkeitsgrenze der Sozialversicherung an Stelle der Kurzzeitigkeitsgrenze in besonderem Maße getroffen. Bei Verlust der abhängigen Beschäftigung wären sie im Extremfall gezwungen, ihren möglicherweise unter erheblichen finanziellen und persönlichen Belastungen aufgebauten Betrieb aufzugeben, um einen Leistungsanspruch geltend zu machen. Durch die vorgesehene Regelung wird daher solchen Personen, die unmittelbar vor dem Verlust der abhängigen Beschäftigung bereits für eine gewisse Zeit eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben, die Möglichkeit eröffnet, diese Tätigkeit fortzuführen.

*Zu § 124*

Der Gesetzentwurf sieht im Gegensatz zum Arbeitsförderungsgesetz (AFG) nicht mehr die Gleichstellung von Zeiten des Anspruchs auf Erziehungsgeld nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit

Beschäftigungszeiten vor. Ein Ausgleich soll durch die Verlängerung der Rahmenfrist unabhängig von der Kinderzahl längstens auf sechs Jahre geschaffen werden.

Damit wird einerseits der Schutz nach der Geburt eines Kindes über die nach geltendem Recht mögliche Dauer verlängert und andererseits wird nicht berücksichtigt, wenn mehrere Kinder in kurzen Abständen geboren werden. Sachgerecht erscheint daher, Zeiten der Betreuung und Erziehung aufsichtsbedürftiger Kinder in den ersten drei Lebensjahren nicht in die Rahmenfrist einzurechnen. Damit ist gewährleistet, daß für jedes neugeborene Kind bei Ausschöpfung des längstmöglichen Erziehungsurlaubes der Anspruch auf Arbeitslosengeld erhalten bleibt.

Der Gesetzentwurf sieht als Grund für eine Verlängerung der Rahmenfrist auch die Pflege von Angehörigen vor, die Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder privaten Pflegeversicherung haben. Diese Verlängerung der Rahmenfrist auf längstens sechs Jahre kann jedoch zu erheblichen Härten führen, da sie nicht der Pflegewirklichkeit entspricht. Die Pflege dauert in einer nicht unerheblichen Anzahl der Fälle mehr als ein Jahrzehnt.

Deshalb erscheint es geboten, entsprechend der Regelung bei der Vorbeschäftigungszeit im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung, bei Berufsrückkehrern, die einen pflegebedürftigen Angehörigen pflegen, auf eine Begrenzung der Rahmenfrist vollständig zu verzichten.

*Zu § 127 Abs. 1*

Folgeänderung zur Änderung des Artikels 1 § 124. Die Regelung, nach der bestimmte Zeiten, insbesondere der Pflege von Angehörigen und der Kinderbetreuung nicht in die Rahmenfrist eingerechnet werden, soll sich auch im Rahmen der Feststellung der Anspruchsdauer auswirken.

Redaktionelle Änderung.

*Zu § 132 Abs. 1*

Die Änderung soll gewährleisten, daß Entgelte, die die Beitragsbemessungsgrenze überschreiten und von denen deshalb keine Beiträge zu entrichten sind, bei der Feststellung des Entgelts außer Betracht bleiben, das der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegt.

*Zu § 133*

Die Änderung stellt sicher, daß Einschränkungen der Arbeitszeit auch in Bestandsschutzfällen berücksichtigt werden.

*Zu § 134 Abs. 2 Nr. 3*

Die Regelung soll Nachteile bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes vermeiden, wenn der Arbeitslose im Bemessungszeitraum Kurzarbeit geleistet hat.

*Zu § 141*

Redaktionelle Änderungen sowie Folgeänderungen zur Regelung in § 118 Abs. 3 Satz 2, wonach die Fortführung von mehr als geringfügigen selbständigen Tätigkeiten oder Tätigkeiten als mithelfender Familienangehöriger unter bestimmten Voraussetzungen die Beschäftigungslosigkeit und damit einen Leistungsanspruch nicht ausschließt. Die Regelung sieht vor, daß das Einkommen aus einer selbständigen Nebentätigkeit, die der Arbeitslose, neben der Beschäftigung ausgeübt hat, die er verloren hat und die seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld begründet, nur insoweit auf das Arbeitslosengeld angerechnet wird, als es das Gesamteinkommen, das der Arbeitslose vor Eintritt der Arbeitslosigkeit aus beiden Erwerbstätigkeiten erzielt hat, übersteigt.

*Zu § 146 Abs. 4*

Folgeänderung zu Artikel 1 § 375 Abs. 1.

*Zu § 149*

Im Hinblick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15. Dezember 1995 in der Rechtssache C 415/93 – haben die Sportspitzenverbände, insbesondere auch der Deutsche Fußballbund, in deren obersten Ligen Sport gegen Bezahlung betrieben wird, ihre Wettkampf- und Sportordnungen so geändert, daß Ablösezahlungen nicht mehr oder nur dann verlangt werden, wenn Spieler trotz eines noch laufenden Vertrages den Verein wechseln. Damit hat die Regelung des § 149 ihre Bedeutung verloren.

*Zu § 151*

Folgeänderung zur Einfügung eines § 152 a.

*Zu § 152 a*

Die Vorschrift ermächtigt die Bundesanstalt, die Verpflichtung des Arbeitslosen durch Eigenbemühungen zu seiner beruflichen Wiedereingliederung beizutragen, zu konkretisieren. Wie nach geltendem Recht soll sie ferner ermächtigt sein, nähere Regelungen zur Verfügbarkeit des Arbeitslosen, insbesondere zur Frage des Aufenthalts des Arbeitslosen zu bestimmen.

*Zu § 160 Abs. 1*

Das Übergangsgeld gehört zu den besonderen Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter. In den Fällen, in denen die allgemeinen Leistungen die berufliche Eingliederung Behinderter nicht sichern können, soll ein Rechtsanspruch bestehen (siehe Begründung zur Änderung von Artikel 1 § 102).

*Zu § 164 Satz 1*

Es handelt sich um eine Klarstellung, daß sich die Veränderung bei der Höhe des Krankengeldes nicht auf die Berechnung des Übergangsgeldes auswirkt. Die Änderung vollzieht die entsprechende Klarstellung in § 21 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz nach.

*Zu § 177 Abs. 4 Satz 2*

Die gesetzliche Bezugsfrist für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld soll künftig sechs Monate und für das Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit künftig zwölf Monate betragen. Bei einer mindestens dreimonatigen Unterbrechung beginnt bei Vorliegen der entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen eine neue Bezugsfrist. Zur Begrenzung der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld soll im allgemeinen Kurzarbeit weiter in einem Zeitraum von drei Jahren nur für die Gesamtdauer von höchstens zwei Jahren zulässig sein.

Diese allgemeine Obergrenze von zwei Jahren entspricht nicht dem Regelungsziel der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld, soweit die Bezugsfristen durch Rechtsverordnung bis zur gesetzlichen Höchstdauer verlängert worden sind und die verlängerten Bezugsfristen in dem Betrieb oder der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit Anwendung gefunden haben. Die Ergänzung von § 177 Abs. 4 Satz 2 um den Ausnahmetatbestand unter der 1. Alternative soll die Obergrenze von zwei Jahren den längeren Bezugsfristen anpassen.

Die allgemeine Obergrenze von zwei Jahren ist ebenfalls nicht sachgerecht, wenn in einem Sozialplan Maßnahmen vorgesehen sind, die der Eingliederung von Arbeitnehmern dienen und für deren Durchführung eine Erweiterung der allgemeinen Obergrenze erforderlich ist. Die vorgesehene Ergänzung von § 177 Abs. 4 Satz 2 um den Ausnahmetatbestand unter der 2. Alternative trägt den erkennbaren Eigenbemühungen von Betrieb und Arbeitnehmern um eine Verbesserung der Eingliederungschancen der Arbeitnehmer Rechnung.

*Zu § 183 Abs. 1*

Bereinigung von Redaktionsversehen.

*Zu § 185 a*

Die angestiegene Zahl von Insolvenzverfahren und die Schwierigkeit bei der Feststellung der Vermögenslage des Arbeitgebers führen vielfach zu Verzögerungen bei der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Die Ergänzung soll es ermöglichen, bei Vorliegen bestimmter Fallgestaltungen einen Vorschub auf das Insolvenzgeld bereits vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse zu leisten.

*Zu § 190*

Bereinigung eines Redaktionsversehens.

*Zu § 192 Abs. 2*

Nach geltendem Recht wird im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung nicht das Einkommen der Eltern eines minderjährigen unverheirateten Arbeitslosen, sondern der Unterhaltsanspruch des minderjährigen unverheirateten Arbeitslosen gegen seine Eltern be-

rücksichtigt (§ 138 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 AFG). Die Eltern sind nach bürgerlichem Recht verpflichtet, zur Gewährung des Unterhalts für ihre minderjährigen Kinder alle verfügbaren Mittel einzusetzen, d. h. auch den Stamm ihres Vermögens. Eine Regelung über die Berücksichtigung des Vermögens der Eltern minderjähriger Arbeitsloser ist daher nicht mehr erforderlich.

#### Zu § 193

Bereinigung von Redaktionsversehen.

#### Zu § 200 Abs. 2

Die Arbeitslosenhilfe wird aus Steuermitteln des Bundes finanziert und nur erbracht, soweit der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise bestreiten kann, d. h. bedürftig ist. Die Ausnahmeregelung beim Arbeitslosengeld zugunsten von Personen, die eine mehr als geringfügige selbständige Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger fortführen, kann deshalb für die Arbeitslosenhilfe nicht übernommen werden. Auch diese Personen müssen ihre Arbeitskraft zur Erzielung von Einkommen und das erzielte Einkommen im selben Umfang wie unselbständig Tätige zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes einsetzen. Anderenfalls müßten die Steuerzahler den Unterhalt von Personen finanzieren, die ihn aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

#### Zu § 202 a

Satz 1 entspricht § 3 Abs. 4 AFG. Satz 2 stellt klar, daß das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wie nach geltendem Recht der Bundesanstalt in Angelegenheiten der Arbeitslosenhilfe allgemeine und abstrakte wie auch konkrete Weisungen erteilen und sie an seine Auffassung hinsichtlich tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse binden kann.

#### Zu § 203

Die Änderung schließt an Artikel 1 § 152 a an. Sie soll es ermöglichen, für die Arbeitslosenhilfe Regelungen zu schaffen, die den Besonderheiten bei den Arbeitslosenhilfebeziehern Rechnung tragen. Insbesondere bei langer Arbeitslosigkeit soll der Arbeitslosenhilfebezieher verpflichtet werden können, seine Bemühungen um Arbeit dem Arbeitsamt in regelmäßigen Abständen nachzuweisen.

#### Zu § 205

Die Änderung stellt klar, daß die Bundesanstalt für Bezieher von Lohnersatzleistungen, die von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind, die Beiträge zur privaten Pflegeversicherung übernimmt.

#### Zu § 208

Die Streichung des § 208 Abs. 2 und seine Einfügung in den § 209 ist aus rechtssystematischen Gründen erforderlich. Aufgrund der Streichung des Absatzes 2 wird die Absatzbezeichnung in § 208 entbehrlich.

#### Zu § 209

Die Ordnungswidrigkeitenvorschrift des § 5 Abs. 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (Artikel 15) verweist für den Begriff „Bauleistungen“ auf die Definition in Artikel 1. Die bisher in § 208 Abs. 2 enthaltene Definition ist wegen der für Bußgeldvorschriften geltenden strengen Erfordernisse präziser zu fassen und aus systematischen Gründen in § 209 aufzunehmen.

Die neu aufgenommene Ausnahmeregelung des Satzes 2 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 76 Abs. 2 Satz 3 AFG, die klargestellt, daß es sich bei den genannten Betrieben nicht um Betriebe im Sinne der Vorschriften über die ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft handelt. Betriebe, die Betonentladegeräte gewerblich zur Verfügung stellen, wurden bisher nach § 2 Nr. 15 Baubetriebeverordnung von einer Förderung nach dem AFG ausgeschlossen. Mit der Erweiterung der gesetzlichen Vorschrift wird eine bislang bestehende Systemwidrigkeit aufgehoben.

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des § 209 Abs. 1 – neu –.

#### Zu § 214

Die Verordnungsermächtigungen entsprechen inhaltlich den bisherigen Ermächtigungsgrundlagen in § 79 Satz 1 und 2 und § 76 Abs. 2 AFG. Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung in Nummer 2 des Gesetzentwurfes. Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in Nummer 1 des Entwurfes unter Berücksichtigung einer redaktionellen Berichtigung. Aus sachdienlichen Gründen soll die Ermächtigungsnorm entsprechend dem bisher geltenden Recht geregelt werden. Bereits nach den Vorschriften der §§ 143 n und 209 AVAVG sowie der Regelung des § 76 Abs. 2 i. V. m. § 237 AFG hat der Gesetzgeber die Verordnung ausdrücklich von der Zustimmung durch den Bundesrat ausgenommen.

#### Zu § 222

Entsprechend dem geltenden Recht soll das bisherige vorrangige Anordnungsrecht der Bundesanstalt beibehalten werden (Siehe Begründung zur Änderung des § 377 Abs. 1). Allerdings soll eine Herabsetzung des Alters beim Eingliederungszuschuß für ältere Arbeitnehmer nur durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung möglich sein.

#### Zu § 223

Ausdehnung der Förderungsmöglichkeiten.

#### Zu § 224

Ausdehnung der Förderungsmöglichkeiten auch auf Beschäftigte in Arbeitsbeschaffungs- und Struktur Anpassungsmaßnahmen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung.

Durch Verlängerung des Förderungszeitraums ergibt sich auch die Möglichkeit, nacheinander eingestellte Arbeitnehmer zu fördern.

**Zu § 226**

Wie im geltenden Recht soll die Bundesanstalt auch bei den neu eingeführten Leistungen der aktiven Arbeitsförderung die Möglichkeit erhalten, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen (Siehe Begründung zur Änderung des § 377 Abs. 1).

**Zu § 229 Abs. 1 Satz 3**

Durch die Änderung wird klargestellt, daß während der gesamten Dauer der Eingliederung ein Beschäftigungsverhältnis besteht. Es soll nicht lediglich auf Zeiten der tatsächlich ausgeübten Beschäftigung abgehoben werden.

**Zu § 232**

Wie im geltenden Recht soll die Bundesanstalt auch bei den neu eingeführten Leistungen der aktiven Arbeitsförderung die Möglichkeit erhalten, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen (Siehe Begründung zur Änderung des § 377 Abs. 1).

**Zu § 237, § 245, § 249, § 251**

Entsprechend dem geltenden Recht soll das bisherige vorrangige Anordnungsrecht der Bundesanstalt beibehalten werden (Siehe Begründung zur Änderung des § 377 Abs. 1).

**Zu § 257**

Wie im geltenden Recht soll die Bundesanstalt auch bei den neu eingeführten Leistungen der aktiven Arbeitsförderung die Möglichkeit erhalten, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen (Siehe Begründung zur Änderung des § 377 Abs. 1).

**Zu § 260**

Die Änderung in Satz 2 soll die besondere Betroffenheit der Fachverbände, insbesondere des Garten- und Landschaftsbaus, bei der Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und die sich hieraus ergebende Notwendigkeit verdeutlichen, diese Verbände in das Verfahren der Überprüfung einzubinden, ob von der Notwendigkeit einer Vergabe im konkreten Einzelfall aus fachlichen Gründen abgesehen werden kann. Der neue Satz 3 unterstreicht die Notwendigkeit der Vergabe noch deutlicher und schließt die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in eigener Regie des Trägers unter bestimmten Voraussetzungen vollständig aus.

**Zu § 261 Abs. 2**

Der Zugang zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wird erweitert. Über die durch das Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz geschaffene Regelung hinausgehend wird die Zuweisung von Arbeitnehmern ermöglicht, die die verschärften Zugangsvoraussetzungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nicht erfüllen, wenn dadurch 5 v. H. der Haushaltsmittel, die das Arbeitsamt für die Durchführung von Arbeitsbeschaffungs-

maßnahmen einsetzt, nicht überschritten werden (bisher: 5 v. H. des Bestandes aller zugewiesenen Arbeitnehmer). Zusätzlich ist die erleichterte Zuweisung von Arbeitslosen als Anleitungs- und Betreuungspersonal in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, von Arbeitslosen unter 25 Jahren in „Kombi-Maßnahmen“ (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen) und von behinderten arbeitslosen Arbeitnehmern vorgesehen, deren Behinderung die Zuweisung in eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme zum Zwecke der beruflichen Stabilisierung oder Qualifizierung erfordert.

Eine entsprechende Änderung wird für Artikel 10 durch Einfügung einer neuen Nummer 8d vorgeschlagen.

**Zu § 263 Abs. 1 Satz 1**

Durch die Änderung wird bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen die Obergrenze für berücksichtigungsfähige Entgelte abgesenkt. Ursprünglich sollten maximal Entgelte berücksichtigungsfähig sein, die 80 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen. Diese Beitragsbemessungsgrenze liegt derzeit (1996) monatlich bei 8 000 DM in den alten und bei 6 800 DM in den neuen Bundesländern. Demgegenüber entspricht die nunmehr vorgesehene Obergrenze von 150 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches einem monatlichen Betrag von 6 195 DM in den alten und 5 250 DM in den neuen Bundesländern. Damit sind in den alten Bundesländern höchstens Entgelte von 4 956 DM und in den neuen Bundesländern höchstens Entgelte von 4 200 DM monatlich berücksichtigungsfähig. Diese Änderung soll insbesondere die Möglichkeit schaffen, die nur begrenzt vorhandenen Mittel für die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für eine möglichst hohe Zahl von Arbeitslosen beschäftigungswirksam einzusetzen.

**Zu § 269**

Entsprechend dem geltenden Recht soll das bisherige vorrangige Anordnungsrecht der Bundesanstalt beibehalten werden (Siehe Begründung zur Änderung des § 377 Abs. 1).

**Zu § 272 Abs. 2**

Die mit dem Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz geschaffene Regelung bei §§ 242s und 249h AFG, nach der der Anteil der Arbeitslosenhilfeempfänger an den zugewiesenen Arbeitnehmern mindestens dem Anteil der Arbeitslosenhilfebezieher an der Gesamtzahl der Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe zu entsprechen hat, und die auch für die Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen übernommen wird, hat in der Durchführung zum Teil zu Schwierigkeiten geführt. Die vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen bei wesentlicher Mitfinanzierung von Strukturanpassungsmaßnahmen durch ein Wirtschaftsunternehmen zur sozialverträglichen Begleitung von Personalanpassungen, für Anleitungs- und Betreuungspersonal und für Arbeitnehmer, die anschließend in ein ungefordertes Dauerarbeitsverhältnis

übernommen werden, die auch zu entsprechenden Änderungen bei den §§ 242s und 249h AFG führen sollen, entsprechen einem u. a. von den Ländern und Kommunen vertretenen Anliegen.

#### Zu § 277

Entsprechend dem geltenden Recht soll das bisherige vorrangige Anordnungsrecht der Bundesanstalt beibehalten werden (Siehe Begründung zur Änderung des § 377 Abs. 1).

#### Zu § 281

Das Land Bayern hat einen entsprechenden Antrag in die Bundsratsausschußsitzungen eingebracht. Das Anliegen des Landes Bayern wird aufgegriffen, da diese neue, zusätzliche Regelung im Bereich der Statistik nach Auskunft der Bundesanstalt für Arbeit sogar zu einer Arbeitserleichterung führen wird. Der Bundesanstalt für Arbeit wird so ermöglicht, auch Tabellen an die obersten Bundes- oder Landesbehörden zu übermitteln, die sogenannte Tabelleneinsen enthalten, wenn dies für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen erforderlich ist. Aus Gründen des Datenschutzes wäre die Bundesanstalt für Arbeit ohne eine solche ausdrückliche Bestimmung daran gehindert, solche Tabellen zu übermitteln und müßte die Tabellen so weit überarbeiten, bzw. so stark vergrößern, daß keine Tabelleneinsen enthalten sind und auch nicht herausgerechnet werden können.

Die Formulierung lehnt sich eng an § 16 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes an. Es wird sichergestellt, daß der erforderliche Datenschutz so wie im Bundesstatistikgesetz gewährleistet wird.

#### Zu § 286

Entsprechend dem geltenden Recht soll das bisherige vorrangige Anordnungsrecht der Bundesanstalt beibehalten werden (Siehe Begründung zur Änderung des § 377 Abs. 1).

#### Zu § 287 Abs. 1

Bei der Zulassung von Arbeitnehmern aus dem Ausland kann es erforderlich sein, gesundheitliche Untersuchungen durchzuführen. Im Falle der Zulassung von Fach- und Führungskräften aus Entwicklungsländern für Beschäftigungen zur Aus- oder Fortbildung hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz das Fehlen einer Rechtsgrundlage hierfür bemängelt.

Folgeänderung zur Änderung des Artikel 1 § 286.

#### Zu § 288 Abs. 3 Satz 2

§ 288 Abs. 3 wird durch die Bußgeldvorschrift des § 405 Abs. 2 Nr. 7 flankiert. Mit der Neufassung des § 288 Abs. 3 Satz 2 wird sichergestellt, daß § 405 Abs. 2 Nr. 7 den an Bußgeldvorschriften zu stellenden Bestimmtheitsanforderungen entspricht.

#### Zu § 302 Abs. 1

Redaktionelle Berichtigung.

#### Zu § 306 Abs. 2 Satz 3

Die Verpflichtung, nicht benötigte Daten weder zu verarbeiten noch zu nutzen, muß sich auch auf die Hauptzollämter beziehen, wenn sie Daten aus automatisierten Dateien, die der Arbeitgeber zur Verfügung gestellt hat, aussondern.

#### Zu § 308

Im Interesse des Datenschutzes wird die Übermittlung der Prüfungsergebnisse auf die Fälle beschränkt, in denen Aufgaben der Behörde, der die Mitteilung zugeht, berührt sind.

Redaktionelle Änderung wegen Einordnung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung in das Siebte Buch Sozialgesetzbuch durch das Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254).

Die Unterrichtspflichten der Arbeits- und Hauptzollämter werden erweitert. Wenn sie konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen Mitteilungs- und Meldepflichten von Sozialhilfeempfängern oder Beziehern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, haben sie die zuständigen Behörden darüber zu unterrichten. Die Arbeits- und Hauptzollämter stellen bei ihren Prüfungen in zahlreichen Fällen fest, daß Sozialhilfebezieher oder Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz den zuständigen Stellen eine Beschäftigung nicht angezeigt haben.

#### Zu § 313 Abs. 1 Satz 1

Die Ergänzung stellt klar, zu welchem Zeitpunkt für den Dienstberechtigten oder Besteller die Pflicht zur Bescheinigung von Nebeneinkommen eintritt und schafft die Voraussetzung dafür, ein Bußgeld zu verhängen, wenn dieser Pflicht nicht oder verspätet nachgekommen wird.

#### Zu § 316 Abs. 2

Durch Einfügung der Wörter „auf Verlangen“ wird die Vorschrift durch Festlegung des Handlungszeitpunktes präziser gefaßt und damit den strengen Erfordernissen der Bußgeldvorschriften entsprochen.

#### Zu § 319 Satz 1

Die Ergänzung konkretisiert das Recht des Arbeitsamtes, geschäftliche Unterlagen einzusehen, in zeitlicher Hinsicht.

#### Zu § 320 Abs. 1 Satz 1

Durch Einfügung der Wörter „auf Verlangen“ wird die Vorschrift durch Festlegung des Handlungszeitpunktes präziser gefaßt und damit den strengen Erfordernissen der Bußgeldvorschriften entsprochen.

#### Zu § 321 Satz 1

Redaktionelle Klarstellung.

**Zu § 322**

Folgeänderung zur Einfügung des § 323 a

**Zu § 323**

Folgeänderung zur Einfügung des § 323 a.

**Zu § 323 a**

Die Vorschrift ermächtigt die Bundesanstalt, wie nach geltendem Recht, die allgemeine Meldepflicht des Arbeitslosen zu konkretisieren.

Entsprechend dem geltenden Recht soll das bisherige vorrangige Anordnungsrecht der Bundesanstalt beibehalten werden (Siehe Begründung zur Änderung des § 377 Abs. 1).

**Zu § 328 Abs. 6 Satz 2**

Folgeänderung zur Umbenennung der Landesarbeitsämter in Direktionen.

**Zu § 331**

Die Regelung soll es den Arbeitsämtern ermöglichen, die sofortige Vollziehung insbesondere in Fällen anzuordnen, in denen das Widerspruchs- und Klageverfahren gegen Erstattungsbescheide erkennbar in erster Linie wegen des mit der aufschiebenden Wirkung verbundenen Zahlungsaufschubs durchgeführt wird.

**Zu § 336**

Das Bundessozialgericht hat in seinen Urteilen vom 13. September 1979 SozR 2200 § 29 Nr. 13 und vom 22. Juni 1994 SozR 3 4100 § 160 Nr. 1 darauf hingewiesen, daß es sich um einen Ersatz-, nicht um einen Erstattungsanspruch handelt. Dem soll Rechnung getragen werden. In Absatz 4 wird das Wort „erstatten“ in Anlehnung an den Wortgebrauch von §§ 102ff. des Zehnten Buches beibehalten.

**Zu § 337**

Redaktionelle Klarstellung

Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß die Bundesanstalt für Arbeit nicht an einen fehlerhaften Beitragsbescheid der Einzugsstelle oder des Rentenversicherungsträgers gebunden bleibt, wenn sie ihren zustimmenden Bescheid aufhebt

**Zu § 338 Abs. 3 Satz 3**

Klarstellung, daß die im Rahmen der beruflichen Eingliederung Behinderter zu übernehmenden Teilnahmekosten bei der Auszahlung wie die Weiterbildungskosten zu behandeln sind.

**Zu § 346**

Bei Personen, die in Einrichtungen für Behinderte an Maßnahmen teilnehmen, die ihnen eine Erwerbstätigkeit ermöglichen sollen, oder die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, soll die Bemessung der Beiträge zur Arbeitsförderung und dementsprechend auch das

der Berechnung des Arbeitslosengeldes zugrundeliegende Bemessungsentgelt auf der Grundlage von einem Fünftel der Bezugsgröße erfolgen.

Redaktionelle Klarstellung.

**Zu § 357**

Die Änderung dient der Klarstellung. Bei der Einzugsstelle des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus handelt es sich im Gegensatz zu den Einzugsstellen in den übrigen Bereichen des Baugewerbes nicht um eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien, sondern lediglich um eine Ausgleichskasse der Arbeitgeber.

**Zu § 359 Abs. 1**

Die Neufassung des Absatzes 1 ist eine Folgeänderung zu dem am 1. Januar 1997 in Kraft tretenden Artikel 19 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes. Die Regelung bezieht Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in die Insolvenzgeldumlage ein, soweit Unternehmen von ihnen nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch aus dem Bereich der zuständigen Berufsgenossenschaft übernommen werden und die Zahlungsfähigkeit dieser Unternehmen nicht kraft Gesetzes gesichert ist.

**Zu § 360**

Folgeänderung durch die Einbeziehung der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in die Vorschriften über die Insolvenzgeld-Umlage (Siehe Begründung zur Änderung von Artikel 1 § 359 Abs. 1).

**Zu § 361 Abs. 1**

Folgeänderung durch die Einbeziehung der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in die Vorschriften über die Insolvenzgeld-Umlage (Siehe Begründung zur Änderung von Artikel 1 § 359 Abs. 1). Die Regelung soll klarstellen, daß die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand nur hinsichtlich der Entgelte der übernommenen Unternehmen umlagepflichtig sind.

**Zu § 362**

Folgeänderung durch die Einbeziehung der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in die Vorschriften über die Insolvenzgeld-Umlage (Siehe Begründung zur Änderung von Artikel 1 § 359 Abs. 1).

**Zu § 254 Abs. 1 und 2, § 294 Abs. 1, § 300 Abs. 1 und 2, § 352 Abs. 2 Nr. 2, § 369 Abs. 1 Nr. 2, § 370 Abs. 2, § 398 Abs. 1, § 400 Abs. 3 und § 406 Abs. 1**

Die Bezeichnung Landesarbeitsamt kann den Eindruck erwecken, es handele sich bei den Landesarbeitsämtern um Behörden der Länder. Die Umbenennung in Direktionen soll zur Vermeidung solcher Mißverständnisse beitragen.

**Zu § 368 Satz 2**

Folgeänderung zu Artikel 1 § 381 Abs. 1.

**Zu § 371**

Notwendige Klarstellung, daß wie nach geltendem Recht (§ 215 AFG) die Mittel der Bundesanstalt nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwandt werden dürfen. Die Regelung entspricht der für die übrigen Sozialversicherungsträger geltenden Bestimmung des § 30 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch.

Folgeänderung zur Umbenennung der Landesarbeitsämter in Direktionen.

**Zu § 372 Abs. 2**

Auf eine ausdrückliche Regelung einer Beratungspflicht der Präsidenten der Direktionen gegenüber den Landesregierungen soll verzichtet werden.

**Zu § 373**

Folgeänderung zur Umbenennung der Landesarbeitsämter in Direktionen.

**Zu § 375 Abs. 1**

Im Hinblick auf die vorgesehene Dezentralisierung der Bundesanstalt und die damit verbundene Stärkung der örtlichen Handlungskompetenzen bei den Arbeitsämtern und ihren Verwaltungsausschüssen wird eine Selbstverwaltung auf allen Verwaltungsstufen der Bundesanstalt als nicht mehr erforderlich angesehen.

**Zu § 376**

Die Anträge zu Artikel 1 §§ 376 und 377 folgen Anregungen aus der Sachverständigenanhörung vom 23. September 1996 sowie des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 27. September 1996. Danach soll, wie nach geltendem Recht, die Selbstverwaltung das Nähere – soweit überhaupt erforderlich – zu gesetzlichen Vorschriften in Anordnungen regeln und nicht das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung oder die Bundesregierung in Rechtsverordnungen.

Der neue Absatz 4 des § 376 stellt wie nach geltendem Recht sicher, daß das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung anstelle von Anordnungen Rechtsverordnungen erlassen kann, wenn der Verwaltungsrat Anordnungen nicht erläßt oder nicht rechtzeitig veränderten Verhältnissen anpaßt.

**Zu § 377**

Die Anträge zu Artikel 1 §§ 376 und 377 folgen Anregungen aus der Sachverständigenanhörung vom 23. September 1996 sowie des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 27. September 1996. Danach soll, wie nach geltendem Recht, der Verwaltungsrat das Nähere – soweit überhaupt erforderlich – zu gesetzlichen Vorschriften in Anordnungen regeln und nicht das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung oder die Bundesregierung in Rechtsverordnungen. Daher bedarf es nicht mehr einer Regelung, die es der Selbstverwaltung ermöglicht, anstelle von Rechtsverordnungen Anordnungen erlassen zu können, wenn das Bundesministerium für Arbeit und

Sozialordnung oder die Bundesregierung von ihrem Recht, Rechtsverordnungen zu erlassen, keinen Gebrauch macht. Der neue Satz 2 stellt sicher, daß der Verwaltungsrat Anordnungen alsbald geänderten Verhältnissen anzupassen hat. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung eine Rechtsverordnung erlassen (vgl. Änderung zu Artikel 1 § 376).

Im übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 § 375 Abs. 1.

**Zu § 379**

Folgeänderungen zu Artikel 1 § 375 Abs. 1. Die Reduzierung der Höchstzahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter stellt einen Beitrag zur Verschlinkung staatlicher Gremien dar und kann dazu beitragen, die Effizienz der Verwaltungsausschüsse zu erhöhen.

**Zu 381 Abs. 1**

Bei den Arbeitsämtern soll künftig auf die drittelparitätische Besetzung der Selbstverwaltung verzichtet und die Verwaltungsausschüsse nur noch aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehen.

**Zu § 385 Abs. 4**

Folgeänderung zu Artikel 1 § 375 Abs. 1.

**Zu § 386**

Folgeänderungen zur Umwandlung der Bezeichnung für die Landesarbeitsämter und zu Artikel 1 § 375 Abs. 1.

**Zu § 387**

Folgeänderung zu Artikel 1 § 375 Abs. 1.

**Zu § 391 Abs. 2**

Folgeänderung zu Artikel 1 § 375 Abs. 1.

**Zu § 393**

Der Antrag folgt Anregungen aus der Sachverständigenanhörung vom 23. September 1996.

Entsprechend dem geltenden Recht soll die bisherige Vorschlagsberechtigung für die Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in den Selbstverwaltungsorganen der Bundesanstalt beibehalten werden.

Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen zur Umbenennung der Landesarbeitsämter in Direktionen und um Folgeänderungen zu Artikel 1 § 375 Abs. 1 und § 381 Abs. 1.

**Zu § 396**

Folgeänderung zur Umbenennung der Landesarbeitsämter in Direktionen und zu Artikel 1 § 375 Abs. 1.

**Zu § 397 Abs. 2 Satz 1**

Folgeänderung zu Artikel 1 § 375 Abs. 1.

*Zu § 405 Abs. 2*

Zur Klarstellung wird die in § 306 Abs. 1 Satz 2 festgelegte Pflicht zur Duldung des Betretens von Grundstücken und Geschäftsräumen in die Bußgeldvorschrift ausdrücklich aufgenommen.

Die Auskunftspflicht öffentlicher Arbeitgeber und Träger bedarf keiner Bußgeldbewehrung, da sie durch Aufsichtsmaßnahmen sichergestellt wird. Mit Geldbuße sind daher nur private Arbeitgeber und Träger zu bedrohen.

Entsprechend dem bisherigen § 231 Abs. 1 Nr. 2 AFG ist auch ein Arbeitgeber, der seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt, mit Geldbuße zu bedrohen.

Redaktionelle Änderung.

*Zu § 412*

Übernahme des geltenden Rechts in § 249c Abs. 2 AFG.

*Zu § 414 Abs. 1*

Rückführung der Bedarfssätze auf die derzeit geltende Höhe. Die Anhebung um 6 Prozent, die im Entwurf eines Achtzehnten BAföG-Änderungsgesetzes vorgesehen und im Entwurf bereits berücksichtigt war, wurde nicht verwirklicht.

*Zu § 415*

Rückführung der Bedarfssätze auf die derzeit geltende Höhe. Die Anhebung um 6 Prozent, die im Entwurf eines Achtzehnten BAföG-Änderungsgesetzes vorgesehen und im Entwurf bereits berücksichtigt war, wurde nicht verwirklicht. Die Freibeträge wurden entsprechend der Anhebung im vorgenannten Gesetz um 3 Prozent und nicht wie ursprünglich vorgesehen, um 6 Prozent angehoben.

*Zu § 416**Zu Absatz 1*

In Ostdeutschland sind neben den Bereichen Umwelt, soziale Dienste und Jugendhilfe auch die Bereiche Breitensport, freie Kulturarbeit und vorbereitende Denkmalpflege förderungsfähig. Entsprechend der positiven Erfahrungen mit der Arbeitsförderung Ost des § 249h AFG und einem Anliegen der neuen Bundesländer soll mit der Änderung eine weitere Ausweitung der Förderbereiche vorgenommen werden, durch die im Rahmen der Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden können, ohne daß eine Behinderung von Wirtschaftsbetrieben zu befürchten wäre. Hierbei ist insbesondere an vorbereitende bzw. flankierende Arbeiten gedacht. Durch die Vergabe der im Rahmen von Strukturanpassungsmaßnahmen geförderten Arbeiten an Wirtschaftsbetriebe sollen die Arbeitslosen in erweitertem Rahmen die Gelegenheit einer Beschäftigung erhalten.

*Zu Absatz 2*

Über die in § 272 Abs. 2 Satz 2 geschaffene Ausnahmeregelung hinaus soll auch die auf Ostdeutschland

beschränkte Sonderregelung des § 416 Abs. 2 die Anwendung des § 272 Abs. 2 Satz 1 erleichtern. Ist eine Einrichtung (z. B. ein Sozialfonds) ausschließlich auf die Finanzierung von Arbeitnehmern ausgerichtet, die zuvor in einem Unternehmen der ehemaligen Treuhandanstalt beschäftigt waren, könnte die Gesamtfinanzierung von Strukturanpassungsmaßnahmen in Ostdeutschland ohne diese Sonderregelung vielfach nicht sichergestellt werden.

*Zu Absatz 3*

Die Änderung entspricht der Änderung zu § 249h Abs. 4b AFG, nach der bereits ab 1. Januar 1997 die Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze bei Wirtschaftsunternehmen im gewerblichen Bereich zulässig sein soll, die sich in der Personalausbauphase befinden, und bei denen Arbeitslose durch die Förderung auf den sog. ersten Arbeitsmarkt gelangen sollen.

Wie bei der Neuregelung des § 249h Abs. 4b soll diese besondere Strukturanpassungsmaßnahme auf das Beitrittsgebiet beschränkt sein. Die Regelungen zu Förderungsvoraussetzungen und -konditionen bei den Strukturanpassungsmaßnahmen gelten nur mit erheblichen Ausnahmen.

*Zu § 416a*

Durch die Änderung soll der Übergang zwischen den bisherigen Zuschußbemessungsvorschriften bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem AFG und den Neuregelungen im SGB III erleichtert werden.

Die allgemeine Zuschußobergrenze nach dem AFG beträgt 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts, damit durch die Notwendigkeit der Cofinanzierung das Interesse an sinnvollen und sparsamen Maßnahmen gesteigert wird. Die Zuschußobergrenze wird auf 90 Prozent angehoben, wenn die Arbeitslosenquote in dem betreffenden Arbeitsamt 30 % über dem Durchschnitt von West- bzw. Ostdeutschland liegt. In Westdeutschland kann die Obergrenze in diesen Arbeitsämtern bei 15 % der Förderfälle zusätzlich auf 100 % angehoben werden, wenn der Träger sich nicht stärker an der Förderung beteiligen kann und ein besonderes Interesse an der Maßnahme besteht. In Ostdeutschland kann die Förderung bis Ende 1996 fast immer 100 % betragen.

Im neuen § 262 SGB III ist demgegenüber vorgesehen, von der Anhebung der Förderobergrenzen bei regional höheren Arbeitslosenquoten abzusehen, und höhere Zuschüsse nur noch bei besonders förderungsbedürftigen Arbeitnehmern und mangelnder finanzieller Eigenbeteiligungsmöglichkeit des Trägers vorzusehen.

Die Änderung im SGB III sieht gemeinsam mit der Änderung von § 249d Nr. 10d) AFG (Artikel 10 Nr. 32) die Absenkung der regionalen Zuschußobergrenzen ab 1997 auf höchstens 90 Prozent vor. Für die Jahre 1998 und 1999 ist eine Absenkung unter die 90 Prozent damit nicht vorgesehen. Über weitere stufenweise Absenkungen auf 75 Prozent in den Folgejahren wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Hierdurch können sich die Träger von

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen besser auf die Änderungen einstellen. Indem bereits 1997 die Absenkung auf 90 Prozent erfolgt, können darüber hinaus Einsparungen erzielt werden, so daß mit den verfügbaren Mitteln mehr Arbeitslose in die Maßnahmen zugewiesen werden können. Besondere Härten der Absenkung werden dadurch vermieden, daß bis zum Jahresende 2002 für jeweils bis zu 15 Prozent der Förderfälle bis zu 100 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts gezahlt werden können. Diese Sonderregelung soll insbesondere finanzschwachen Trägern aus den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe und der sozialen Dienste zugute kommen.

*Zu § 419 Abs. 1*

Bereinigung eines Redaktionsversehens.

*Zu § 421 Abs. 2*

Der Anspruch auf Eingliederungshilfe erlischt, wenn der Spätaussiedler einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwirbt (vgl. Absatz 1 in Verbindung mit § 189 Abs. 1 Nr. 3). Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld wird künftig nur durch den Bezug von Arbeitslosengeld erworben.

*Zu § 427 Abs. 6 Satz 1*

Folgeänderung zur Änderung Artikel 10 Nr. 30 (§ 242x Abs. 4a AFG).

*Zu § 430*

Bis Ende 1997 gilt für das sog. strukturelle Kurzarbeitergeld des § 63 Abs. 4 AFG aufgrund der Rechtsverordnung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3574) eine Bezugsfrist von 24 Monaten. Soweit in Betrieben bzw. in von ihnen begründeten betriebsorganisatorischen eigenständigen Einheiten bei Inkrafttreten des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bereits Kurzarbeitergeld bezogen wird, soll die verlängerte Bezugsfrist auch ohne Vorliegen der nach dem neuen Recht erforderlichen Voraussetzungen weiter Anwendung finden. Die Änderung schafft damit in den neuen, aber auch den alten Bundesländern bei den Betrieben, die sich in einem Strukturwandel befinden, die erforderliche Planungssicherheit und erleichtert die Umstellung auf das neue Recht.

**Zu Artikel 4**

*Zu Nummern 6, 10, 11 und 12 Buchstabe b*

Redaktionelle Änderungen

*Zu Nummer 15*

Redaktionelle Berichtigung

*Zu Nummer 16*

Redaktionelle Änderung.

*Zu Nummer 17*

Folgeänderung zu Artikel 1 § 375 Abs. 1.

*Zu Nummer 19 a*

Durch Ergänzung des § 76 um einen neuen Absatz 5 wird die geltende Rechtslage aufrecht erhalten, die über § 219 AFG i.V.m. § 58 der Bundeshaushaltsordnung der Bundesanstalt für Arbeit die Möglichkeit eröffnet, Vergleiche über ihre Ansprüche zu schließen, wie dies zum Beispiel häufig im Bereich der übergegangenen Arbeitsentgeltansprüche im Zusammenhang mit der Leistung von Konkursausfallgeld bzw. künftig Insolvenzgeld erfolgt.

*Zu Nummer 23*

Redaktionelle Änderungen.

*Zu Nummer 30*

Anpassung an den Wortlaut des geänderten Artikel 1 § 405 Abs. 2 Nr. 16.

*Zu nach Nummer 29*

Folgeänderung zur Umbenennung der Landesarbeitsämter.

**Zu Artikel 5**

*Zu Nummer 9*

Redaktionelle Änderung

*Zu Nummer 11 § 232 a*

Anpassung an das Gesetz zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung.

Anpassung an die Terminologie des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

*Zu Nummer 12 § 235 Abs. 1 Satz 4*

Bei Teilnehmern an berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation, die kein Übergangsgeld erhalten, sowie bei Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, soll die Bemessung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung auf der Grundlage von einem Fünftel der Bezugsgröße erfolgen.

*Zu Nummer 15 a*

Zu Buchstabe a und b

Bezieht ein Arbeitnehmer in einem Lohnabrechnungszeitraum Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld, ist er insoweit

- mit keinem Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung belastet, wenn er pflichtversichert ist, weil der Arbeitgeber den gesamten Beitrag zur Krankenversicherung trägt (Artikel 5 Nr. 9 – § 249 Abs. 2 Nr. 3 des Fünften Buches –),
- mit der Hälfte des Beitrages zur Krankenversicherung belastet, wenn er freiwillig krankenversichert oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, weil der Arbeitgeber Arbeitnehmern, die wegen Überschreitens der

Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind, einen Beitragszuschuß in Höhe der Hälfte des Betrages zu zahlen hat, der bei Versicherungspflicht zu entrichten wäre, höchstens die Hälfte des Betrages, den der Arbeitnehmer tatsächlich für seine Krankenversicherung aufwendet (§ 257 Abs. 2 Satz 2 des Fünften Buches).

Künftig soll der Arbeitgeber auch den Zuschuß für Bezieher von Kurzarbeiter- und Winterausfallgeld, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, entsprechend der für versicherungspflichtige Bezieher von Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld geltenden Regelung allein tragen.

Die Vorschrift vermeidet eine Ungleichbehandlung von in der Krankenversicherung pflichtversicherten und freiwillig oder privat versicherten Beziehern von Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld.

#### Zu Buchstabe b

Satz 1 enthält eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung des § 3a KVLG 1989 durch Artikel 11 Nr. 3 des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung – ASRG 1995.

Landwirtschaftliche Unternehmer, die dem Grunde nach die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KVLG 1989 erfüllen, sind in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung nicht mehr versicherungspflichtig, wenn sie u. a. eine Beschäftigung als höherverdienender Arbeitnehmer ausüben und die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V erfüllen. Die in § 257 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V noch enthaltene Verpflichtung zur Zahlung eines Beitragszuschusses für diesen Personenkreis geht damit ins Leere und wird gestrichen. Die Streichung von „Nr. 1“ ist eine daraus folgende redaktionelle Änderung. Satz 2 stellt sicher, daß der Arbeitgeberzuschuß nur dann gezahlt werden muß, wenn für die Zuschußempfänger bei Versicherungspflicht Beiträge gezahlt werden müßten. Privat versicherte Bezieher von Vorruhestandsgeld sind zuschußberechtigt, hätten aber bei Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung keinen Anspruch auf Krankengeld und müßten dort einen ermäßigten Beitrag zahlen. Bei Anwendung des allgemeinen Durchschnittssatzes würden ihnen ungerechtfertigte Vorteile und den Arbeitgebern ungerechtfertigte Nachteile entstehen. Deshalb orientiert sich der Zuschuß auf Grund von Satz 3 an einem ermäßigten Beitragssatz.

#### Zu Buchstabe c

Aus Gründen der Arbeitserleichterung für den Arbeitgeber wird der Beitragszuschuß künftig wieder – entsprechend der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Rechtslage – jeweils zum 1. Januar eines Jahres angepaßt. Die Bezugnahme auf § 247 ist ein Redaktionsversehen und wird durch eine Bezugnahme auf § 245 ersetzt.

Künftig soll der Arbeitgeber auch den Zuschuß für Bezieher von Kurzarbeiter- und Winterausfallgeld,

die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, entsprechend der für versicherungspflichtige Bezieher von Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld geltenden Regelung allein tragen.

Die Vorschrift vermeidet eine Ungleichbehandlung von in der Krankenversicherung pflichtversicherten und freiwillig oder privat versicherten Beziehern von Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld.

#### Zu Buchstabe d

Die Änderung bewirkt, daß § 257 Abs. 3 SGB V künftig nur noch Anspruch und Höhe des Beitragszuschusses für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Bezieher von Vorruhestandsgeld regelt.

#### Zu Buchstabe e

Die geltende Regelung verweist hinsichtlich der Höhe des Beitragszuschusses für privat krankenversicherte Bezieher von Vorruhestandsgeld weiterhin auf die Hälfte des Betrages, der bei der Versicherungspflicht zu zahlen wäre, obwohl es vom 1. Januar 1996 mit Ausnahme der Bundesknappschaft, der See-Krankenkasse und der landwirtschaftlichen Krankenkassen keine sogenannten Basiskassen mehr gibt. Versicherte, die Vorruhestandsgeld beziehen, haben nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V vom Beginn dieser Leistung an keinen Anspruch mehr auf Krankengeld. Für die Berechnung der Beiträge bei Krankenversicherungspflicht wäre der ermäßigte Beitragssatz gemäß § 243 SGB V anzusetzen. Um eine aufwendige Ermittlung sowie die anschließende Bekanntgabe eines durchschnittlichen ermäßigten Beitragssatzes der Krankenkassen zu vermeiden, gilt neun Zehntel des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen als durchschnittlicher ermäßigter Beitragssatz. Die Ermäßigung entspricht dem durchschnittlichen Unterschied zwischen dem allgemeinen und dem ermäßigten Beitragssatz der Krankenkassen.

#### Zu Nummer 18

#### Zu Buchstabe a

In die Vorschrift über die Zusammenarbeit der Krankenkassen mit anderen Behörden bei der Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Leistungsmißbrauch werden die Hauptzollämter (vgl. Artikel 1 § 304) ebenso einbezogen wie die Rentenversicherungsträger, die aufgrund des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuchs vom 30. Juni 1995 (BGBl. I S. 890) die Einhaltung der Melde- und Abführungspflichten der Arbeitgeber zur Sozialversicherung prüfen (vgl. § 28 p SGB IV) und gegebenenfalls Bußgeldverfahren einleiten (vgl. § 112 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV).

#### Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ergänzt den bisherigen Text redaktionell.

**Zu Buchstabe c**

Redaktionelle Änderung wegen Einordnung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung in das Siebte Buch Sozialgesetzbuch durch das Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz.

**Zu Buchstabe d**

Die bisherige Nummer 6 des § 306 Satz 1 kann entfallen, weil die Vorschrift mit der Vorschrift in Nummer 5 zusammengefaßt wird (vgl. Buchstabe c).

**Zu Buchstabe e und f**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Artikel 6****Zu Nummern 1 und 2**

Folgeänderung zu Nummer 7

**Zu Nummer 3**

Der Leistungssatz des Übergangsgeldes im Anschluß an berufsfördernde Leistungen ist bereits durch Artikel 5 Nr. 2 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes an die Lohnersatzquote des Arbeitslosengeldes angepaßt worden. Insoweit ist die in Buchstabe a vorgesehene Änderung zwischenzeitlich überholt.

**Zu Nummer 4**

Redaktionelle Berichtigung einer Verweisung.

**Zu Nummer 5**

Bei Personen, die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, soll die Bemessung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auf der Grundlage von einem Fünftel der Bezugsgröße erfolgen.

**Zu Nummer 6****Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Anpassung an das Gesetz zur Förderung des gleitenden Übergangs in den Ruhestand vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078).

**Zu Buchstabe b**

Anpassung an die Terminologie des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

**Zu Nummer 7**

Im Hinblick darauf, daß ab 1. Januar 1996 die Rentenversicherungsträger aufgrund des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuchs vom 30. Juni 1995 (BGBl. I S. 890) bei den Arbeitgebern prüfen, ob diese ihre Meldepflichten zur Sozialversicherungsordnungsgemäß erfüllen und die Beiträge richtig abgeführt haben (vgl. § 28 p SGB IV) und ggf. Bußgeldverfahren einleiten (vgl. § 112 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV), wird für diese eine dem § 306 SGB V entsprechende Vorschrift über die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten eingefügt. Damit werden die

Rentenversicherungsträger in die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden einbezogen, soweit sie nunmehr gemäß § 28 p SGB IV hinsichtlich der Arbeitgeberprüfungen die Aufgaben wahrnehmen, die bisher den Krankenkassen oblagen.

**Zu Artikel 6 a****Zu Nummer 1**

Redaktionelle Anpassung einer Verweisungsvorschrift; die Änderung entspricht der bereits im Gesetzentwurf enthaltenen Änderung des § 539 der noch bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Reichsversicherungsordnung.

**Zu Nummer 2**

Anpassung an die Regelung der Leistungen in Werkstätten für Behinderte im Dritten Buch Sozialgesetzbuch im Interesse der Angleichung bei allen Sozialleistungsträgern; die Änderung entspricht der bereits im Gesetzentwurf enthaltenen Änderung des § 567 der noch bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Reichsversicherungsordnung.

**Zu Nummer 3**

Anpassung an die Regelung der Leistungen in Werkstätten für Behinderte im Dritten Buch Sozialgesetzbuch im Interesse der Angleichung bei allen Sozialleistungsträgern; die Änderung entspricht der bereits im Gesetzentwurf enthaltenen Änderung des § 567 der noch bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Reichsversicherungsordnung.

**Zu Nummer 4**

Folgeänderung zur Neuregelung der Krankenversicherung der Leistungsbezieher nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in § 47 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch; die Änderung entspricht der bereits im Gesetzentwurf enthaltenen Änderung des § 561 der noch bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Reichsversicherungsordnung.

**Zu Nummer 5**

Die Änderung entspricht in ihrem Inhalt der bereits im Gesetzentwurf enthaltenen Änderung des § 568 a der noch bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Reichsversicherungsordnung.

**Zu Nummer 6**

Redaktionelle Anpassung einer Verweisungsvorschrift an das Dritte Buch Sozialgesetzbuch.

**Zu Nummer 7**

Redaktionelle Anpassung einer Verweisungsvorschrift an das Dritte Buch Sozialgesetzbuch.

**Zu Nummer 8**

Redaktionelle Folgeänderungen und Anpassung an das Dritte Buch Sozialgesetzbuch; die Änderung entspricht der bereits im Gesetzentwurf enthaltenen

Änderung des § 1543e der noch bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Reichsversicherungsordnung.

#### Zu Artikel 7

Zu Nummer 2 § 77 Abs. 1 Satz 3

Rechtsförmliche Berichtigung.

#### Zu Artikel 9

Zu Nummer 2

Durch Artikel 1 Nr. 21 des Ersten SGB XI-Änderungsgesetzes vom 14. Juni 1996 (BGBl. I S. 830) ist § 44 SGB XI geändert worden, so daß der bisherige Satz 4 des § 44 Abs. 1 SGB XI Satz 7 geworden ist.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a und b

Anpassung an die für die Krankenversicherung nach Artikel 5 Nr. 15 a vorgesehenen Regelungen. Im übrigen Folgeänderung zu Artikel 1 § 205.

#### Zu Artikel 10

Zu Nummer 4 § 53b Abs. 2

Wie im geltenden Recht soll die Bundesanstalt auch bei den neu eingeführten Leistungen der aktiven Arbeitsförderung die Möglichkeit erhalten, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen (Siehe Begründung zur Änderung des Artikel 1, § 377 Abs. 1).

Zu Nummer 5

Durch die Änderung wird klargestellt, daß während der gesamten Dauer der Eingliederung ein Beschäftigungsverhältnis besteht. Es soll nicht lediglich auf Zeiten der tatsächlich ausgeübten Beschäftigung abgehoben werden.

Wie im geltenden Recht soll die Bundesanstalt auch bei den neu eingeführten Leistungen der aktiven Arbeitsförderung die Möglichkeit erhalten, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen (Siehe Begründung zur Änderung des Artikel 1, § 377 Abs. 1).

Zu Nummer 5a

In vielen Fällen ist es sinnvoll, daß Arbeitslose, die die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit beabsichtigen, vor Existenzgründung an einer Maßnahme zur Vorbereitung der Existenzgründung teilnehmen (etwa an einem Lehrgang der IHK oder – denkbar – einer ESF-geförderten Maßnahme), um die Existenzgründungschancen zu verbessern. Bei enger Auslegung des Wortlauts des § 55a AFG kann die Bundesanstalt diesen Existenzgründern Überbrückungsgeld nicht gewähren, da sie nicht „bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit“ im Arbeitslosengeld- bzw. im Arbeitslosenhilfebezug oder einer gleichgestell-

ten Beschäftigung standen (siehe auch Begründung zur Änderung von Artikel 1 § 57).

Zu Nummer 6 § 55 b

Ausdehnung der Förderungsmöglichkeiten auch auf Beschäftigte in Arbeitsbeschaffungs- und Struktur Anpassungsmaßnahmen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung.

Durch Verlängerung des Förderungszeitraums ergibt sich auch die Möglichkeit, nacheinander eingestellte Arbeitnehmer zu fördern.

Wie im geltenden Recht soll die Bundesanstalt auch bei den neu eingeführten Leistungen der aktiven Arbeitsförderung die Möglichkeit erhalten, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen (Siehe Begründung zur Änderung des Artikel 1, § 377 Abs. 1).

Zu Nummer 6a

Für Behinderte, deren Eingliederung durch die allgemeinen Leistungen nach dem Vierten und Fünften Unterabschnitt nicht gesichert werden kann, soll der Rechtsanspruch auf besondere berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation beibehalten werden, wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung oder der Sicherung des Eingliederungserfolges besondere berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation erforderlich sind.

Zu Nummern 8a und 8b

Folgeänderung zum Übergang von der bisher geltenden Kurzzeitigkeitsgrenze der Arbeitsförderung zur Geringfügigkeitsgrenze bei der Abgrenzung des beitragspflichtigen Personenkreises (Artikel 10 Nr. 27 c – § 169 a).

Zu Nummer 8c (neu)

Zu § 91 a

Der Vorrang der Vergabe der Arbeiten ist bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bislang noch nicht gesetzlich festgelegt. Bislang war vorgesehen, die Regelungen in Artikel 1 §§ 260, 264 Abs. 1 erst mit Inkrafttreten des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 1998 wirksam werden zu lassen. Die Neuregelung des § 91 a AFG soll nunmehr bereits zum 1. Januar 1997 in Kraft treten. Damit wird die besondere Notwendigkeit unterstrichen, in stärkerem Umfang als bislang Vergaben durchzuführen, um wettbewerbliche Benachteiligungen von Handwerk und Mittelstand zu verhindern. Die in Absatz 2 der Neuregelung geschaffene Möglichkeit der Arbeitsämter, die gegenüber einer Durchführung in eigener Regie des Trägers zusätzlich entstehenden Kosten bei einer Vergabe von Arbeiten zu fördern, soll dazu beitragen, materielle Hindernisse von Vergaben abzubauen.

Zu § 91 b

Mit der Änderung soll die Vorschrift des Artikel 1 § 259 Abs. 4, die zunächst erst für ein Inkrafttreten

zum 1. Januar 1998 vorgesehen war, bereits zum Jahresbeginn 1997 in Kraft treten. Damit können bereits zu dem vorgezogenen Zeitpunkt begleitende Qualifizierungsmaßnahmen und Betriebspraktika als Teil der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme durchgeführt werden. Durch diese Maßnahme sollen die Vermittlungsaussichten der in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Beschäftigten verbessert werden.

#### Zu Nummer 8 d (neu)

Der Zugang zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wird erweitert. Über die durch das Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz geschaffene Regelung hinausgehend wird die Zuweisung von Arbeitnehmern ermöglicht, die die verschärften Zugangsvoraussetzungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nicht erfüllen, wenn dadurch 5 v. H. der Haushaltsmittel, die der Bundesanstalt für Arbeit für die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, nicht überschritten werden (bisher: 5 v. H. des Bestandes aller zugewiesenen Arbeitnehmer). Zusätzlich ist die erleichterte Zuweisung von Arbeitslosen als Anleitungs- und Betreuungspersonal in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, von Arbeitslosen unter 25 Jahren in „Kombi-Maßnahmen“ (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen) und von behinderten arbeitslosen Arbeitnehmern vorgesehen, deren Behinderung die Zuweisung in eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme zum Zwecke der beruflichen Stabilisierung oder Qualifizierung erfordert.

Eine entsprechende Änderung wird für Artikel 1 § 261 vorgeschlagen.

#### Zu Nummer 8 e (neu)

Mit der Änderung wird das bislang erst zum 1. Januar 1998 vorgesehene Inkrafttreten der Absenkung der berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelte (Artikel 1 § 263 Abs. 1) um ein Jahr vorgezogen. Auch die Begrenzung bei der Förderung von höheren Entgelten (150 Prozent der Bezugsgrenze nach § 18 SGB IV) soll bereits 1997 wirksam werden. Diese Änderungen sollen dazu beitragen, die angesichts der schwierigen Haushaltslage der Bundesanstalt für Arbeit nur noch begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel für die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf eine möglichst große Zahl von Förderfällen verteilen zu können.

#### Zu Nummern 8 f und 8 g

##### Zu Nummer 8 f

Folgeänderung zum Übergang von der bisher geltenden Kurzzeitigkeitsgrenze der Arbeitsförderung zur Geringfügigkeitsgrenze bei der Abgrenzung des beitragspflichtigen Personenkreises (Artikel 10 Nr. 27c – § 169 a).

Abhängig Beschäftigte, die im Nebenerwerb selbstständig tätig sind, werden durch die Einführung der Geringfügigkeitsgrenze der Sozialversicherung an Stelle der Kurzzeitigkeitsgrenze in besonderem Maße getroffen. Bei Verlust der abhängigen Beschäftigung wären sie im Extremfall gezwungen, ihren

möglicherweise unter erheblichen finanziellen und persönlichen Belastungen aufgebauten Betrieb aufzugeben, um einen Leistungsanspruch geltend zu machen. Durch die vorgesehene Regelung wird daher solchen Personen, die unmittelbar vor dem Verlust der abhängigen Beschäftigung bereits für eine gewisse Zeit eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben, die Möglichkeit eröffnet, diese Tätigkeit fortzuführen.

##### Zu Nummer 8 g

Folgeänderung zum Übergang von der bisher geltenden Kurzzeitigkeitsgrenze der Arbeitsförderung zur Geringfügigkeitsgrenze bei der Abgrenzung des beitragspflichtigen Personenkreises (Artikel 10 Nr. 27c – § 169 a).

##### Zu Nummer 10 a

Folgeänderung zum Übergang von der bisher geltenden Kurzzeitigkeitsgrenze der Arbeitsförderung zur Geringfügigkeitsgrenze bei der Abgrenzung des beitragspflichtigen Personenkreises (Artikel 10 Nr. 27c – § 169 a).

##### Zu Nummer 13 a

##### Zu Buchstabe a bis c

Folgeänderung zum Übergang von der bisher geltenden Kurzzeitigkeitsgrenze der Arbeitsförderung zur Geringfügigkeitsgrenze bei der Abgrenzung des beitragspflichtigen Personenkreises (Artikel 10 Nr. 27c – § 169 a).

##### Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Regelung in § 101 Abs. 1 Satz 3, wonach die Fortführung einer mehr als geringfügigen Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger oder Selbständiger unter bestimmten Voraussetzungen die Arbeitslosigkeit und damit einen Leistungsanspruch nicht ausschließt. Die Regelung sieht vor, daß das Einkommen aus einer selbständigen Nebentätigkeit, die der Arbeitslose, neben der Beschäftigung ausgeübt hat, die er verloren hat und die seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld begründet, nur insoweit auf das Arbeitslosengeld angerechnet wird, als es das Gesamteinkommen, das der Arbeitslose vor Eintritt der Arbeitslosigkeit aus beiden Erwerbsbetätigungen erzielt hat, übersteigt.

##### Zu Nummer 17 a

Folgeänderung zur Einführung von Trainingsmaßnahmen.

##### Zu Nummer 21

Folgeänderung zum Übergang von der bisher geltenden Kurzzeitigkeitsgrenze der Arbeitsförderung zur Geringfügigkeitsgrenze bei der Abgrenzung des beitragspflichtigen Personenkreises (Artikel 10 Nr. 27c – § 169 a).

Die Arbeitslosenhilfe wird aus Steuermitteln des Bundes finanziert und nur erbracht, soweit der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt nicht auf andere

Weise bestreiten kann, d. h. bedürftig ist. Die Ausnahmeregelung beim Arbeitslosengeld zugunsten von Personen, die eine mehr als geringfügige Tätigkeit als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger fortführen, kann deshalb für die Arbeitslosenhilfe nicht übernommen werden. Auch diese Personen müssen ihre Arbeitskraft zur Erzielung von Einkommen und das erzielte Einkommen im selben Umfang wie unselbständig Tätige zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes einsetzen. Anderenfalls müßten die Steuerzahler den Unterhalt von Personen finanzieren, die ihn aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

#### Zu Nummer 22a

Folgeänderung zum Übergang von der bisher geltenden Kurzzeitigkeitsgrenze der Arbeitsförderung zur Geringfügigkeitsgrenze bei der Abgrenzung des beitragspflichtigen Personenkreises (Artikel 10 Nr. 27 c – § 169a).

#### Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Artikel 10 Nr. 27.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an das Gesundheitsstrukturgesetz vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1078).

#### Zu Nummer 27a

Die Vorschrift regelt, daß die Bundesanstalt für Bezieher von Lohnersatzleistungen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1a SGB V befreit sind, die Beiträge zur privaten Krankenversicherung übernimmt.

#### Zu Nummer 27b

Die Änderung stellt klar, daß die Bundesanstalt für Bezieher von Lohnersatzleistungen, die von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind, die Beiträge zur privaten Pflegeversicherung übernimmt.

#### Zu Nummer 27c

Für die Abgrenzung des Schutzbereichs der Arbeitslosenversicherung soll künftig – wie für die übrige Sozialversicherung – die Geringfügigkeitsgrenze gelten. Die bisher nur für den Bereich der Arbeitslosenversicherung maßgebende Kurzzeitigkeitsgrenze (§ 102 AFG) entfällt. Deshalb ist Beitragspflicht bereits bei einer Arbeitszeit von 15 Stunden wöchentlich bzw. – in der Praxis häufiger – bei einem Arbeitsentgelt von mehr als einem Siebtel der maßgeblichen Bezugsgröße begründet; mehrere geringfügige Beschäftigungen werden – im Gegensatz zum geltenden Recht – künftig zusammengerechnet.

Mit der Übernahme der Geringfügigkeitsgrenze für die Arbeitslosenversicherung soll insbesondere der soziale Schutz der Teilzeitbeschäftigten, die bisher unterhalb der Kurzzeitigkeitsgrenze, aber mehr als

geringfügig beschäftigt sind, verbessert werden. Die nach geltendem Recht für die Beurteilung der Kurzzeitigkeit einer Beschäftigung in § 102 Abs. 2 AFG enthaltenen Ausnahmeregelungen werden weitgehend übernommen.

#### Zu Nummer 27d

Die Regelung zur Einrichtung der Innenrevision (siehe Begründung zu Artikel 1 § 399) soll wegen ihrer besonderen Bedeutung bereits früher in Kraft treten als das SGB III insgesamt und wird daher noch in das AFG übernommen.

Da nach § 5 AFG nur die Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen oder Arbeit und die Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung den Leistungen nach dem Dritten und Vierten Abschnitt des Arbeitsförderungsgesetzes (Kurzarbeitergeld, Leistungen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft, Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld) vorgehen, wird die Überprüfung insoweit auf die Einhaltung des Vorrangs nach § 5 AFG beschränkt.

#### Zu Nummer 27e und 27f

##### Zu Nummer 27e

Die Vorschrift entspricht Artikel 1 § 405 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs. Es handelt sich um eine Bußgeldvorschrift, die die Bußgeldvorschrift in § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ersetzt (vgl. Begründung zu Artikel 1 § 405 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs). Durch die Einstellung der Vorschrift in Artikel 10 wird das Inkrafttreten bereits zum 1. Januar 1997 erreicht (vgl. Artikel 85 Abs. 3 des Gesetzentwurfs). Die Bußgeldhöhe bei unmittelbarer illegaler Ausländerbeschäftigung sowie bei mittelbarer illegaler Ausländerbeschäftigung im Nachunternehmereinsatz wird von 100 000 DM auf 500 000 DM erhöht.

##### Zu Nummer 27f

##### Zu Buchstabe a

In die Vorschrift über die Zusammenarbeit der Behörden bei der Bekämpfung von illegaler Ausländerbeschäftigung und Leistungsmissbrauch durch die Bundesanstalt für Arbeit werden die Rentenversicherungsträger einbezogen, die aufgrund des § 28p SGB IV die Einhaltung der Melde- und Abführungspflichten des Arbeitgebers zur Sozialversicherung zu prüfen haben.

##### Zu Buchstabe b

Anpassung an den Sprachgebrauch des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, eingeführt durch das Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254).

#### Zu Nummer 28

Folgeänderung zur Änderung der Nummern 4, 5 und 6 (Umwandlung von Rechtsverordnungs- in Anordnungsermächtigungen).

*Zu Nummer 29*

Die Änderung von § 242s Abs. 4 mit dem Verweis auf die Ausnahmeregelungen des § 249h Abs. 2 Satz 4 (neu) bei Maßnahmen mit wesentlicher Mitfinanzierung durch Wirtschaftsbetriebe und bei besondere Personengruppen soll Schwierigkeiten beseitigen, die sich aus der Änderung der Zuweisungsbedingungen infolge des Arbeitslosenhilfe-Reformgesetzes ergeben haben. Der Verweis auf § 249h Abs. 3 Satz 3 (neu) vollzieht den bei § 249h vorgenommenen Verweis auf die Neuregelung über Vergabemaßnahmen bei ABM gemäß § 91a Abs. 1 (neu) auch für § 242s nach. § 249h Abs. 3 Satz 4 (neu) enthält Besonderheiten, die sich für § 242s nicht auswirken.

*Zu Nummer 30 § 242 Abs. 4a*

Die Regelung stellt sicher, daß Arbeitslose, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld mit einer Anspruchsdauer nach § 106 in der bis zum Inkrafttreten der Neuregelung geltenden Fassung erworben haben, durch die Aufnahme einer Beschäftigung, die einen neuen Leistungsanspruch begründet, dessen Dauer unter Berücksichtigung der früheren Restanspruchsdauer festzusetzen ist, durch die zwischenzeitlich höheren Altersgrenzen nicht benachteiligt werden.

*Zu Nummer 30 § 242x Abs. 4*

Redaktionelle Ergänzung, die den Vertrauensschutz an den nach dem Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (BGBl. I S. 1078) geschaffenen Vertrauensschutz angleicht.

*Zu Nummer 30 § 242x Abs. 4 Satz 1*

Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Um die Flexibilität des Einsatzes des neuen Instruments der Einstellungszuschüsse bei Neugründungen zu erhöhen, wird gesetzlich die gegenseitige Deckungsfähigkeit der hierfür vorgesehenen Mittel mit den Mitteln für allgemeine Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bestimmt. Da mit Inkrafttreten des Artikel 4 (Änderung des SGB IV) am 1. Januar 1998 die Mittel für die Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit in einen Eingliederungstitel einzustellen sind (§ 71b neu SGB IV), stellt sich die Frage der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nur noch für eine Übergangszeit. Die Regelung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit, die auch durch Haushaltsvermerk erfolgen kann, wurde daher in die Übergangsvorschrift zum AFG aufgenommen.

*Zu Nummer 30 § 242x Abs. 11 (neu)*

Die Änderung stellt sicher, daß für Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, die noch vor Inkrafttreten des Artikel 10 bewilligt und innerhalb der nächsten drei Monate tatsächlich begonnen werden, die vor dem Inkrafttreten geltenden Förderbedingungen für den Bewilligungszeitraum gelten und von den Gesetzesänderungen bei § 94 Abs. 1 AFG nicht erfaßt werden.

*Zu Nummer 30 § 242x Abs. 12*

Die §§ 156a, 166c Satz 3 und § 8 Abs. 1 Nr. 1a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sollen auch für Bezieher von Lohnersatzleistungen gelten, deren Anspruch vor dem (Tag nach dem letzten Tag des dritten Monats nach Inkrafttreten von Artikel 10) entstanden ist.

*Zu Nummer 30a*

Die Regelung enthält Übergangsvorschriften zur Vereinheitlichung der bisher geltenden Kurzzeitigkeitsgrenze der Arbeitsförderung mit der Geringfügigkeitsgrenze der Sozialversicherung bei der Abgrenzung des beitragspflichtigen Personenkreises (Artikel 10 Nr. 27c – § 169a).

Absatz 1 der Vorschrift berücksichtigt, daß die Geringfügigkeitsgrenze nicht nur den Schutzbereich der Arbeitslosenversicherung neu abgrenzt, sondern auch den „Versicherungsfall Arbeitslosigkeit“ neu bestimmt. Arbeitslose, die eine mehr als geringfügige aber nach bisherigem Recht kurzzeitige, d. h. weniger als 18 Wochenstunden umfassende, Beschäftigung ausüben, sollen ausreichend Zeit haben, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Absatz 2 schließt für die Übergangsfälle des Absatzes 1 aus, daß Zeiten einer mehr als geringfügigen aber kurzzeitigen Beschäftigung, in denen Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit bezogen werden, gleichzeitig zur Begründung eines neuen Anspruchs auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe dienen.

*Zu Nummer 32*

Die Änderung dient gemeinsam mit der – ebenfalls durch Änderung eingefügten – Neuregelung des Artikel 1 § 416a der stufenweisen Umstellung der Vorschriften über Zuschußobergrenzen. Abweichend von der bisherigen Abhängigkeit höherer Zuschüsse von überdurchschnittlich hoher regionaler Arbeitslosigkeit sollen bei Inkrafttreten des SGB III höhere Zuschüsse nur für besonders förderungsbedürftige Arbeitnehmer geleistet werden. Damit die Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sich besser auf die geänderten Förderbedingungen einstellen können, und um die durch die Änderung eingesparten Mittel im Jahre 1997 und den Folgejahren für eine höhere Zahl von Förderfällen einsetzen zu können, ist es erforderlich, die Förderobergrenze von 100 auf 90 Prozent der berücksichtigungsfähigen Entgelte abzusenken. Die Neuregelung in § 249d Nr. 10 Buchstabe d Satz 2 und 3 soll insbesondere bei Trägern von Maßnahmen des Kinder-, Jugend- und Sozialbereichs besondere Härten vermeiden und eine bis zu 100%ige Förderung in besonderen Ausnahmefällen zulassen.

*Zu Nummer 33**Zu Buchstabe a*

Über die bereits vorgesehene Verlängerung des § 249h AFG um weitere fünf Jahre hinaus dient die weitere Änderung in Absatz 1 der Erweiterung der Förderbereiche des § 249h AFG um Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds, zur Durchführung

denkmalpflegerischer Arbeiten und zur Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Erneuerung und des städtebaulichen Denkmalschutzes. Diese Erweiterung des Förderbereichs von § 249h AFG läßt die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze erwarten, ohne daß eine Behinderung von Wirtschaftsbetrieben zu befürchten wäre. Bei der geforderten Vergabe der geförderten Arbeiten an Wirtschaftsbetriebe ist vielmehr mit einer Belebung für Handwerk und Mittelstand zu rechnen. Durch die Einbeziehung der geförderten Arbeitnehmer in die Arbeiten erhalten diese entsprechende Qualifikationen. Eine entsprechende Änderung der Förderbereiche wird daher auch im zukünftigen Anwendungsbereich der Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen in den neuen Bundesländern (Artikel 1 § 416) vorgenommen.

#### Zu Buchstabe b

Die mit dem Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz geschaffene Neuregelung des Absatzes 2 Satz 3, nach der der Anteil der Arbeitslosenhilfeempfänger an den zugewiesenen Arbeitnehmern mindestens dem Anteil der Arbeitslosenhilfebezieher an der Gesamtzahl der Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe zu entsprechen hat, hat in der Durchführung zum Teil zu Schwierigkeiten geführt. Die mit dem neuen Satz 4 vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen zu Satz 3 bei wesentlicher Mitfinanzierung durch ein Wirtschaftsunternehmen oder eine Einrichtung mit Ausrichtung auf Arbeitnehmer aus Unternehmen der ehemaligen Treuhandanstalt (z. B. ein Sozialfonds) und für Anleitungs- und Betreuungspersonal entsprechen einem u. a. von den Ländern und Kommunen vertretenen Anliegen.

#### Zu Buchstabe c

Die Änderungen sollen sicherstellen, daß sich der Anteil der Vergabemaßnahmen weiter erhöht und eine Behinderung von Wirtschaftsunternehmen durch die bereits bestehenden und vor allem durch die neuen Förderbereiche des § 249h AFG verhindert wird, bei denen nur eine Förderung bei einer Vergabe der Arbeiten an ein Wirtschaftsunternehmen zulässig ist.

#### Zu Buchstabe d

Folgeänderung zum Übergang von der bisher geltenden Kurzzeitigkeitsgrenze der Arbeitsförderung zur Geringfügigkeitsgrenze bei der Abgrenzung des beitragspflichtigen Personenkreises (Artikel 10 Nr. 27 c – § 169 a).

#### Zu Buchstabe e

Mit der Änderung soll der Zuschuß des § 249h AFG über die bisherigen zusätzlichen Beschäftigungsfelder hinaus auf gewerbliche Arbeiten erweitert werden, um hierdurch zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen. Um Mitnahmen zu verhindern, ist der Zuschuß auf Wirtschaftsunternehmen im gewerblichen Bereich begrenzt, die sich in der Personalausbauphase befinden. Diesem Ziel dient auch die Begrenzung der Zuweisungsdauer auf höchstens zwölf Monate. Betriebe, die Personal abbauen oder innerhalb

des vergangenen halben Jahres abgebaut haben, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Der auf das Gebiet der neuen Länder beschränkte Zuschuß soll vor allem kleine und mittlere Unternehmen in die Lage versetzen, Arbeitslose zusätzlich zu den bisherigen Beschäftigten einzustellen. Daher können maximal zehn Arbeitnehmer gefördert werden.

Die Förderung des § 249h Abs. 4 b weist gegenüber der sonstigen Förderung des § 249h AFG im Umwelt-, Sozial- und Jugendbereich und den anderen im öffentlichen Interesse liegenden Förderbereichen erhebliche Besonderheiten auf. Die insoweit geltenden Regelungen über Zuschußvoraussetzungen und -konditionen wie z. B. zum Vergabevorrang und zum berücksichtigungsfähigen Entgelt finden daher keine Anwendung.

#### Zu Buchstabe f

Folgeänderung zu Buchstabe e.

#### Zu Artikel 15

Folgeänderung zur Änderung des Artikel 1 (§ 209 Abs. 1 – neu –) und zur Umbenennung der Landesarbeitsämter.

#### Zu Artikel 19

##### Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Übernahme des bisherigen § 40 Abs. 1 c AFG in § 26 Abs. 2 BSHG (Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 – BGBl. I S. 1088, 1090).

#### Zu Artikel 22

##### Zu Nummer 1

Korrektur eines Redaktionsversehens.

#### Zu Artikel 34

##### Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Umbenennung der Landesarbeitsämter.

#### Zu Artikel 35

##### Zu Nummer 3

Die Ausländerbehörden werden zur verbesserten Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Leistungsmißbrauch über das bisherige Recht hinaus zusätzlich verpflichtet, die Träger der Sozialhilfe und die Behörden, die das Asylbewerberleistungsgesetz durchführen, über konkrete Anhaltspunkte von Verstößen gegen Mitteilungs- und Meldepflichten zu unterrichten, die Sozialhilfeempfänger und Asylbewerber bei der Aufnahme einer Beschäftigung haben.

**Zu Artikel 37**

Bereinigung eines Redaktionsversehens.

**Zu Artikel 39**

Redaktionelle Anpassungen an die mit dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1) geänderten Begriffe.

**Zu Artikel 42***Zu Nummer 2*

In die Vorschrift über die Zusammenarbeit der Behörden bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit werden die Rentenversicherungsträger ausdrücklich einbezogen, die aufgrund des § 28p SGB IV die Einhaltung der Melde- und Abführungspflichten des Arbeitgebers zur Sozialversicherung zu prüfen haben.

Redaktionelle Änderung.

Die für die Verfolgung und Ahndung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden werden über das bisherige Recht hinaus zusätzlich verpflichtet, die Träger der Sozialhilfe und die Behörden, die das Asylbewerberleistungsgesetz durchführen, über konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen Meldevorschriften von Sozialhilfeempfängern und Asylbewerbern zu unterrichten, die neben dem Bezug von Leistungen eine Beschäftigung ausüben.

Redaktionelle Änderung wegen der Einordnung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung in das Siebte Buch Sozialgesetzbuch durch das Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254).

Die bisherige Einschränkung, daß eine Unterrichtung der Einzugsstellen und Unfallversicherungsträger nur dann erfolgen darf, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung von Zahlungspflichten gegenüber den Einzugsstellen oder Unfallversicherungsträgern im Zusammenhang mit anderen Verstößen stehen, z. B. illegaler Ausländerbeschäftigung, wird im Interesse einer wirkungsvollen Bekämpfung von Beitragsvorenthaltung aufgegeben.

**Zu Artikel 47**

Die Änderungen gewährleisten wie die im Entwurf eines Jahressteuergesetz 1997 bereits vorgesehenen Regelungen, daß Existenzgründungsbeihilfen, die über das Überbrückungsgeld hinaus teilweise aus Landesmitteln und teilweise aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gewährt werden, wie das Überbrückungsgeld von der Besteuerung ausgenommen werden, jedoch in den Progressionsvorbehalt einbezogen werden. Im übrigen wird klargestellt, daß auch das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld steuerlich wie das Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch behandelt wird.

Das Teilarbeitslosengeld wird neben dem Arbeitslosengeld gesondert genannt, weil es sich um eine eigenständige Leistung der Arbeitslosenversiche-

rung handelt (siehe auch Begründung zu Artikel 1 § 151 Abs. 2 des Gesetzentwurfs). Die gesonderte Benennung des ebenfalls steuerfreien Teilunterhaltsgeldes und des Anschlußunterhaltsgeldes ist nicht erforderlich, da diese Leistungen von dem Begriff Unterhaltsgeld erfaßt werden.

Die Änderung dient im übrigen der Wahrung der bisherigen Rechtslage.

**Zu Artikel 50***Zu Nummer 1 Buchstabe a*

Redaktionelle Berichtigung.

**Zu Artikel 51***Zu Nummer 1*

Die Vorschrift über die Zusammenarbeit der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden (§ 139b GewO) bei der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Leistungsmissbrauch wird erweitert und redaktionell angepaßt:

- a) Die Änderung der Nummer 1 des Absatzes 7 ist redaktionell und entspricht im übrigen dem bisherigen Artikel 51 Nr. 1.
- b) Mit der Änderung der Nummer 2 des Absatzes 7 werden die Arbeitsschutzbehörden zusätzlich verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen Mitteilungs- und Meldevorschriften durch Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz den zuständigen Behörden mitzuteilen.
- c) Die Änderung der Nummer 5 des Absatzes 7 ist zum Teil redaktionell und durch das Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) bedingt. Zusätzlich wird die bisherige Einschränkung, daß eine Unterrichtung der Einzugsstellen und Unfallversicherungsträger nur dann erfolgen darf, wenn die konkreten Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung von Zahlungspflichten gegenüber den Einzugsstellen oder Unfallversicherungsträgern im Zusammenhang mit anderen Verstößen stehen, z. B. illegaler Ausländerbeschäftigung, im Interesse einer wirkungsvollen Bekämpfung von Beitragsvorenthaltung aufgegeben.

*Zu Nummer 2*

Buchstabe a entspricht dem bisherigen Artikel 51 Nr. 2.

Die Arbeitsschutzbehörden werden über das geltende Recht hinaus zusätzlich verpflichtet, bei der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Leistungsmissbrauch auch mit den Hauptzollämtern und den Rentenversicherungsträgern zusammenzuarbeiten.

**Zu Artikel 52**

Folgeänderung zur Umbenennung der Landesarbeitsämter und zur Änderung von Artikel 1 § 381.

**Zu Artikel 53 a***Zu Nummer 1*

Folgeänderung zur Umbenennung der Landesarbeitsämter.

*Zu Nummer 2*

Redaktionelle Änderung

**Zu Artikel 54**

Folgeänderung zur Umbenennung der Landesarbeitsämter.

**Zu Artikel 54 a***Zu Nummer 1*

Redaktionelle Änderung.

Das Speichern von Daten ist ein Unterfall des Verarbeitens von Daten, das in derselben Vorschrift geregelt ist.

*Zu Nummer 2*

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb

Zur verbesserten Bekämpfung von Leistungsmissbrauch werden auch die Arbeitsschutzbehörden verpflichtet, ihnen bekanntgewordene konkrete Anhaltspunkte für Meldeverstöße von Sozialhilfeempfängern und Empfängern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz den zuständigen Behörden mitzuteilen.

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe cc

Die bisherige Einschränkung, daß eine Unterrichtung der Einzugsstellen und Unfallversicherungsträger nur dann erfolgen darf, wenn die konkreten Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung von Zahlungspflichten gegenüber den Einzugsstellen oder Unfallversicherungsträgern im Zusammenhang mit anderen Verstößen stehen, z. B. illegaler Ausländerbeschäftigung, wird im Interesse einer wirkungsvollen Bekämpfung von Beitragsvorenthaltung aufgegeben.

Zu Buchstabe b

Die Arbeitsschutzbehörden werden über das bisherige Recht hinaus zusätzlich verpflichtet, mit den Hauptzollämtern und den Trägern der Rentenversicherung im Interesse einer besseren Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs zusammenarbeiten.

**Zu Artikel 61***Zu Nummer 4 a*

Folgeänderung zur Umbenennung der Landesarbeitsämter in Direktionen.

**Zu Artikel 62***Zu Nummer 4 § 14*

Redaktionelle Änderung. Die Verweisung ist nicht notwendig.

**Artikel 64***Zu Nummer 1*

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß es nach dem Inkrafttreten des Artikels 64 nicht zwei Gesetze mit der Bezeichnung „Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG)“ gibt, indem zur Vermeidung von Verwechslungen die Überschrift des Mantelgesetzes den Zusatz „und zur Änderung anderer Gesetze“ erhält.

*Zu Nummer 2*

Folgeänderung zu Nummer 1

*Zu Nummer 3*

Folgeänderung der Umbenennung der Landesarbeitsämter.

*Zu Nummer 4*

Redaktionelle Änderung.

*Zu Nummer 5*

Redaktionelle Änderungen. Anpassung an den Sprachgebrauch des SGB III. Die Vorschrift tritt erst am 1. Januar 1998 in Kraft (vgl. Artikel 85 Abs. 3).

*Zu Nummer 6*

Redaktionelle Änderungen. Anpassung an den Sprachgebrauch des SGB III. Die Vorschrift tritt erst am 1. Januar 1998 in Kraft.

*Zu Nummer 7*

Buchstabe a

Redaktionelle Änderungen. Anpassung an den Sprachgebrauch des SGB III. Die Vorschrift tritt erst am 1. Januar 1998 in Kraft.

Buchstabe b

Folgeänderung der Umbenennung der Landesarbeitsämter.

*Zu Nummer 8*

Die Vorschrift über die Zusammenarbeit der Bundesanstalt für Arbeit mit anderen Behörden in Zusammenhang mit der Bekämpfung der illegalen Arbeitnehmerüberlassung wird erweitert.

Zu Buchstabe a

Die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit werden über das bisherige Recht hinaus zusätzlich verpflichtet, mit den Hauptzollämtern und den Trägern der Rentenversicherung zusammenzuarbeiten.

Zu Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung (vgl. bisher Artikel 64 Nr. 12).

Zu Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb

Die Bundesanstalt für Arbeit wird verpflichtet, die zuständigen Behörden zu unterrichten, wenn sie bei der Durchführung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen Mitteilungs- und Meldepflichten von Sozialhilfeempfängern und Beziehern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hat.

Zu Buchstabe b, Doppelbuchstabe cc

Die bisherige Einschränkung, daß eine Unterrichtung der Einzugsstellen und Unfallversicherungsträger nur dann erfolgen darf, wenn die konkreten Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung von Zahlungspflichten gegenüber den Einzugsstellen oder Unfallversicherungsträgern im Zusammenhang mit anderen Verstößen stehen, z. B. illegaler Ausländerbeschäftigung, wird im Interesse einer wirkungsvollen Bekämpfung von Beitragsvorenthaltung aufgegeben.

### Zu Artikel 65

Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die gesetzliche Unfallversicherung sind durch das Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz vom 7. August 1995 mit Wirkung vom 1. Januar 1997 aufgehoben worden und durch das Siebte Buch Sozialgesetzbuch ersetzt worden. Die bislang vorgesehenen Änderungen der Reichsversicherungsordnung aufgrund der Einordnung des Arbeitsförderungsrechts in das Sozialgesetzbuch sind daher jetzt als Änderungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vorzunehmen (vgl. den neuen Artikel 6 a). Der Artikel 65 wird nunmehr genutzt, um die aufgrund der Einordnung des Arbeitsförderungsrechts in das Sozialgesetzbuch notwendigen Folgeänderungen in dem am 1. August 1996 in Kraft getretenen Altersteilzeitgesetz vorzunehmen.

#### Zu Nummer 1

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b (§ 2):

Durch die Änderungen wird das Altersteilzeitgesetz an die Einführung der Geringfügigkeitsgrenze der Sozialversicherung in das Arbeitsförderungsgesetz angepaßt. Inhaltlich ändert sich dadurch, daß für die Mindestbeschäftigung des älteren Arbeitnehmers nicht mehr die bisher geltende Kurzzeitigkeitsgrenze der Arbeitslosenversicherung maßgebend ist, sondern die Geringfügigkeitsgrenze der Sozialversicherung.

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb (§ 2), Nummer 2 Buchstabe b (§ 3), Nummer 3 Buchstaben b und c (§ 6) und Nummern 4–6 (§§ 13–15)

Durch die Änderungen werden die Verweisungsvorschriften und die Begriffsbestimmungen des Altersteilzeitgesetzes an das Dritte Buch Sozialgesetzbuch angepaßt.

#### Nummer 2

Buchstabe a (§ 3)

Die Änderung stellt klar, daß die Begriffe des Vollzeitarbeitsentgelts in § 3 Abs. 1 Buchstabe a und b

und in § 4 Abs. 1 Nr. 2 keine unterschiedliche Bedeutung haben.

#### Nummer 3

Buchstabe a (§ 6)

Die Änderung stellt klar, daß die Bundesanstalt die Aufwendungen des Arbeitgebers für zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge in der Höhe erstatten muß, in der der Arbeitgeber die Beiträge nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entrichten muß. Wenn das Arbeitsentgelt des Altersteilzeitarbeitnehmers eine Einmalzahlung enthält und dadurch die Beitragsbemessungsgrenze im jeweiligen Monat überschreitet, ist nach den beitragsrechtlichen Vorschriften auch die Jahresbeitragsbemessungsgrenze zu beachten.

#### Nummer 7 (§ 15 a – neu –)

Die Arbeitszeit muß bei der Altersteilzeit auf die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, auf jedoch nicht weniger als 18 Stunden wöchentlich, vermindert werden. Dadurch wird sichergestellt, daß der in Altersteilzeit beschäftigte Arbeitnehmer für den Fall der Arbeitslosigkeit abgesichert ist. Nach der in Artikel 10 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes) vorgesehenen Einführung der Geringfügigkeitsgrenze in der Arbeitslosenversicherung und den entsprechenden Folgeänderungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 ist die bisherige Kurzzeitigkeitsgrenze nicht mehr maßgebend, so daß die auf die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit verminderte Arbeitszeit dann auch weniger als 18 Stunden betragen kann, allerdings darf sie nicht unter die Geringfügigkeitsgrenze der Sozialversicherung sinken.

Ist mit der Altersteilzeit bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen begonnen worden, so stellt die Übergangsvorschrift sicher, daß Förderleistungen auf der Grundlage bestehender Altersteilzeitvereinbarungen erbracht werden können, wenn die Arbeitszeit des älteren Arbeitnehmers wegen der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestarbeitszeit von 18 Stunden wöchentlich mehr als die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt. Die Arbeitsvertragsparteien sind allerdings in diesen Fällen nicht gehindert, die Altersteilzeitvereinbarung der neuen Rechtslage anzupassen. Bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen besteht der Anspruch auf Förderleistungen auch dann weiter.

### Zu Artikel 77

#### Zu Nummer 2

##### Nummer 1

Die Regelung gewährleistet die Gleichbehandlung von Beziehern von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe. Im übrigen siehe Begründung zu Artikel 77 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfs.

##### Nummer 2

Folgeänderung zu Nummer 1.

**Zu Artikel 77 a und Artikel 78**

Redaktionelle Änderungen.

**Zu Artikel 97**

Zu Nummer 2 Buchstabe b

**Zu Artikel 80 und Artikel 81 a**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Landesarbeitsämter.

**Zu Artikel 82**

Folgeänderung zur Umbenennung der Landesarbeitsämter. Die Änderung gewährleistet, daß die durch den neuen Artikel 81a geänderten Verordnungen künftig ebenfalls wieder auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsnorm durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden können.

**Zu Artikel 83 Satz 2**

Wie die 16. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung soll auch die ebenfalls noch auf der Grundlage des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erlassene 22. Verordnung über die Mitwirkung der Bundesanstalt für Arbeit bei der beruflichen Aus- und Fortbildung von Fach- und Führungskräften aus Entwicklungsländern weiterhin Anwendung finden. Die Bundesanstalt führt diese Aufgabe nach den Programmen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung weiterhin durch.

**Zu Artikel 84**

Zu Nummer 1

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes vom 15. Dezember 1995 hat die Vorschriften zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft um die Leistungen an die Arbeitgeber des Baugewerbes (Mehrkostenzuschüsse, Investitionskostenzuschüsse) bereinigt. Aufgrund der nunmehr fehlenden Ermächtigungsgrundlage ist die Aufhebung der Förderungssätze-Verordnung aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich.

Im übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Artikels 10 Nr. 4 (§ 53b Abs. 2), Nr. 5 (§ 54c Abs. 4) und Nr. 6 (§ 55b Abs. 7). Die Ergänzung der Vorschrift ist erforderlich um zu vermeiden, daß die auf Grund der Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes durch Artikel 10 evtl. neu erlassenen Anordnungen der Selbstverwaltung der Bundes-

anstalt für Arbeit zu den neuen Instrumenten mit Inkrafttreten des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1) zum 1. Januar 1998 aufgehoben werden.

Zu Nummer 2

Präzisierung der Außerkrafttretensregelung.

**Zu Artikel 85**

Zu Nummer 1

Die Änderung soll sicherstellen, daß notwendige Anordnungen der Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit wie Rechtsverordnungen mit Inkrafttreten des Gesetzes wirksam werden können.

Zu Nummer 2

Die bisher in § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit enthaltene Bußgeldvorschrift (illegale Ausländerbeschäftigung bei Nachunternehmern) wird mit dem Änderungsantrag zu Artikel 10 Nr. 27 e (§ 229 AFG) in das AFG eingestellt und soll zum 1. Januar 1997, frühestens jedoch am Tag nach der Verkündung des Gesetzes, in Kraft treten. Entsprechend muß der geänderte § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Artikel 42 Nr. 1) zu demselben Zeitpunkt in Kraft treten. Die Anpassungen des Altersteilzeitgesetzes (Artikel 65 neu) an die Einführung der Geringfügigkeitsgrenze in die Arbeitslosenversicherung müssen zusammen mit der Einführung der Geringfügigkeitsgrenze bereits zum 1. Januar 1997 in Kraft treten. Die redaktionellen Klarstellungen im Altersteilzeitgesetz sollen bereits zum 1. Januar 1997 in Kraft treten, um Rechtsunsicherheiten über die Höhe der vom Arbeitgeber zu entrichteten Rentenversicherungsbeiträge und deren Erstattung durch die Bundesanstalt für Arbeit zu vermeiden.

Im übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 und eine Anpassung an das Inkrafttreten von Artikel 10 Nr. 26 (§ 144).

Zu Nummer 3

Artikel 5 Nr. 2, Artikel 10 Nr. 27 a (§ 156a) und Nr. 27 b (§ 166c) sowie Artikel 10 Nr. 30 § 242x Abs. 12 sollen drei Monate nach den übrigen in Artikel 10 vorgesehenen Regelungen in Kraft treten. Die Vorlauffrist ist für die Umsetzung der Vorschriften durch die Bundesanstalt für Arbeit erforderlich.

Zu Nummer 4

Präzisierung der Inkrafttretensregelung.

Bonn, den 5. November 1996

**Heinz Schemken**

Berichterstatler

**Adolf Ostertag**

Berichterstatler

**Dr. Gisela Babel**

Berichterstatlerin

**Marieluise Beck (Bremen)**

Berichterstatlerin

**Dr. Heidi Knake-Werner**

Berichterstatlerin

---

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44

ISSN 0722-8333